LAND BRANDENBURG

Planfeststellungsbeschluss

für den Ausbau der Bundesstraße 167 einschließlich Ergänzung eines Geh- und Radwegs zwischen Neuhardenberg und Altfriedland

Gesch.-Z.: 2112-31102/0167/011

Hoppegarten, 29.04.2021

LBV
Landesamt für Bauen und Verkehr

Anpassung der Kfz-Fahrbahn der Bundesstraße (B) 167 von Bau-km -1+154* bis -1+058*, Bau-km 0+420* bis 0+922* und Bau-km 1+795* bis 2+016* sowie Ergänzung eines Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der B 167 von Bau-km 0+000 bis 3+022[1] einschließlich

* Anpassung der Gemeindestraße `Kastanienallee´ auf einer Länge von 54 m

* landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

in der Gemeinde Neuhardenberg im Amt Neuhardenberg (Gemarkungen Neuhardenberg und Altfriedland) und in der Gemeinde Bliesdorf im Amt Barnim-Oderbruch (Gemarkungen Bliesdorf und Metzdorf) im Landkreis Märkisch-Oderland

[1] Der Geh- und Radweg hat eine separate Baukilometrierung erhalten. Zur Unterscheidung wird der Bau-km der B 167 mit * gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **6**
Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften **7**

ENTSCHEIDUNG **9**
1 Planfeststellung **9**
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen 9
1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen 9
2 Umfang des Plans **10**
3 Regelungen **13**
3.1 Immissionsschutz 13
3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz 13
3.3 Naturschutz und Landschaftspflege 16
3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft 16
3.3.2 Natura-2000 Gebiete 18
3.3.3 Besonderer Artenschutz 18
3.4 Wald 18
3.5 Denkmalpflege 19
3.6 Landesvermessung 19
3.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 19
3.8 Kampfmittelbeseitigung 20
3.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 21
3.10 Öffentlicher Straßenverkehr 21
3.11 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH 21
3.12 Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ 21
3.13 Wasserverband Märkische Schweiz 22
3.14 Deutsche Telekom Technik GmbH 22
3.15 E.DIS AG 22
3.16 EWE Netz GmbH 23
3.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken 23
3.18 Sonstiges 23
4 Widmung **23**

5 Radwegebenutzungspflicht ... 23
6 Wasserrechtliche Erlaubnisse ... 23

BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG ... 26
7 Vorhabenbeschreibung ... 26
8 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 26
9 Formell-rechtliche Würdigung ... 28
9.1 Zuständigkeit ... 28
9.2 Notwendigkeit der Planfeststellung ... 28
9.3 Planfeststellungsverfahren ... 28
9.4 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 28
9.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ... 28
9.4.2 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung ... 29
9.4.3 Zusammenfassung ... 47
10 Materiell-rechtliche Würdigung ... 48
10.1 Grundlagen der Planung ... 48
10.1.1 Planrechtfertigung ... 48
10.1.2 Raumordnung und Landesplanung ... 50
10.1.3 Variantenprüfung ... 50
10.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange ... 53
10.2.1 Immissionsschutz ... 54
10.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz ... 55
10.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege ... 58
10.2.3.1 Natura 2000-Gebiete ... 58
10.2.3.2 Besonderer Artenschutz ... 67
10.2.3.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft ... 68
10.2.3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 73
10.2.4 Wald ... 78
10.2.5 Denkmalpflege ... 78
10.2.6 Landesvermessung ... 79
10.2.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz ... 79
10.2.8 Kampfmittelbeseitigung ... 80
10.2.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ... 80
10.2.10 Öffentlicher Straßenverkehr ... 80

10.2.11 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH ... 80
10.2.12 Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ... 80
10.2.13 Wasserverband Märkische Schweiz ... 81
10.2.14 Deutsche Telekom Technik GmbH ... 81
10.2.15 E.DIS AG ... 81
10.2.16 EWE Netz GmbH ... 82
10.2.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken ... 82
10.2.17.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 82
10.2.17.2 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach ... 82
10.2.17.3 Inanspruchnahme von Fläche für Kompensationsmaßnahmen ... 83
10.2.17.4 Maßgeblichkeit der Lagepläne ... 84
10.2.17.5 Verkehrsflächenbereinigung ... 84
10.2.18 Begründung zur Entscheidung von Einwendungen ... 85
10.2.18.1 Lfd. Nummer 11.02 des GV ... 86
10.2.18.2 lfd. Nummern 9.01, 9.05, 9.08, 10.06, 10.08, 10.09, 10.14, 10.15 und 10.16des GV ... 86
10.2.18.3 Lfd. Nummer 9.02 des GV ... 87
10.2.19 Amt Barnim-Oderbruch ... 88
10.3 Gesamtabwägung ... 89
11 Begründung der Widmung ... 90
12 Begründung der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht ... 90
13 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ... 92
14 Hinweise ... 92
14.1 Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen ... 92
14.2 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht ... 93
14.3 Umweltschäden ... 93
14.4 Zustellung/Bekanntmachung ... 94
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ... 94

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
ASB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B	Bundesstraße (hier: B 167)
Bau-km …	Baukilometer des Geh- und Radwegs
Bau-km … *	Baukilometer der B 167
BV	Bauwerksverzeichnis
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung)
DN	Nennweite (abgeleitet aus dem Französischen: diamètre nominal), bezeichnet den inneren Durchmesser eines Rohres
E	Ersatzmaßnahme
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-VP	Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
i. M.	im Maßstab
Kfz	Kraftfahrzeug
L	Landesstraße (hier L 34)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NB	Nebenbestimmung
NSG	Naturschutzgebiet
PFB	Planfeststellungsbeschluss
uAWB/uB	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
UBB	Umweltbaubegleitung
VM	Vermeidungsmaßnahme
WSG	Wasserschutzgebiet

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgDSchG	Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BbgStrG	Brandenburgisches Straßengesetz
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LImschG	Landesimmissionsschutzgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
StVO	Straßenverkehrsordnung
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerkFlBerG	Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG
Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: https://eur-lex.europa.eu/

Bundesrecht: http://www.gesetze-im-internet.de/

Landesrecht: https://landesrecht.brandenburg.de/

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

ENTSCHEIDUNG

1 Planfeststellung

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) –, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses PFB sind: FStrG und VwVfGBbg in Verbindung mit VwVfG.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Hervorzuheben sind die:

- Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG,
- Befreiungen gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark `Märkische Schweiz´[2],
- Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG,
- Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 1 BbgDSchG,
- Genehmigung der dauerhaften und zeitweiligen Nutzungsartenänderung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG sowie
- Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG von den Verboten der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuhardenberg[3].

Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Stellungnahmen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind in die Entscheidungsscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

---

[2] vom 12. September 1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1479]), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 50])

[3] vom 22. Januar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 05], S.75)

Die in den Einwendungen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden in der `BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG´ behandelt.

Der Vorhabenträger hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

2 Umfang des Plans

Der hiermit festgestellte Straßenbauplan umfasst die vom Vorhabenträger eingereichte Schlussfassung unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Regelungen (unter anderem Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

Erläuterungsbericht 1b bis 63b Anlage 1: Berechnung nach HBS 2001 Anlage 2: Berechnung der bemessungsrelevanten Beanspruchung B Anlage 3: allgemeinverständliche Zusammenfassung (Stand 10/2020), 1a bis 69a	 63 Seiten 3 Seiten 1 Seite 69 Seiten		Planunterlage 1
Übersichtskarte	1 Blatt	i. M. 1 : 50.000	Planunterlage 2
Übersichtslageplan	1 Blatt	i. M. 1 : 10.000	Planunterlage 3
Bauwerksverzeichnis Inhaltsverzeichnis 1b bis 8b Bauwerksverzeichnis 1b bis 99b	 8 Seiten 99 Seiten		Planunterlage 5
Querschnitte 1, 2a, 3 bis 5	5 Blätter	i. M. 1 : 25 / 1:50	Planunterlage 6
Lageplan 1a, 2 bis 4, 5b bis 8b	8 Blätter	i. M. 1 : 500	Planunterlage 7
Höhenplan 1, 1.1, 2 bis 5, 6a bis 8a, 9, 10	11 Blätter	i. M. 1 : 500/50	Planunterlage 8
Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke	1 Seite		Planunterlage 10.1
Bauwerksskizze 1 bis 4	 4 Blätter	 i. M. 1 : 100	Planunterlage 10.2

Schalltechnische Untersuchungen (Stand 14.12.2018)			Planunterlage 11
Verzeichnis der Unterlage 11	1 Seite		
Erläuterungsbericht	11 Seiten		Planunterlage 11.1
Anhang: Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV	2 Seiten		
Berechnungsunterlagen			Planunterlage 11.2
Beurteilungspegel	1 Seite		Planunterlage 11.2.1
SoundPLAN - Berechnungsprotokolle	4 Seiten		Planunterlage 11.2.2
Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht mit Anhang I bis V (Stand 10/2020) 1a bis 147a	147 Seiten		Planunterlage 12
Anhang VI – **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stand 10/ 2020) 1A bis 77 A (+ 2 Seiten Inhaltsverzeichnis)	79 Seiten		Planunterlage 12
Anhang Überprüfung der faunistischen Daten (Stand 29.05.2018)	17 Seiten		Planunterlage 12
Bestands- und Konfliktübersicht 1a	1 Blatt	i. M. 1 : 2.500	Planunterlage 12.1
Maßnahmen Landschaftspflege 1a bis 4a, 5b bis 8b	8 Blätter	i. M. 1 : 500	Planunterlage 12.2
Maßnahmen Landschaftspflege 1a	1 Blatt	i. M. 1 : 2.500	Planunterlage 12.3
FFH-Verträglichkeitsprüfungen			Planunterlage 12.5
FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet `Stobbertal´ (Stand 9/2020) (+3 Seiten Inhaltsverzeichnis)	77 Seiten		Planunterlage 12.5.1
Anhang 1 Siebte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen	27 Seiten		
Übersichtskarte zur Siebten Erhaltungszielverordnung	1 Blatt	i. M. 1 : 30.000	
Übersichtskarte	1 Blatt	i. M. 1 : 25.000	
Lebensraumtypen und Arten/Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	1 Blatt	i. M. 1 : 2.000	

FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet `Märkische Schweiz´ (Stand 11/ 2018)	39 Seiten		Planunterlage 12.5.2
Anhang I: Standarddatenbogen	13 Seiten		
Anhang II:			
Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele	2 Seiten		
Übersichtskarte	1 Blatt	i. M. 1 : 25.000	
Maßgebliche Vogelarten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	1 Blatt	i. M. 1 : 5.000	
Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen			Planunterlage 13
1a bis 4a	4 Seiten		
Anlagen: 1, 2 (S. 1 + 2), 3a, 4 (S. 1 + 2a), 5 und 6	8 Seiten		
Grunderwerb			Planunterlage 14
Grunderwerbspläne	12 Blätter	i. M. 1 : 500	Planunterlage 14.1
1a, 2 bis 4, 5a, 6b, 7b, 8b, 9a, 10 bis 12			
Grunderwerbsverzeichnis	25 Seiten		Planunterlage 14.2
1b bis 25b (Stand 06.01.2021)			

Soweit in den Planunterlagen als Planfeststellungsbehörde noch das „Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg“ (vor dem 05. November 2014: „Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg“) genannt ist, werden diese Angaben hiermit in „Landesamt für Bauen und Verkehr“ geändert.

Hinweise

Der Straßenbauplan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in den Lageplänen (Planunterlage 7) in Verbindung mit den vom Vorhabenträger vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen im Bauwerksverzeichnis (BV) (Planunterlage 5).

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär den Maßnahmenplänen (Planunterlage 12.2) in Verbindung mit den Maßnahmenblättern im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) (Planunterlage 12) zu entnehmen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (unter anderem die jeweilige Bauklasse/Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen PFB das Baurecht nur innerhalb der in den Lageplänen (Planunterlage 7) bzw. Maßnahmenplänen (Planunterlagen 12.2) gekennzeichneten Planfeststellungsgrenzen bekommt. Außerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen erhält der Vorhabenträger durch diesen PFB weder Nutzungs- noch Betretungsrechte.

Soweit in den Grunderwerbsunterlagen (siehe Planunterlage 14) für Kompensationsmaßnahmen außerhalb gewidmeter Straßenflächen (vgl. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 FStrG) und außerhalb der Gewässer mit selbständigem Grundstück (vgl. § 6 Absatz 1 BbgWG) ein Vollerwerb ausgewiesen ist, darf der Vorhabenträger diesen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des jeweiligen Eigentümers ausüben. Soweit das Einverständnis nicht vorliegt, erlaubt der hiermit festgestellte Plan lediglich eine dauerhafte dingliche Belastung der Fläche für den Kompensationszweck.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Beschilderung/Markierung sind ein Vorschlag des Vorhabenträgers, der nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Anordnung der Beschilderung/Markierung hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

3 Regelungen

Die gemäß vorstehendem Punkt 2 dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen/Klarstellungen ergänzt/modifiziert:

3.1 Immissionsschutz

1. Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche (vor allem bei der Wochenendhaussiedlung `Am Wald´ und bei den Wohnhäusern Karl-Marx-Straße 151 und 152) zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Neben der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung die Einhaltung der Vorschriften des LImSchG, der 32. BImSchV und der AVV-Baulärm[4] sicherzustellen.

3.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

Niederschlagswasserbeseitigung

1. Mit Ausnahme der in Punkt 6 dieses PFB geregelten Einleitung ist das Oberflächenwasser der zu versiegelnden Flächen breitflächig über die anzulegenden Böschungen, Straßenseitengräben und

[4] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970

sonstigen Straßennebenflächen zu versickern. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z. B. in Geländetiefpunkten) ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

2. Die Straßenseitengräben sind – außer im Wasserschutzgebiet (WSG) Neuhardenberg – mit einer mindestens 20 cm starken Oberbodenschicht mit Rasenansaat anzulegen.
3. Kontaminierter Boden, Bauschutt und andere Fremdanteile im Bereich der Straßenseitengräben sind vollständig zu entfernen. Als Austausch- und Ausgleichsmaterial im Bereich der Straßenseitengräben darf nur nicht kontaminierter Boden (Z0-Qualität entsprechend LAGA TR-Boden[5]) verwendet werden.
4. Die Entwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend entsprechend der RAS-Ew[6] auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.
5. Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer oder des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen.

Bauarbeiten im WSG Neuhardenberg

6. Der Beginn der Bauarbeiten im WSG ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen.
7. Im WSG sind die Straßenseitengräben mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht mit Rasenansaat anzulegen.
8. Die Errichtung von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern innerhalb der Schutzzone II des WSG ist verboten.
9. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger dafür Sorge zu tragen, dass kein Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften innerhalb der Schutzzonen II und III des WSG behandelt, gelagert oder abgelagert wird.
10. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger für die Herstellung der Trag- und Frostschichten des Geh- und Radwegs und beim Ausbau der B 167 innerhalb der Schutzzonen II und III des WSG nur Gesteinsmaterialien natürlicher Herkunft und natürliche Mineralstoffe zu verwenden. Der Einsatz von mineralischen Abfällen (wie Recycling-Material) ist verboten.
11. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger in der Ausführungsplanung die Vorgaben der RiStWag[7] einzuhalten.

---

[5] Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Endfassung vom 06.11.2003)

[6] Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung, Ausgabe 2005 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2005 vom 18.11.2005, S 13/38.67.10/31 Va 05; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5 - Nr. 5/2006 - Straßenbau - vom 13.02.2006)

[7] Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten - Ausgabe 2016 (eingeführt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch ARS Nr. 15/2016 vom 19.07.2016, StB 28/7182.8/3-ARS-16/15-2654847)

Bauarbeiten an den Brückenbauwerken und Durchlässen (lfd. Nummern 29, 31, 35 und 42 des BV)

12. Bei der Bauausführung hat der Vorhabenträger die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-gerechte Ausführung) und die Anwendung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Arbeiten im Böschungsbereich (Baustellenbereich) sind unter Vorgabe der im Wasserbau geltenden Richtlinie DIN 19661-1, Wasserbauwerke Teil 1 (Juli 1998) durchzuführen.
13. Durch die bauausführende Firma ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme entstehenden nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer vermieden und die Gewässerunterhaltung, der Hochwasserabfluss und andere Gewässerbenutzungen nicht beeinträchtigt werden.
14. Bei der erforderlichen bauzeitlichen provisorischen Wasserumleitung beim Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ (lfd. Nummer 29 des BV) sind Ausspülungen im Sohl- und Böschungsbereich des Gewässers durch Sicherung an den Einleitpunkten mittels geeigneter Materialien (z. B. durch die Verwendung von Wasserbausteinen) zu vermeiden.
15. Während der Bauphase ist der ungehinderte Wasserabfluss zu gewährleisten und das derzeitige Durchflussvermögen des Gewässers sicherzustellen. Die Wasserqualität darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
16. Während der Durchführung der Baumaßnahme ist abzusichern, dass durch die eingesetzte Technik und Materialien keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. im Uferbereich des Gewässers in den Untergrund gelangen. Bei Arbeiten mit Beton ist eine ordnungsgemäße Wasserhaltung sicherzustellen und darauf zu achten, dass betonhaltiges Restwasser oder Sickerwasser nicht in das Gewässer oder Grundwasser eingetragen werden.
17. Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen wassergefährdende Stoffe in das Oberflächenwasser bzw. in den Untergrund gelangen, sind unverzüglich Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten und gleichzeitig die nächste Polizeidienststelle, Feuerwehr oder die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
18. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Böschungen des jeweiligen Gewässers fachgerecht wiederherzustellen (Urzustand) und mit standorttypischen Grassamen anzusäen. Durch Bautätigkeiten entstandene Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.
19. Die Ein- und Auslaufbereiche der Brückenbauwerke sind fachgerecht gegen Ausspülung zu sichern.

Grundwassermessstelle

20. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die ständige Zugänglichkeit zur Messstelle auf dem B-Plan-Gebiet `Photovoltaik Kaserne Neuhardenberg´ zu gewährleisten.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.1 Eingriff in Natur und Landschaft

1. Die Maßnahme S1 wird wie folgt ergänzt:

   a. Die Nebenanlagen des Geh- und Radwegs (z. B. Straßenseitengräben zur Entwässerung) sind bei der denkmalgeschützten `Napoleon-Eiche´[8] (Bau-km 2+475) außerhalb des Kronentraufbereichs zu errichten. Dies ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

   b. Der Kronentraufbereich der `Napoleon-Eiche´ ist während der Bauphase durch einen stabilen Schutzzaun zu schützen.

2. Die Maßnahme VM1 wird wie folgt ergänzt:

   Der innerhalb des FFH-Gebiets `Stobbertal´ von Bau-km 1+610 bis Bau-km 1+980 und daran anschließend von Bau-km 1+981 bis Bau-km 2+027 direkt an das Baufeld angrenzende Waldrand (unter anderem Lebensraumtyp [LRT] 91E0*) sowie die Uferbereiche der Gewässer II. Ordnung `Stobber´ und `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ sind beidseitig der B 167 durch geeignete Schutzvorkehrungen (z. B. durch die Aufstellung von stabilen Bauzäunen) wirksam vor Inanspruchnahme/Befahrungen zu schützen. Dabei ist der Fischotter durch eine geeignete temporäre Leiteinrichtung (z. B. durch die Aufstellung von stabilen Bauzäunen) gezielt an die beiden Trockenröhren (VM10) heranzuführen.

   Der Eingriff in den vorbenannten Bereich (v. a. in den LRT 91E0*) ist auf das Mindestmaß zu beschränken (z. B. durch die Errichtung des Geh- und Radwegs in Vorkopfbauweise). Dies ist in der technischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

   Die technische Ausführungsplanung zu den Schutzvorkehrungen sowie der Bauausführung in dem vorgenannten Bereich ist der Planfeststellungsbehörde einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert zur Prüfung zu übergeben.

3. Die Maßnahme VM5 wird wie folgt ergänzt:

   Neben den ausgewiesenen Bereichen der Behelfsumfahrung in der Stobberniederung ist sowohl auf den bauzeitlich als auch auf den dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen eine schichtgerechte, sachgemäße Behandlung, Lagerung (Trennung von Ober- und Unterboden) und Wiedereinbau der Böden durchzuführen.

4. Die Maßnahme E2 wird wie folgt ergänzt:

   Die Flächen mit Baumpflanzungen sind zur Ackerfläche hin mit Pfählen aus Holz abzugrenzen. Fehlende Begrenzungspfähle sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu ersetzen.

5. Das Grundwasser, die Fließgewässer und die anstehenden Böden sind durch eine fachgerechte Baudurchführung des Vorhabens (Technik und Material) vor dem Eintrag von flüssigen Schadstoffen zu

[8] Erste Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Märkisch-Oderland (1. NDVO MOL) vom 04.05.2011 (Abl. MOL 2/2011 Seite 5)

schützen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Ausführungsplanung festzulegen. Die Umweltbaubegleitung (UBB, Maßnahme VM7) hat die Maßnahmen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

6. Der Beginn der Beeinträchtigung bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt ist der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

7. Die trassennahen[9] und trassenfernen[10] Kompensationsmaßnahmen sind - soweit objektiv möglich – zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren. Die Herstellung der trassennahen und trassenfernen Maßnahmen ist - soweit objektiv möglich - spätestens innerhalb der in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 12) genannten Umsetzungsfristen abzuschließen.

8. Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht im Sinne der vorgenannten Nebenbestimmung zeitnah zum Eingriff umgesetzt wurden, ist diese Verzögerung (Timelag) ab dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Eingriff durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung des Vorhabenträgers.

9. Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

   - Der Abschlussbericht der Umweltbaubegleitung (UBB) ist innerhalb von sechs Wochen nach Bauschlussabnahme bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

   - Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn anzuzeigen.

   - Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

10. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung innerhalb von 14 Tagen auf deren schriftlichen Anforderung zu übergeben.

11. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Bauwerksverzeichnis rechtlich zu sichern sind (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG). Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung sichergestellt ist, dass bei einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen.

---

[9] liegen im Bereich der geplanten Straßenbauarbeiten

[10] liegen außerhalb des Bereichs der geplanten Straßenbauarbeiten

3.3.2 Natura-2000 Gebiete

1. Von Bau-km 1+790 bis Bau-km 2+100 (ca.) ist beidseitig der B 167 eine durchgängige Amphibienleiteinrichtung herzustellen. Die Amphibienleiteinrichtung ist als Kombinationszaun in die geplante Leitzäunung zum Schutz des Fischotters/Bibers (lfd. Nummer 107 des BV, Planunterlage 5) zu integrieren. Beim Bau der Amphibienleiteinrichtung sowie bei der Pflege und Unterhaltung sind die Vorgaben des MAmS[11] zu beachten.
2. Die Errichtung des kombinierten Fischotter-/Biber- und Amphibienschutzzauns hat inklusive selbstschließender Türen mit Zargen zu erfolgen. An den Zufahrten sind Stopprinnen einzubauen.
3. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger den NABU Oderland e.V. bei der fachlichen Prüfung der Ausführungsunterlagen im Bereich des FFH-Gebiets `Stobbertal´ einzubeziehen.

3.3.3 Besonderer Artenschutz

Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu veranlassen. Der Zeitpunkt der Begehung ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der Lebensweise der geschützten Arten der Artenbestand zuverlässig geprüft werden kann. Werden bei der Begehung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen Baubeginn und Anzeige mindestens 14 Tage liegen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden will.

3.4 Wald

1. Die Genehmigung der dauerhaften Nutzungsartenänderung im Umfang von 11.000 m² und der zeitweiligen Nutzungsartenänderung im Umfang von 1.520 m² wird gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG erteilt.

2. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, anzuzeigen.

3. Die forstrechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG vom 02.07.2014 (Gesch.Z. LFB 0905-7020-6/01/2024) ist Grundlage dieses PFB.

[11] Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen, Ausgabe 2000 (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000 vom 31.01.2000 - S 13/14.87.02-02/1 Va00; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 19/2000 - vom 07.08.2000)

3.5 Denkmalpflege

1. Es gelten die Regelung der lfd. Nummer 55 des BV.

2. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die notwendigen Arbeiten rechtzeitig vor den straßenbaulichen Eingriffen im Bereich der registrierten Bodendenkmale und der Bodendenkmalverdachtsflächen mit der Denkmalfachbehörde zu besprechen.

3. Auf die Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand: 30.04.2015) des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, wird hingewiesen.

3.6 Landesvermessung

1. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Festpunkte nach § 7 BbgVermG darf eine den jeweiligen Punkt umgebende kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden (§ 24 Absätze 2 und 3 BbgVermG).
2. Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzmarken u. Ä.) sind vor Zerstörung zu schützen. Die Standfestigkeit, Erkennbarkeit und Verwendbarkeit der Marken und Zeichen dürfen nicht gefährdet werden. Andernfalls ist dies einen Monat vor Baubeginn der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg mitzuteilen (§ 24 Absatz 2 BbgVermG).
3. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger
   a) die Festpunkte in die Ausführungsplanung einzuarbeiten,
   b) die bauausführenden Unternehmen auf den Schutz der Festpunkte hinzuweisen und
   c) die Verlegung der Festpunkte vor Beginn der Baumaßnahme beim Landesamt für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zu beantragen, wenn der Erhalt der Festpunkte nicht gewährleistet werden kann.

3.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWB/uB) des Landkreises Märkisch-Oderland jeweils eine Woche zuvor unaufgefordert anzuzeigen.
2. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen relevanten Regelungen in § 1 KrWG, § 1 BBodSchG und § 1 BbgAbfBodG sind einzuhalten und in der Bauausführung umzusetzen.

3. Der Einbau von Recyclingbaustoffen (mineralische Abfälle im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG) ist nach den Vorgaben der BTR RC-StB 14[12] umzusetzen. Dabei sind die Vorgaben der Verordnung zur Festsetzung des WSG Neuhardenberg zu berücksichtigen.
4. Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 8 KrWG sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung ihrer Abfälle verpflichtet. Dritte können gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt werden. Die Entsorgung der Abfälle, einschließlich organischer Abfälle, sowie deren Dokumentation richtet sich nach der BTR RC-StB 14. Die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Bauabfällen unterliegt der Nachweispflicht gegenüber der untere uAWB/uB bzw. SBB Sonderabfallgesellschaft Berlin/Brandenburg mbH (§§ 48 bis 52 KrWG).
   a) Alle auf den Baufeldern der Gesamtmaßnahme vorhandenen und bei der Gesamtmaßnahme selbst voraussichtlich anfallenden mineralischen, organischen und sonstigen Abfallgruppen, im besonderen gefährliche Abfälle, sind der uAWB/uB in einem Entsorgungskonzept, einer abfallrechtlichen Betrachtung oder unter Verwendung des `Erhebungsbogens zu Abfällen´ mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn zu benennen.
   b) Gemäß § 3 Absatz 4 KrWG ist für die als mineralischen Abfall anfallenden Stoffe die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung durchzuführen.
   c) Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme sind die tatsächlichen Abfallarten, Mengen und Verwertung- bzw. Entsorgungswege zu dokumentieren und in Übersicht spätestens mit der Baufertigstellungsanzeige an die uAWB/uB zu senden. Bauabfälle der Abfallgruppe 1705 sind von dieser Regelung ausgenommen. Für andere Bauabfälle (z. B. AS 17 01 01, AS 17 01 07, AS 17 03 02) hat eine Dokumentation durch Wiegeschein und Anhang C 1.1 der BTR RC-StB 14 zu erfolgen.
5. Für die getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, das Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen ist § 8 Absatz 1 GewAbfV zu beachten.
6. Gemäß BbgAbfBodG sind bei Eingriffen in den Boden festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.
7. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger die Bodenfunktionen durch Vorsorge, Gefahrenabwehr und Schaffung der Voraussetzung zur landwirtschaftlichen und waldbaulichen Nutzung zu sichern bzw. wiederherzustellen.

3.8 Kampfmittelbeseitigung

1. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger vor Baubeginn Untersuchungen zur Feststellung von Kampfmitteln und ggf. deren Beseitigung zu veranlassen.

[12] Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (Ausgabe 2014 - Gemeinsame Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg; eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Nr. 1/2015 - vom 20.01.2015)

2. Die Beauftragten des Vorhabenträgers (z. B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten zu belehren. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV ist es verboten, die Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.
3. Die Fundstelle ist gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
4. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vom Zentraldienst der Polizei der Planfeststellungsbehörde vorliegt.

3.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger

a) in der Ausführungsplanung die Forderungen der Richtlinien für Infrastrukturforderungen an Straßen (RIST) und der Richtlinie für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS)[13] einzuhalten.

b) das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr rechtzeitig über den voraussichtlichen Beginn und das geplante Ende der Bauarbeiten einschließlich der geplanten Einschränkungen zu informieren.

3.10 Öffentlicher Straßenverkehr

1. Die Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen, wie zum Beispiel die Sperrung einer Straße, sind stets auf das notwendige Maß zu reduzieren. Vollsperrungen sollen vermieden werden.
2. Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Eventuell ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind 14 Tage vorher den betroffenen Eigentümern/Nutzern schriftlich mitzuteilen.
3. Die weitere Planung ist im Detail mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu besprechen.

3.11 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger vor Baubeginn die während des Baus entstehenden Verkehrsbeeinträchtigungen mit der mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH zu besprechen.

3.12 Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Der Baubeginn und das Bauende sind dem Verband unaufgefordert anzuzeigen.

---

[13] Allgemeines Rundscheiben Nr. 22/1996 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

3.13 Wasserverband Märkische Schweiz

1. Der Baubeginn ist dem Wasserverband Märkische Schweiz einen Monat vorher anzuzeigen.
2. Die Schieberkappe, welche die vorhandene Trinkwasseranlage mit der neuen Trinkwasseranlage (lfd. Nummer 10 des BV, Planunterlage 5) verbindet, ist im Rahmen der Herstellung der Umfahrungsstrecke (lfd. Nummer 26 des BV, Planunterlage 5) in der Höhe anzupassen.

3.14 Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Bei notwendigen Änderungen an den vorhandenen Telekommunikationslinien ist acht Wochen vor Baubeginn eine Aufforderung zur Baufeldfreimachung zusammen mit der Ausführungsplanung bei der Deutschen Telekom Technik GmbH einzureichen.
2. Während der Bauzeit ist der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.
3. Die bauausführenden Unternehmen sind vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren.
4. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger
   a) die bauausführenden Unternehmen zur Beachtung der Hinweise unter Punkt 3.14 Nummer 2 dieses PFB zu verpflichten,
   b) bei den geplanten Baumpflanzungen einen Abstand von 2,50 m zu den vorhandenen Telekommunikationslinien ohne Schutzmaßnahmen einzuhalten,
   c) bei einem Abstand der geplanten Baumstandorte von 1,0 m bis 2,50 m zu den vorhandenen Telekommunikationslinien (Bereich Bau-km 0+093 bis 0+172) Schutzmaßnahmen in Form von Trennwänden aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten umzusetzen und
   d) die Vorgaben des „Merkblatts Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Ausgabe 2013) einzuhalten.

3.15 E.DIS AG

1. Nach Durchführung der Bauarbeiten darf eine Mindestüberdeckung der Kabelanlagen der E.DIS AG von 60 bis 70 cm nicht unterschritten werden.
2. Im Rahmen der Ausführungsplanung der Maßnahme E2 sind mit der E.DIS AG Maßnahmen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestands zu besprechen.
3. Die “Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft” sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

3.16 EWE Netz GmbH

1. Entsprechend seiner Zusage hat der Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungsplanung die erforderlichen Abstimmungen und vertraglichen Regelungen mit der EWE Netz GmbH vorzunehmen.
2. Das Merkblatt für Baufachleute (Stand Februar 2019) ist bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

3.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

1. Die durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.
2. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder nach § 19 Absatz 5 und § 19a FStrG das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen.

3.18 Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Änderungen gegenüber dem festgestellten Plan der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vor Umsetzung zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen sind.

4 Widmung

Der Geh- und Radweg gilt gemäß § 2 Absatz 6a in Verbindung mit Absatz 2 FStrG nach seiner Verkehrsfreigabe als gewidmeter Teil der B 167.

5 Radwegebenutzungspflicht

Es wird die Benutzungspflicht des gemeinsamen Geh- und Radwegs für Radfahrer angeordnet. Die Benutzungspflicht ist entsprechend zu beschildern. Dazu hat der Vorhabenträger den genauen Ort der Aufstellung der erforderlichen Zeichen der StVO mit der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland abzustimmen.

6 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG erteilt die Planfeststellungsbehörde nachfolgend aufgeführte wasserrechtliche Erlaubnisse auf der Grundlage der §§ 8 bis 13 und 15 WHG in Verbindung mit § 28 BbgWG als gehobene Erlaubnisse.

Art der Gewässernutzungen

Antragsgemäße Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

Zweck der Gewässerbenutzungen

Regenentwässerung des Bauvorhabens

Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzungen

1. Das von Bau-km 0+026 bis Bau-km 0+180 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallenden Außengebietswasser wird über eine Rohrleitung DN 200 in einer Menge von bis zu 8,82 l/s dem Grundstück Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstücke 142 und 143 zugeleitet und dort über einen Sickergraben in das Grundwasser eingeleitet.

   Der Sickeranlage wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet (siehe lfd. Nummer 56 des BV, Planunterlage 5).

2. Das von Bau-km 1+782 (0+620) bis Bau-km 1+880 (0+724) anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser wird auf dem Grundstück der Gemarkung Neuhardenberg, Flur 9, Flurstück 205 über eine Rohrleitung DN 300 in das Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ in einer Menge zu bis zu 10,2 l/s eingeleitet.

   Der Einleitstelle wird kein Leichtflüssigkeitsabscheider vorgeschaltet. Deshalb werden Straßenabläufe mit integriertem Gewässerschutz vom Filtertyp E angeordnet, deren Reinigungsleistung der von Retentionsbodenfilteranlagen gemäß DWA – M 178 entspricht (siehe lfd. Nummer 28 des BV, Planunterlage 5).

Die Erlaubnisse werden unbefristet erteilt.

Nebenbestimmungen

1. Die Mächtigkeit des bewachsenen Oberbodens muss im Versickerungsbereich des Grabens 30 cm betragen.
2. Der Versickerungsgraben ist bedarfsgerecht von Verunreinigungen (Störstoffen, Abfällen und Laub) zu säubern.
3. Der Versickerungsgraben ist bedarfsgerecht zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
4. Verdichtungen der Oberfläche sind durch Auflockerungsarbeiten entgegenzuwirken.
5. Die Anbindung an das Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ hat fachgerecht zu erfolgen.
6. Die Gewässersohle und -böschungen sind im Bereich des Auslaufs der Rohrleitung in das Gewässer fachgerecht zu umpflastern.
7. Der Rohrauslauf ist mit einem Schutzgitter zu versehen.
8. Abgesetzte Stoffe sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens jährlich zu entnehmen.

9. Der Straßenablauf mit Elementen zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist entsprechend der Herstellerangaben zu kontrollieren und zu warten.
10. Für die Unterhaltung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Herbizide) eingesetzt werden.
11. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen sind vom Straßenbaulastträger oder dessen Beauftragten regelmäßig zu kontrollieren und ordnungsgemäß Instand zu halten. Funktionsstörungen der Anlagen und Beschädigungen an den Anlagen sind zeitnah und fachgerecht zu beheben. Ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.

Hinweis

Ausnahmsweise kommt § 1 Absatz 4 Nummer 2 BbgWG nicht zur Anwendung, da der Grabenabschnitt (hier: Sickergraben) für die Versickerung optimiert wurde.

BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

7 Vorhabenbeschreibung

Ergänzung der B 167 um einen Geh- und Radweg

Das geplante Vorhaben umfasst unter anderem den Anbau eines ca. 3.022 m langen und einseitig geführten Geh- und Radwegs zwischen den Gemeinden Neuhardenberg und Altfriedland an die vorhandene B 167. Die Breite des Geh- und Radwegs beträgt 2,50 m. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise. In Neuhardenberg schließt der geplante Geh- und Radweg an einen vorhandenen Gehweg an. Am Knotenpunkt B 167/Gemeindestraße `Kastanienallee´ wird der Geh- und Radweg über eine Mittelinsel auf die Gemeindestraße `Kastanienallee´ geführt.

Weiterer Ausbau /Anpassung der B 167 in drei Teilbereichen

Am Bauanfang (beim Ortausgang Neuhardenberg) wird zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Mittelinsel errichtet. Zwischen den Bau-km 1+585 und 2+078 werden weiterhin zwei Brückenbauwerke richtliniengerecht erneuert und die B 167 in diesem Bereich angepasst. Am Bauende wird der Knotenpunkt B 167/Gemeindestraße `Kastanienallee´ ausgebaut. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erhält die Einmündung einen Linksabbiegestreifen und eine Mittelinsel als Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger. Die Ausbaulänge der B 167 beträgt ca. 180 m und der Gemeindestraße `Kastanienallee´ ca. 54 m.

Sonstige Maßnahmen

Beim Durchlass des Gewässers II. Ordnung `Speisekanal´ im Kreuzungsbereich der B 167 mit der Landesstraße (L) 34 wird das Gesims auf der vorhandenen Stützwand erneuert. Beim Durchlass des Gewässers II. Ordnung `Siebgraben´ wird die westliche Böschung des vorhandenen Durchlasses durch eine Stützwand ersetzt.

Vorhandene Zufahrten und Einmündungen werden in Lage und Höhe an die B 167 angepasst.

Die beidseitig der B 167 befindlichen Bushaltestellen in Höhe des Solarparks (Bebauungsplan `Photovoltaik Kaserne Neuhardenberg´) werden zurückgebaut. Im Bereich der Einmündung zur L 34 in Richtung Karlsdorf/Buckow erfolgt mit dem Bau des neuen Geh- und Radwegs linksseitig eine Anpassung der vorhandenen Wartefläche. Die Haltestelle auf der gegenüberliegenden Seite bleibt unberührt.

8 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 15.12.2016 beantragte der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Durchführung eines Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens.

Am 17.03.2017 veranlasste die Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in den betroffenen Gemeinden.

Die Planunterlagen lagen jeweils im Amt Neuhardenberg und im Amt Barnim-Oderbruch in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 16.05.2017

(UVPG, alte Fassung). Das Amt Neuhardenberg und das Amt Barnim-Oderbruch hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Pläne individuell benachrichtigt worden.

Die Auslegung vom 03.04.2017 bis zum 02.05.2017 wurde wiederholt, da in der ursprünglichen Planunterlage die Zusammenfassung nach § 6 UVPG (Planunterlage 1, Anlage 3) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB, Unterlage 12, Anhang VI) fehlten. Alle anderen Unterlagen sind im Vergleich zur ersten Auslegung unverändert geblieben. Die zweite Auslegung erfolgte vom 06.06.2017 bis einschließlich zum 05.07.2017. Das Amt Neuhardenberg und das Amt Barnim-Oderbruch hatten Zeit und Ort der zweiten Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Absatz 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Pläne individuell benachrichtigt worden.

Es sind Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ist der ausgelegte Plan vom Vorhabenträger geändert worden. Die entsprechenden Unterlagen gingen mit Schreiben vom 26.04.2019 bei der Planfeststellungsbehörde ein. Soweit der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt wurden, ist diesen die Änderung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen gegeben worden.

Am 23.10.2019 fand der Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 VwVfG statt. Der Erörterungstermin wurde fristgerecht ortsüblich in den Ämtern Neuhardenberg und Barnim-Oderbruch bekannt gemacht. Von der Erörterungsveranstaltung fertigte die Planfeststellungsbehörde ein Ergebnisprotokoll.

Mit Schreiben vom 13.05.2020 reichte der Vorhabenträger die 2. Planänderung ein. Gegenstand der Planänderung war die Überarbeitung der Entwässerung. Das LfU und die untere Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland wurden mit Schreiben vom 05.06.2020 beteiligt.

Mit Schreiben vom 22.01.2021 reichte der Vorhabenträger die 3. Planänderung ein. Gegenstand der Planänderung war die Aufnahme der Errichtung einer dauerhaften Leiteinrichtung zum Schutz des Fischotters/Bibers. Das LfU und das Büro anerkannter Naturschutzverbände GbR wurden mit Schreiben vom 27.01.2021 beteiligt. Durch die Errichtung der Leiteinrichtung sind neue bzw. zusätzliche Grundstücksbetroffenheiten entstanden. Die Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer erfolgte mit Schreiben vom 25.01.2021.

In der mit Schreiben vom 28.04.2021 eingereichten Schlussfassung (siehe Punkt 2 dieses PFB) sind alle Planänderungen enthalten.

9 Formell-rechtliche Würdigung

9.1 Zuständigkeit

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist gemäß § 3a FLStrZV in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG zuständige Planfeststellungsbehörde.

9.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die vorliegende Planfeststellung erfolgt gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 1 ff. VwVfGBbg und §§ 72 ff. VwVfG.

9.3 Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden (siehe hierzu auch Punkt 8 dieses PFB).

9.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

9.4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 15.12.2016 gestellt. Bei der Prüfung, ob ein Verfahren UVP-pflichtig ist oder nicht, ist das UVPG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung zu Grunde zu legen (gemäß § 74 Absatz 2 UVPG, neue Fassung).

Die vorhandene B 167 wird durch das hiermit planfestgestellte Ausbauvorhaben geändert. Gemäß § 3a UVPG (alte Fassung) stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß § 3e in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG (alte Fassung) ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG (alte Fassung) zu prüfen, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Da das Vorhaben im Randbereich des FFH-Gebiets `Stobbertal´ und NSG `Stobbertal´ liegt, das SPA-Gebiet `Märkische Schweiz´ und das LSG `Märkische Schweiz´ quert und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Anspruch genommen werden, können durch die Umsetzung des hiermit planfestgestellten Vorhabens hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Es bestand die Notwendigkeit der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (siehe Planunterlagen 12.5.1 und 12.5.2). Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

9.4.2 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung

Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt die zusammenfassende Darstellung, Bewertung und Begründung für jedes einzelne Schutzgut zusammengefasst und tabellarisch.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach einer Rahmenskala, die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle[14] erklärt wird.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen) bzw. auf Grund anderer Abwägungen überwindbar sind.
II	Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen in der Regel eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung in die planerische Abwägung einzustellen. Sie ist ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen zulässig.
I	Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts ist unter Vorsorgegesichtspunkten zu beachten und in die planerische Abwägung einzustellen, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0	belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+	Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut (beispielweise durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen).

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Teilschutzgut Wohnen

Siedlungsgebiete werden durch das Vorhaben nur im Bereich des Ortsausgangs von Neuhardenberg (in Richtung Altfriedland) berührt. Als Vorbelastung sind Schall- und Schadstoffemissionen, die durch den Verkehr auf der B 167 hervorgerufen werden, zu nennen.

Teilschutzgut Erholung/Freizeit

großräumig

Der Landschaftsraum eignet sich aufgrund seiner naturräumlich kleinteiligen Vielfalt in Relief und Vegetation und seiner insgesamt großen Naturnähe sehr gut für die landschaftsbezogene Erholung.

[14] nach Kaiser, Naturschutz und Landschaftsplanung 2013, Seite 98 ff. (geändert)

kleinräumig

Die überwiegend östlich der Trasse eingezäunten Bereiche des ehemaligen Flughafengeländes und der Teichanlagen entfallen für die Erholungsnutzung. Lediglich die an die Offenlandschaft bei Neuhardenberg angrenzenden sowie südlich der B 167 gelegenen Forstbereiche sind frei zugänglich. Aufgrund der nur wenig abwechslungsreichen Strukturen sind diese Bereiche nur mäßig für eine naturbezogene Erholung geeignet. Zudem wirken sich die von der vorhandenen B 167 ausgehenden Emissionen negativ aus.

Die Stobberniederung ist aufgrund ihrer labilen Untergrundverhältnisse und der fehlenden Zuwegung im Vorhabenbereich überwiegend nur vom Straßenrand aus erlebbar und unterliegt hier ebenfalls den vom Verkehr auf der B 167 ausgehenden Beeinträchtigungen.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
--	--	II Belastungsbereich	--
anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohnfunktion sowie der kleinräumigen Erholungs- und Freizeitfunktion durch Schallimmissionen	Erhöhung der Schallimmissionen durch Heranrücken von Fahrsteifen an Gebäude durch Ausbau des Knotenpunkts B 167/Gemeindestraße `Kastanienallee´ und Errichtung einer Mittelinsel am Ortausgang Neuhardenberg	I Vorsorgebereich	Die schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 11) kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Ausbau des Knotenpunkts eine geringe Pegelerhöhung um maximal 0,6 dB(A) erfolgt. Da Lärmerhöhungen bis 1 dB(A) grundsätzlich nicht hörbar sind, werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Das Ortsausgangsschild Neuhardenberg soll vor die neu zu errichtende Mittelinsel versetzt werden. In diesem Bereich darf nur noch 50 km/h statt 70 km/h gefahren werden. Eine Erhöhung des Verkehrslärms wird hier nicht erwartet (siehe auch Punkt 10.2.1 dieses PFB).
baubedingte Beeinträchtigung der Wohnfunktion sowie der kleinräumigen Erholungs- und Freizeitfunktion durch Schallimmissionen	zusätzliche Lärmbelastungen vor allem im baufeldnahen Bereich für die Anwohner in der nächstgelegenen Wohnbebauung in Neuhardenberg, für die Wochenendhaussiedlung	I Vorsorgebereich	Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (BImSchG, LImSchG, AVV-Baulärm und 32. BImSchV) werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Der Vorhabenbereich weist derzeit eine geringe Erholungs- bzw. Freizeiteignung auf. Zudem sind die Auswirkungen auf die

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
	`Am Wald´ und Erholungssuchende		Dauer der Baumaßnahme - und somit zeitlich - beschränkt.
betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohnfunktion sowie der kleinräumigen Erholungs- und Freizeitfunktion	durch Schallimmissionen	I Vorsorgebereich	Durch den Betrieb des Geh- und Radwegs werden keine erheblichen Schallemissionen verursacht.
großräumige landschaftsbezogene Erholung		+ Förderbereich	Durch die Neuanlage des Geh- und Radwegs werden die Bedingungen vor allem für die aktive Erholung im Landschaftsraum verbessert. Diese liegen unter anderem in der Verbindung der Radwege in Richtung Naturpark Märkische Schweiz sowie über Altfriedland in das Oderbruch.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den an Neuhardenberg sich anschließenden Waldflächen handelt es sich in der Regel um arten- und strukturarme Robinienforste. Die Waldränder sind wenig gestuft bzw. schlecht entwickelt. Dies ändert sich im Stobberniederungsbereich, wo die Robinienforste durch Erlenbruchwald und naturnahe Laubwaldbestände abgelöst werden. Die Bereiche der Erlenbruchwälder gelten als teilweise prioritärer LRT (91E0*). Auch das Gewässer II. Ordnung `Stobber´ und (bedingt) die anbindenden Gräben sind teilweise als LRT (3260) eingestuft. Die Ackerbrache zwischen Neuhardenberg und Waldrand ist zwar relativ strukturarm, wird aber von trockenen Pionierfluren und Ackerwildkräutern geprägt. Bei den Bereichen des ehemaligen Flughafen- und Kasernengeländes handelt es sich um versiegelte Flächen und ruderale Vegetationsflächen. Die B 167 wird überwiegend beidseitig von ruderalen Vegetationsgesellschaften gesäumt und auf einem kurzen Streckenabschnitt gibt es auf der östlichen Seite einen straßenbegleitenden Baumbestand aus Sommerlinden, der erhalten bleibt.

Insgesamt ist die aktuelle Vegetation über weite Strecken mäßig bis stark anthropogen überprägt. Ausnahme bilden die naturnahen Vegetationsbestände in der Stobberniederung.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
anlagenbedingte Zerstörung von Biotopen/dauerhafter Verlust von Lebensraum (Vegetation der Gewässerrandbereiche ca. 200 m², nährstoffreiche Moore und Sümpfe ca. 230 m², Gras- und Staudenfluren ca. 14.100 m², Hecken und Gehölze ca. 920 m², Ackerbrache ca. 75 m², 7 Einzelbäume, Wälder und Forste ca. 11.000 m²)	durch Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	II Belastungsbereich	Die vor dem Eingriff bestehende Lebensraumfunktion für Pflanzen entfällt durch den Verlust abiotischer Standorteigenschaften (Boden- und Wasserhaushalt) vollständig. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG. Überwiegend sind Vegetationsstrukturen der Straßenränder und Bankette betroffen. Aber es sind auch Forst- und Waldbereiche, Gehölze und Einzelbäume betroffen, die eine längere Generationszeit besitzen. Durch die Maßnahmen A2 (Anlage neuer Gras- und Staudenfluren), A5 (Anlage von Staudenfluren) und E2 (Baumpflanzungen) erfolgt die Kompensation. Die Inanspruchnahme der Wald- und Forstflächen wird durch die Maßnahme E1 (Erstaufforstung Mischwald) kompensiert.
Funktionsverlust von Biotopen	durch Bodenauf- und -abtrag (Überprägung durch die Anlage von Mittelinseln, Böschungen, Mulden)	II Belastungsbereich	Es kommt zu einem weitgehenden Funktionsverlust bzw. einer Funktionsminderung der Biotope. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG. Die Kompensation erfolgt durch die Maßnahmen A2 (Anlage neuer Gras- und Staudenfluren), A5 (Anlage von Staudenfluren) und E2 (Baumpflanzungen).
baubedingte Zerstörung von Biotopen/temporärer Verlust von Lebensraum	durch die Anlage eines technologischen Streifens und der Behelfsumfahrten	I Vorsorgebereich	Diese Bereiche verlieren für die Dauer der Baumaßnahme ihre Lebensraumfunktion. Mit Abschluss der Baumaßnahme stehen diese Bereiche der Vegetationsentwicklung und damit auch zukünftig wieder als Lebensraum zur Verfügung.
baubedingte Schädigung von Bäumen und Gehölzbiotopen	durch Baumaschinen und Baufahrzeuge, Schädigung der Stämme und Verdichtung des Wurzelraums	I Vorsorgebereich	Durch geeignete, wirksame Schutzmaßnahmen (z. B. Aufstellung von stabilen Bauzäunen, Anbringung von Bohlenummantelung) und die Ausweisung von Tabuzonen für Baustelleneinrichtungsflächen vor Baubeginn (Maßnahmen S1 und VM1 in Verbindung mit den Punkten 3.3.1 Nummer 1 und 2 dieses PFB) kann die Gefahr von mechanischen Schäden an Bäumen und Gehölzbeständen und

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
			die Verdichtung des Wurzelraums vermieden werden.
baubedingte Entwertung von Pflanzenlebensräumen durch Stoffeinträge	durch Arbeiten auf der Baustelle und den Baustellenverkehr (Eintrag von Baustoffen wie Beton, Asphalt, Staub, Nährstoffe, Abgase, Betriebsstoffe)	I Vorsorgebereich	Die Stoffeinträge erreichen kein Maß, welches Pflanzenlebensräume nachhaltig verändert und schädigt.
betriebsbedingte Entwertung der Pflanzenlebensräume	durch Stoffeinträge durch Auspuff- und Abriebemissionen	0 belastungsfreier Bereich	Von einer Entwertung der Pflanzenlebensräume durch betriebsbedingte Stoffeinträge ist aufgrund der Nutzung nur durch Radfahrer und Fußgänger nicht auszugehen.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Tiere und biologische Vielfalt

Ausgehend von der Biotopstruktur, den örtlichen Gegebenheiten und den Vorbelastungen sind im Vorhabenbereich überwiegend typische Tierarten des Siedlungsrands, der Saumstrukturen an Waldrändern und der Feldflur im Bereich von Straßen und bedingt Tierarten der Gewässer und der Gewässerränder vorhanden. Der Bau des Geh- und Radwegs ist mit dem Verlust von straßenbegleitenden Vegetationsstrukturen verbunden. Diese besitzen jedoch aufgrund der Überprägung sowie der Störungen durch den Straßenverkehr überwiegend nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für heimische Tierarten. Die meisten Beeinträchtigungen der Tierarten werden während des Baus des geplanten Vorhabens erwartet.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
--	--	II Belastungsbereich	--
baubedingte Tötung/Verletzung von Amphibien	durch die Baufahrzeuge	I Vorsorgebereich	Im gesamten Niederungsbereich entlang der B 167 und an der Behelfsumfahrung werden während der Bauphase temporäre Amphibienschutzzäune errichtet (VM4). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
baubedingte Tötung/Verletzung von Fischotter/Biber, Behinderung der Wanderbewegung	durch Baufahrzeuge und Baubehelfe	I Vorsorgebereich	Zur Sicherung einer bauzeitlichen Querungsmöglichkeit im Bereich der Behelfsumfahrung werden für den Fischotter/Biber zwei seitliche Trockenröhren (DN 1.000) neben der Gewässerverrohrung errichtet (VM10). Durch eine entsprechende Zäunung (VM1 in Verbindung mit Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB) und Anpassung der Böschungsbereiche (VM10) werden der Fischotter/Biber gezielt an die Trockenrohren herangeführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.
baubedingte Vergrämung/Störung von Fischotter/Biber	durch Baustellenlärm, Erschütterungen, optische Störungen	I Vorsorgebereich	Gemäß der Maßnahme VM3 besteht im Stobbernniederungsbereich ein generelles Nachtbauverbot für die Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr. Im Bereich der Biberburg dürfen zwischen März und August keine lärmintensiven Arbeiten (z. B. das Einbringen von Spundwänden für den Brücken- und Radwegebau) durchgeführt werden (siehe VM2). Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.
baubedingte Störung des Reproduktionsprozesses von Vögeln	durch Rodung, Baulärm, Erschütterungen, optische Störungen	I Vorsorgebereich	Mit der Umsetzung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Vegetationszeit bzw. der Reproduktionsphase (VM2) verlieren diese Bereiche ihre bisherige Bedeutung als Lebensraum und bleiben wegen der Einbeziehung in den Baubereich für die Vögel unattraktiv. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können die Vögel auf die vorhandenen, gut strukturierten Nachbarbereiche ausweichen. Im Bereich der Graureiherkolonie (Bau-km 2+900 bis Bauende) besteht ein generelles Bauverbot im Zeitraum von Anfang März bis Ende August eines jeden Jahres. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.
baubedingte Störung von potenziell vorkommenden Fledermäusen	durch Rodung und Abriss eines Gebäudes (Verlust potenzieller Fledermausquartiere), Baulärm	I Vorsorgebereich	Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Fällung von 7 Straßenbäumen nicht vermeidbar. Zusätzlich soll die Scheune in der Nähe des Gewässers II. Ordnung `Stobber´ abgerissen werden. Erhebun-

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
			gen vor Ort ergaben, dass die betreffenden Bäume und die Scheune nicht von Fledermäusen besiedelt werden. Mit der Maßnahme VM9 ist vorgesehen, die zum Abriss vorgesehene Scheune und die zur Fällung vorgesehenen Bäume unmittelbar vor dem Abriss bzw. der Fällung erneut durch Fachleute auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Gemäß der Maßnahme VM3 besteht im Stobberniederungsbereich ein generelles Nachtbauverbot für die Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht erwartet
betriebsbedingte Störung des Reproduktionsprozesses/Entwertung des Lebensraums von Vögeln neben dem Geh- und Radweg u. a. Graugans, Graureiher	durch die Anwesenheit von Menschen (vor allem durch optische Störungen)	I Vorsorgebereich	Durch die Anwesenheit von Fußgängern und Radfahrern können die visuellen Störreize verstärkt und dadurch Lebensraum entwertet sowie der Reproduktionsprozess gestört werden. Die Lebensräume der Graugans und des Graureihers westlich der B 167 werden durch einen Gehölzsaum bzw. eine Baumreihe abgeschirmt. Dadurch werden optische Störungen minimiert. Für Brutvögel haben die Lebensräume direkt neben dem geplanten Geh- und Radweg aufgrund der Vorbelastung durch die B 167 eine geringe Wertigkeit. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.
anlagenbedingte Behinderung der Wanderbewegung/Erhöhung des Mortalitätsrisikos bei Amphibien	durch Verbreiterung der B 167 mit einem straßenbegleitenden Geh- und Radweg und dem damit verbundenen zusätzlichen Verkehr	I Vorsorgebereich	Die B 167 stellt ein massives Wanderhindernis dar, welches den Genaustausch zwischen den Teilpopulationen von Amphibien entlang des Stobbertals durch Individuenverluste stark einschränkt. Durch den Bau des Geh- und Radwegs wird die Querungslänge des Gefahrenbereichs für wandernde Tiere und damit auch das Mortalitätsrisiko erhöht. Durch die Errichtung einer Amphibienleiteinrichtung in diesem Bereich (siehe Punkt 3.3.2 Nummer 1 dieses PFB) und des Baus von Bermen an den beiden Brückenbauwerke zum Queren der B 167 werden Beeinträchtigungen der Wanderbeziehungen bzw. die Erhöhung des Mortalitätsrisiko vermieden.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
anlagenbedingte Behinderung der Wanderbewegung von Fischotter/Biber	durch Verbreitung der B 167 mit einem straßenbegleitenden Geh- und Radweg	+ Förderbereich	Durch den Ersatzneubau der beiden Brücken über die Fließgewässer `Stobber´ und `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ und deren fischottergerechte Gestaltung mit der Anlage seitlicher Bermen können alle über die geplante Leit- und Schutzeinrichtungen (lfd. Nummer 107 des BV, Planunterlage 5) herangeführten Tiere die B 167 gefahrenfrei passieren. Auch viele andere bodengebunden lebenden Tierarten profitieren von dieser Maßnahme. Mit der fischottergerechten Gestaltung der beiden Brückenbauwerke werden bestehende Beeinträchtigungen der Wanderbeziehungen aufgehoben.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgut Boden

In der Stobberniederung sind Niedermoorböden mit relativ hoch anstehendem Grundwasser vorhanden. Die B 167 quert dieses Niederungsgebiet auf einer Länge von ca. 600 m. Die Böden der Stobberniederung außerhalb der Nebenanlagen und Böschungen der B 167 besitzen einen hohen bis sehr hohen Natürlichkeitsgrad und keine bzw. nur geringe Funktionseinschränkungen und/oder Vorbelastungen. Die ökologische Wertigkeit dieser Böden ist als sehr hoch einzustufen. Die Böden der Stobberniederung, die unmittelbar an die Bankette und Mulden angrenzen (mittlerer/unterer Bereich der Böschungen), haben einen mittleren bis hohen Natürlichkeitsgrad und geringe bis mittlere Funktionseinschränkungen und/oder Vorbelastungen. Ihre ökologische Bedeutung wird als hoch bis mittel einstuft. Die Sandrosterden und Sandgleye entlang der B 167 nördlich und südlich der Stobberniederung und außerhalb der Nebenanlagen und Böschungen weisen eine mittlere ökologische Bedeutung auf. Es besteht ein mittlerer Natürlichkeitsgrad. Es sind Vorbelastungen durch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Die straßennahen Bereiche der Nebenanlagen, Bankette, Waldwege und Siedlungsbereiche weisen eine geringe ökologische Bedeutung auf. Sie haben einen geringen Natürlichkeitsgrad und mittlere bis hohe Funktionseinschränkungen und/oder Vorbelastungen unter anderem durch Überprägung, Düngung, Verdichtung, Ablagerung und Schadstoffeinträge. Vollversiegelte oder überbaute Flächen besitzen eine geringe bis sehr geringe ökologische Bedeutung.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
anlagenbedingte Funktionsverluste durch Versiegelung oder Funktionsbeeinträchtigungen durch Bodenauf- und -abtrag (ca. 7.800 m² Versiegelung und ca. 8.640 m² Überprägung davon ca. 112 m² Böden mit besonderer Funktionsausprägung)	Verlust oder Verminderung u. a. der Lebensraumfunktion, Filter-, Puffer- und Speicherfunktion durch Versiegelung oder Überprägung (u. a. durch Anlage von Böschungen, Mulden und Geländeanpassungen)	II Belastungsbereich	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahme A1 (Entsiegelung von nicht mehr genutzten Teilen der B 167) und die Maßnahme E2 (Baumpflanzungen entlang der B 167) kompensiert. Durch die Entsiegelung werden ökologische Bodenfunktionen wiederhergestellt.
baubedingter Verlust/Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung	u. a. durch Bau der Behelfsumfahrungen, Geländeanpassungen, Überfahren des Bodens mit Baumaschinen	I Vorsorgebereich	Erhebliche Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Maßnahme VM5 (Abtrag, fachgerechte Lagerung und Wiederaufbringung der obersten belebten Bodenschicht in der Stobberniederung) in Verbindung mit der Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 3 dieses PFB (Ausweitung der VM5 auf das gesamte Baugebiet) sowie der Maßnahme VM1 (Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen) nicht erwartet. Mit der Maßnahme VM1 in Verbindung mit Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB werden zum Schutz sensibler Bereiche Tabuzonen ausgewiesen. Die Ausweisung der Tabuzonen dient gleichzeitig auch dem Schutz der Böden (v. a. gegen Verdichtung). Es handelt sich zudem um einen überschaubaren, begrenzten Zeitraum.
baubedingte Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch baubedingte Schadstoffeinträge	u. a. durch Leckagen an Baufahrzeugen, unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien und Kraftstoffen	I Vorsorgebereich	Erhebliche Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 5 dieses PFB nicht erwartet.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgut Fläche

Durch das geplante Vorhaben werden überwiegend Vegetationsstrukturen der Straßenränder und Bankette (Scherrasen, ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren) überbaut. Es sind aber auch Wald- und Forstbereiche sowie Gehölzflächen und eine Ackerbrache betroffen.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
anlagebedingter Verlust von forstwirtschaftlicher Fläche (ca. 11.000 m²), Ackerbrache (ca. 75 m²)	durch Versiegelung	II Belastungsbereich	Bei der Rodung der forstwirtschaftlichen Flächen handelt sich um einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Die versiegelten Flächen stehen der Forstwirtschaft nicht mehr zur Verfügung. Die entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung wurde erteilt (siehe Punkt 1.1 dieses PFB). Der Ausgleich erfolgt über die bereits umgesetzte Maßnahme E1 (Neuaufforstung von Mischwald).
baubedingte Flächeninanspruchnahme	durch technologischen Streifen und Behelfsumfahrungen	I Vorsorgebereich	Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist gering und zudem zeitlich begrenzt (ca. 9 Monate). Die Flächen stehen nach der Umsetzung des Vorhabens wieder zur Verfügung.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Das Grundwasser steht im Untersuchungsgebiet relativ oberflächennah an und ist zum größten Teil gegenüber flächenhaft eindringenden Stoffen nicht geschützt. Daher ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber möglichen Beeinträchtigungen relativ hoch.

Im Bereich des Ortsausgangs Neuhardenberg führt das geplante Vorhaben durch die Trinkwasserschutzzonen II und III des WSG Neuhardenberg. Ein großer Teil des Untersuchungsraums liegt in dem hier ausgewiesenen Grundwasserneubildungsreservoir.

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Die B 167 quert insgesamt vier Gewässer II. Ordnung:

– `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ (Verbindungsgraben zum Kietzer See) bei Bau-km 1+890

- `Stobber´ bei Bau-km 1+995
- `Speisekanal´ bei Bau-km 2+210
- `Siebgraben´ (Verbindungsgraben zum Lettinsee-Klostersee) bei Bau-km 2+930.

Der `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ und die `Stobber´ werden von Brücken überquert, welche im Rahmen des geplanten Vorhabens aufgrund ihrer Baufälligkeit ersetzt werden. Der `Speisekanal´ ist im Straßenbereich verrohrt (Düker). Der `Siebgraben´ ist im Bereich der B 167 als Durchlass gestaltet.

Nordöstlich der B 167 liegen der Kietzer See und mehrere Fischteiche. Südlich der B 167 befinden sich ebenfalls mehrere durch Dämme gefasste Fischteichanlagen. Sie reichen bis zu 50 m an die Bundesstraße heran, werden aber vom geplanten Vorhaben nicht berührt. Darüber hinaus, befinden sich nördlich der Abfahrt nach Karlsdorf auf der westlichen Seite der B 167 zwei weitere Kleingewässer, die bis zu einem Abstand von 25 m an die B 167 heranreichen. Diese werden vom geplanten Vorhaben nicht direkt berührt oder auf andere Weise beeinflusst.

Das natürliche Fließgewässer `Stobber´ und auch seine benachbarten Gräben innerhalb der Auwaldbereiche sind aufgrund der Fließgewässerstruktur und der besonders naturnahen Uferausgestaltung insgesamt von sehr hoher Bedeutung für das Untersuchungsgebiet. Die sonstigen Gräben und auch die Teichanlagen sind aufgrund der unterschiedlich intensiven anthropogenen Prägung und Nutzung überwiegend nur von mittlerer Bedeutung.

Umweltauswirkung	**kurze Erläuterung der Umweltauswirkung**	**Bewertung der Umweltauswirkung***	**Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung**
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
--	--	II Belastungsbereich	--
anlagenbedingte Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung	Verringerung von Versickerungsflächen (anfallendes Oberflächenwasser wird an ursprünglicher Stelle der Grundwasserneubildung entzogen)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet. Das Niederschlagswasser wird überwiegend nicht gefasst und über die neuen Seitenbereiche des Geh- und Radwegs abgeleitet und zur örtlichen Versickerung gebracht. Im Bereich der Stobberniederung wird das anfallende Niederschlagswasser über neu angelegte Pendelrinnen gefasst und über die angeordneten Einläufe seitlich unter dem Radweg abgleitet und dann örtlich versickert.
anlagenbedingte Störung der örtlichen Grundwassersituation (Dynamik)	durch den Bau von Spundwänden, die für die statische Sicherung der Radwegetrasse im Niederungsbereich erforderlich werden	I Vorsorgebereich	Durch eine entsprechend perforierte Bauweise der Spundwände kann diese Beeinträchtigung unter der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
baubedingte Verschmutzung des Grundwassers	durch baubedingte Schadstoffeinträge (u. a. durch Leckagen an Baufahrzeugen, unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien und Kraftstoffen)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 5 dieses PFB nicht erwartet.
baubedingte Störung/Beeinträchtigung der Gewässerstruktur sowie der Fließ- und Strömungsverhältnisse der Oberflächengewässer		I Vorsorgebereich	Mit der baubedingt erforderlichen Verrohrung des Gewässers `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ im Bereich der Behelfsumfahrung können Störungen der Gewässerstruktur verursacht werden. Zur Verteilung der Last werden die Rohre und auch die Behelfsumfahrung auf Geotextil errichtet (siehe VM1). Die Verrohrung wurde so bemessen, dass Störungen der Fließ- und Strömungsverhältnisse und des Bodensubstrats vermieden werden. Ausspülungen im Sohl- und Böschungsbereich des Gewässers werden durch Sicherung an den Einleitpunkten mittels geeigneter Materialien (z. B. durch den Einsatz von Wasserbausteinen) vermieden (siehe Regelung Nummer 14 unter Punkt 3.2 dieses PFB). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG erwartet. Die neuen Bauwerke über den `Stobber´ und `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ werden hinter den Unterbauten der vorhandenen Bauwerke gegründet. In die Gewässer wird beim Bau des jeweiligen Brückenkörpers nicht eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen VM6 (Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer) sieht bautechnische Vorkehrungen vor, durch die baubedingte Stoffeinträge in das Gewässer vermieden werden. Der Bau der Brücken erfolgt vom Straßenkörper der B 167 aus. Auch bei den Arbeiten an den Durchlässen beim `Siebgraben´ und beim `Speisekanal der Teiche´ wird nicht in die Fließgewässer eingegriffen. Durch die

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
			Vermeidungsmaßnahme VM6 und die Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 5 dieses PFB werden baubedingte Stoffeinträge in die Fließgewässer vermieden. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet.
baubedingte Verschmutzung der Oberflächengewässer	durch baubedingten Schadstoffeintrag (u. a. durch Leckagen an Baufahrzeugen, unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien und Kraftstoffen)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 5 dieses PFB nicht erwartet.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgüter Klima und Luft

In der nachfolgenden Übersicht werden die im Untersuchungsgebiet klimatisch wirksamen Strukturen in entsprechenden Gruppen zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung der Einzelfunktionen beurteilt.

Kriterien klimatisch wirksame Strukturen	Luftregeneration	Kaltluftproduktion	Luftaustausch	Lärmschutzfunktion	Bedeutung
Stillgewässer, offene Gräben und Fließgewässer	gering	gering	hoch	gering	gering bis mittel
Alleen, Baumreihen, sonstige Gehölze	hoch	mittel	gering	mittel	mittel
Wald- und Forstbereiche	sehr hoch	mittel	gering	sehr hoch	hoch
Grasland, Ackerbrachen und Ruderalfluren	gering	sehr hoch	hoch	gering	mittel
technische Infrastruktur, Industrieflächen	mittel	gering	gering	gering	gering

Waldgebiete sind aufgrund ihres Luftregenerationsvermögens und ihrer Lärmschutzfunktion von hoher Bedeutung. Alleen, Baumgruppen und Hecken sowie Feldgehölze und Ruderalfluren besitzen eine hohe bis mittlere klimatische Bedeutung.

Klimatisch wirksame Strukturen sind vor allem empfindlich gegenüber der Zerstörung von Vegetationsflächen, einer Behinderung und/oder Unterbindung von Luftaustauschprozessen und -bahnen sowie schadstoffbedingten Beeinträchtigungen.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
anlagenbedingte Störung/Veränderung des Mikroklimas und der Luftregenerationsfunktion	durch Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Zerstörung von Vegetationsstrukturen	II Belastungsbereich	Durch das Vorhaben werden vorwiegend straßenbegleitende Saumstrukturen der Bankette und ruderalen Gras- und Staudenfluren beansprucht, die in einem gewissen Grad als vorbelastet gelten und für das Schutzgut Klima/Luft nur eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzen. Höher zu bewerten sind dagegen die Verluste von Einzelbäumen, Wald- und Forstbereichen sowie sonstiger Gehölzstrukturen. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden multifunktional durch die Maßnahmen A5 (Anlage von Staudenfluren), E1 (Neuaufforstung Mischwald) und A4/E2 (Baumpflanzungen) kompensiert.
baubedingte Störung/Veränderung des Mikroklimas und der Luftregenerationsfunktion	durch Inanspruchnahme von Flächen für den technologischen Streifen und die Behelfsumfahrung und die damit verbundene Zerstörung von Vegetationsstrukturen	I Vorsorgebereich	Diese Flächen stehen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder als Vegetationsentwicklungsflächen zur Verfügung. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG werden nicht erwartet.
anlagenbedingte Störung/Unterbindung des Luftaustauschs	durch Versiegelung	I Vorsorgebereich	Durch die B 167 werden bereits in unterschiedlichem Umfang Störungen der Luftaustauschbahnen durch Versiegelung (Unterbrechung der Luftströme durch aufgeheizte Flächen) und Dammbauwerke (Kaltluftstau, Ablenkung der Luftströme) verursacht. Dies wird durch die bauliche Anlage des Geh- und Radwegs nicht erheblich verstärkt. Neue Flächenversiegelungen führen zwar zu einer Erhöhung der Wärmerückstrahlung, die aber im Falle des relativ schmalen und in den meisten Streckenabschnitten beschatteten Geh- und Radwegs nur im geringen Umfang wirksam wird.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
betriebsbedingte Störung/Veränderung des Mikroklimas und der Luftregenerationsfunktion	durch Schadstoffimmissionen	0 belastungsfreier Bereich	Durch den Betrieb auf dem neuen Geh- und Radweg sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft zum Beispiel durch Schadstoffeinträge zu erwarten. Auch auf der B 167 sind gegenüber dem Ausgangszustand des Verkehrs in den Ausbaubereichen keine Verstärkungen der betriebsbedingten Beeinträchtigungen abzuleiten.
		+ Förderbereich	Durch die Stärkung des Radverkehrs kommt es zu einer Stärkung des CO_2-neutralen Verkehrs.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgut Landschaft

Das geplante Vorhaben durchschneidet in seinem Verlauf unterschiedlich geprägte Landschaftsbereiche. An der Siedlung Neuhardenberg schließt sich nördlich der B 167 eine großflächige Ackerbrache an. Die Offenlandschaft weist ein mäßiges Relief auf. Fehlende Struktur- und Gliederungselemente wie z. B. Feldgehölzhecken, Solitärbäume oder Staudensäume wirken sich nachteilig vor allem in Bezug auf das Landschaftserleben aus. Wirksam gliedernde Elemente in dieser Offenlandschaft sind lediglich ein Feldgehölzkomplex zwischen dem Ortsausgang Neuhardenberg und dem anschließenden Waldbereich sowie die am Straßensaum wachsende ruderale Pioniervegetation. Südlich der B 167 erstreckt sich durchgehend bis zum Kasernenkomplex ein artenarmer Robinienforst.

Das sich anschließende Flughafengelände und das ehemalige, teilweise mit Solaranlagen bebaute Kasernenareal, die Kläranlage sowie der gegenüberliegende Betrieb wirken sich insgesamt negativ auf das Landschaftsbild aus. Es dominieren verschiedene versiegelte Flächen beidseitig der Trasse.

Erst im folgenden Naturparkbereich wird das Landschaftsbild vor allem aufgrund der unterschiedlichen Vegetationsstrukturen vielseitiger und naturnäher. Auf der östlichen Seite der B 167 befindet sich ein Abschnitt mit alten Straßenbäumen. An den Brückenquerungen über den `Stobber´ und den `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ sind zudem tiefere Einblicke in die Auwaldbereiche möglich.

Im weiteren Streckenverlauf lichtet sich auf Höhe der Teichanlagen der Wald und es treten begleitende Baumreihen und Staudenfluren in den Vordergrund. Kurz vor der Abzweigung Altfriedland schließen sich westlich der Straße wieder Forstflächen an.

Als markante Einzelobjekte im Straßenbereich sind die Ruine der `ehemaligen Stobbermühle´ und die `Napoleon-Eiche´ zu nennen. Aufgrund der Nähe zur B 167 besitzen diese Einzelobjekte eine eingeschränkte Aufenthaltsqualität.

Das Landschaftserleben wird aufgrund der vorgenannten Naturraumausstattung sowie durch die vorhandene B 167 und die damit verbundenen Störungen durch den Verkehr (Licht und Lärm) insgesamt als gering bis mittel eingeschätzt.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
anlagenbedingter Verlust oder Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Strukturen/Elemente	durch Zerstörung und Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen und den Verlust von Einzelbäumen	II Belastungsbereich	Die Fällung von Straßenbäumen in der Stobberniederung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen bewirken den Verlust von landschaftsbildprägenden Elementen. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden multifunktional durch Maßnahmen A4 und E2 (Baumpflanzungen) sowie A5 (Anlage von Staudenfluren) kompensiert.
anlagenbedingte visuelle Störung	durch bauliche Dominanz (durch Neubau des Geh- und Radwegs und die damit verbundene Trassenverbreitung sowie abschnittweiser Ausbau der B 167 mit Brückenersatzneubauten)	II Belastungsbereich	In der Stobberniederung, wo der neue Geh- und Radweg dicht an der Straße geführt und zusätzlich durch eine Leitplanke noch einmal deutlich wahrnehmbar vom Verkehrsraum der B 167 getrennt wird, ist die visuelle Überprägung des bisherigen Landschaftsbilds stärker erkennbar. Die visuelle Überprägung des Landschaftsbilds ist als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG zu bewerten. Diese Beeinträchtigungen werden multifunktional über die Maßnahmen A2 (Anlage neuer Gras- und Staudenfluren), A4 (Baumpflanzungen) und E4 (Anlage eines Waldsaumbereichs) kompensiert. In den restlichen Abschnitten ist die Wahrnehmung einer Verstärkung der visuellen Störung aufgrund des meist im größeren Abstand geführten Geh- und Radwegs und der Dominanz der B 167 nur von untergeordneter Bedeutung. Der abschnittweise Ausbau der B 167 sowie der Brückenersatzneubau ziehen nur im geringen Umfang visuelle Ände-

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
			rungen nach sich. Diese sind kaum wahrnehmbar und bezogen auf das Landschaftsbild unerheblich.
baubedingter Verlust landschaftsbildprägender Strukturen	durch die Inanspruchnahme von Fläche für den technologischen Streifen und die Behelfsumfahrung (v. a. im Bereich der Stobberniederung)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme (ca. 9 Monate) sowie der Herstellung des Ausgangszustands der Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten (siehe VM1) werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.
baubedingte Störung des Landschaftserlebens	durch Lärm, Bewegung, Licht usw.	I Vorsorgebereich	Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten und der geringen bis mittleren Wertigkeit des Landschaftsbilds wird diese Umweltauswirkung als nicht erheblich eingeschätzt.
betriebsbedingte Störung des Landschaftserlebens	durch Lärm, Bewegung, Licht usw.	0 belastungsfreier Bereich	Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen werden durch das geplante Vorhaben nicht erwartet. Mit der Anlage des neuen Geh- und Radwegs wird durch die bessere Verbindung bzw. Erreichbarkeit von Landschaftsräumen mit einem hohen Erlebniswert der Landschaft (insbesondere im Naturpark) das aktive Landschaftserleben deutlich verbessert.
anlagenbedingte visuelle Störung	durch bauliche Dominanz	+ Förderbereich	Der Rückbau der baufälligen Scheune im unmittelbaren Bereich des Fließgewässers `Stobber´ (Teil der Maßnahme A1) trägt zur Aufwertung des Landschaftsbilds durch Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen (visuell störende Bausubstanz) bei.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Baubereich des geplanten Vorhabens liegen die Bodendenkmale `Mühle deutsches Mittelalter/Neuzeit´ (Bau-km 2+000) und `Siedlung Bronzezeit´ (Bau-km 1+600). Auf weiteren Flächen werden Bodendenkmale begründet vermutet.

Bei Bau-km 2+475 befindet sich die `Napoleon-Eiche´, die als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG geschützt ist.

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
--	--	IV Unzulässigkeitsbereich	--
--	--	III Zulässigkeitsbereich	--
--	--	II Belastungsbereich	--
baubedingte Zerstörung oder Beeinträchtigungen von bekannten Bodendenkmalen	durch Erd- und Bauarbeiten im Bereich der bekannten Bodendenkmale oder Bodendenkmalverdachtsflächen	I Vorsorgebereich	Durch die lfd. Nummer 55 des BV (Planunterlage 5) ist ein rechtlicher korrekter Umgang mit den Bodendenkmalen vorgesehen. So werden die bekannten Bodendenkmale bei unvermeidbaren Eingriffen gemäß BbgDSchG geborgen bzw. deren Veränderung dokumentiert. Bodendenkmalverdachtsflächen werden vor Baubeginn gutachterlich untersucht (Prospektion), um Lage und Ausdehnung der eventuell dort vorhandenen Bodendenkmale zu ermitteln. Weiterhin sollen die Bodendenkmale nach den Bestimmungen des BbgDSchG geschützt und erhalten werden. Vor allem wird im Bereich und in unmittelbarer Nachbarschaft möglichst wenig Boden beeinträchtigt. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, die notwendigen Arbeiten rechtzeitig mit der Denkmalfachbehörde zu besprechen (siehe Punkt 3.5 Nummer 2 dieses PFB).
baubedingte Zerstörung oder Beeinträchtigungen von bislang noch unbekannten Bodendenkmalen	durch Erd- und Bauarbeiten	I Vorsorgebereich	Durch die lfd. Nummer 55 des BV (Planunterlage 5) ist ein ausreichender Schutz von bislang unbekannten Bodendenkmalen vorgesehen. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des BbgDSchG eingehalten werden, in dem die bauausführenden Firmen über diese Bestimmungen zu belehren sind.
Beeinträchtigung der `Napoleon-Eiche´	durch Erd- und Bauarbeiten	I Vorsorgebereich	Der Geh- und Radweg mit seinen Nebenanlagen wird außerhalb des Kronentraufbereichs um das Naturdenkmal herumgeführt (siehe auch Punkt 3.3.1 Nummer 1 dieses PFB). Gemäß der Maßnahme S1 (Baumschutz) in Verbindung mit der Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 1 dieses PFB ist um

Umweltauswirkung	kurze Erläuterung der Umweltauswirkung	Bewertung der Umweltauswirkung*	Begründung der Bewertung der Umweltauswirkung
			die `Napoleon-Eiche´ im Kronentraufbereich ein Bauzaun aufzustellen. Die UBB überprüft diesen während der gesamten Bautätigkeit regelmäßig auf Funktionsfähigkeit (siehe VM7). Durch die Aufstellung des Bauzauns werden die Lagerung von Material und das Abstellen von Baumaschinen im Kronentraufbereich des Baums vermieden. Bei Einhaltung der o. g. Maßnahmen werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.
*Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis + gemäß Tabelle Seite 29 des PFB			

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 5 UVPG.

Die Versiegelung von Boden wirkt sich auf Grund der vielfältigen Verflechtungen des Schutzguts Boden mit anderen abiotischen und biotischen Ressourcen auch auf folgende Schutzgüter auf:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Verlust von Lebensräumen,
- Wasser: Verringerung der zur Verfügung stehenden Infiltrationsfläche,
- Klima/Luft: Verringerung der Luftregenerationsfunktion, Veränderung des Mikroklimas,
- Landschaft: Verlust an landschaftsbildprägenden Strukturen sowie
- Fläche: Verlust von landwirtschaftlicher Fläche.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich Belastungen durch Wechselwirkungen auf die v. g. Schutzgüter, da bisher unversiegelter Boden verbraucht wird. Diese Aspekte sind im Rahmen der einzelnen Schutzgüter genau untersucht und dargestellt worden, so dass sich aufgrund von Wechselwirkungen keine neuen Erheblichkeiten ergeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im LBP enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Planunterlage 12) Wechselwirkungen, die in den Unzulässigkeits- bzw. Zulässigkeitsbereich (siehe Tabelle auf Seite 29 dieses PFB) einzustufen wären, nicht erkennbar sind.

9.4.3 Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben fällt keine der prognostizierten Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeits- bzw. Zulässigkeitsbereich. Umweltauswirkungen des Vorhabens, die in den Belastungsbereich fallen, ergeben sich insbesondere durch Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen sind im Rahmen des Umweltberichts (Planunterlage 1, Anlage 3) ausreichend detailliert, zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Relevante Lücken, rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen.

Die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung unter Punkt 9.4.2 dieses PFB sind aktuell. Dabei wurden die Stellungnahmen des LfU berücksichtigt. Die Hinweise des LfU (unter anderem zum Fischotter/Biber) sind in die Planänderungen und anschließend in die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung eingeflossen. Auch die Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen und des Erörterungstermins am 23.10.2019 wurden in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung berücksichtigt (unter anderem Auswirkungen auf Amphibien).

Das Vorhaben wurde so geplant und ausgestaltet, dass ein optimaler Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze gewährleistet wird.

Die Ausführungen unter Punkt 9.4.2 dieses PFB zu den begründet bewerteten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (siehe Punkt 10.3 dieses PFB).

10 Materiell-rechtliche Würdigung

10.1 Grundlagen der Planung

10.1.1 Planrechtfertigung

Die B 167 ist gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)[15] für den Gesamtraum Berlin-Brandenburg als großräumige und überregionale Straßenverbindung einzuordnen. Sie bildet im grenznahen Raum zu Polen eine leistungsfähige Straßenverbindung. Die B 167 verläuft durch die Gemeinde Neuhardenberg und nimmt den Fernverkehr von Seelow nach Wriezen und Bad Freienwalde auf. Im Abschnitt Ortsausgang Neuhardenberg bis Kreuzung L 34 beträgt entsprechend der Verkehrsstärkenkarte 2015 die durchschnittliche Verkehrsstärke 3.679 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 309 Kfz/24 h (8,4 %). Die Prognosewerte für 2030 gehen in diesem Abschnitt von einer Verkehrsstärke von ca. 7.000 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 490 Kfz/24 h (7 %) aus. Ab der Kreuzung L 34 bis Bauende betrug die durchschnittliche Verkehrsstärke 3.747 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 347 Kfz/24 h (9,3 %). Die Prognosewerte für 2030 gehen in diesem Abschnitt von einer Verkehrsstärke von ca. 6.000 Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 540 Kfz/24 h (9 %) aus.

Zwischen Neuhardenberg und Altfriedland sind keine durchgängigen Anlagen für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Die Radfahrer werden auf der Fahrbahn geführt.

Die Trasse der B 167 wird abschnittsweise durch zwei aufeinanderfolgende Rechtskurven sowie eine sich anschließende Linkskurve geprägt. Sowohl die Linienführung der B 167 als auch das hohe Verkehrsauf-

[15] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 35])

kommen und die vorhandene Fahrbahnbreite von 7,00 m lassen ein Überholen von Radfahrern bei gleichzeitigem Gegenverkehr nicht zu. Dadurch besteht ein hohes Gefährdungspotenzial. Eine Ausweichmöglichkeit der Radfahrer in den Seitenraum ist nicht möglich.

Der Abschnitt der B 167 zwischen Neuhardenberg und Gottesgabe ist als Unfallschwerpunkt mit Radfahrern und Fußgängern bekannt. Im Zeitraum von 2005 bis 2013 kam es nach Verkehrsunfallstatistik des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder) zu durchschnittlich 3,6 Unfällen mit Radfahrern und Fußgängern. Im Jahr 2019 gab es zwei Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrradfahrern.

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse für den nicht motorisierten Verkehr machen den Bau eines Geh- und Radwegs dringend erforderlich. Neben der sicheren Führung des allgemeinen nicht motorisierten Verkehrs dient der geplante Geh- und Radweg auch dem täglichen Radverkehr zur Schule nach Neuhardenberg sowie dem stark ausgeprägten Pendelverkehr in den Sommermonaten, der sich auf Grund der einzigen öffentlichen Badestelle in Altfriedland zwischen den beiden Ortschaften einstellt.

Darüber hinaus entspricht die erstmalige Herstellung eines Geh- und Radwegs den Aufgaben eines Straßenbaulastträgers nach § 3 FStrG und ist durch die herrschende Rechtsprechung zur Planrechtfertigung gedeckt. Zu dieser ist nämlich nach der Rechtsprechung zu prüfen, ob Gesichtspunkte vorliegen, die grundsätzlich geeignet sind, die Planung des festgestellten Vorhabens zu rechtfertigen und damit als öffentliche Belange die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Abwägung zu tragen.

In diesem Sinne – so die Rechtsprechung weiter – ist eine Planung gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.12.1985 – 4 C 59.82 – in BVerwGE 72.282 ff; Urteil vom 05.12.1986 – 4 C 13.85 – in BVerwGE 75, 214 ff; Urteil vom 08.07.1998 – 11 A 53.97 – in BVerwGE 107, 147 ff).

Die erstmalige Herstellung des Geh- und Radwegs ist erforderlich, da bislang keine Trennung der Verkehrsarten vorhanden ist und auf diesem Streckenabschnitt auf der Straße ein hohes Geschwindigkeitsniveau vom Kraftfahrzeugverkehr erreicht wird. So werden einerseits Fahrradfahrende durch den schnell fließenden Kraftfahrzeugverkehr im besonderen Maße gefährdet und andererseits der fließende Verkehr durch die die Fahrbahn benutzenden Radfahrenden behindert. Nur durch die erstmalige Herstellung des Geh- und Radwegs unter Schaffung eines eigenen Verkehrsraums für den Radfahrverkehr, in welchem auch der Fußgängerverkehr aufgenommen werden kann, kann eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und eine damit verbundene erhöhte Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger, insbesondere bei Rad fahrenden Kindern, erreicht werden.

Es ist weiterhin zu erwarten, dass sich diese Neubaumaßnahme förderlich auf den touristischen Radverkehr auswirken wird. Ausgehend von den regional bedeutsamen Zielorten `Schloss Neuhardenberg´ und `Naturpark Märkische Schweiz´ erschließt sich mit dem neuen Radweg auch eine Verbindung über Altfriedland in das Oderbruch. Es wird ein Lückenschluss in der durch das Land Brandenburg umgesetzten Fahrradroute `Tour Brandenburg´ vollzogen.

Auch die Polizeidirektion Ost befürwortet den Ausbau der B 167 mit dem Neubau des Geh- und Radwegs. In ihrer Stellungnahme vom 27.04.2017 schreibt die Polizeidirektion Ost: „*Mit dem Bau eines Geh-/Radweges wird die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger auf dem in Rede stehenden Teilstück*

der B 167 wesentlich erhöht. Durch den straßenbegleitenden Geh-/Radweg wird eine Trennung der Verkehrsarten erreicht. Der Schulweg wird für die Schulkinder erheblich sicherer. Die geplante bauliche Maßnahme einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer sowie der angedachte Ausbau des Knotenpunktes mit einer Linksabbiegerspur werden seitens der Polizei befürwortet."

Das geplante Vorhaben umfasst auch den Neubau von zwei Brücken. Die Erneuerung der Brückenbauwerke ist aufgrund der vorhandenen Bauwerkszustände, die nicht mehr den erforderlichen technischen Sicherheitsstandards entsprechen, und fehlender Verbreiterungsmöglichkeiten erforderlich. Nur so kann der geplante Geh- und Radweg auf der westlichen Seite mit überführt werden.

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes und dient dem öffentlichen Interesse. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

Ergänzend verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Angaben im Erläuterungsbericht (siehe Planunterlage 1).

10.1.2 Raumordnung und Landesplanung

Das geplante Vorhaben liegt teilweise (ca. 500 m) in dem in der Festlegungskarte des LEP HR festgelegten Freiraumverbund. Der Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu (G 6.1 LEP HR). Gemäß dem Ziel 6.2 des LEP HR sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbunds oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Der geplante Geh- und Radweg kann nicht außerhalb des Freiraumverbunds errichtet werden, da er als Bestandteil der B 167 straßenbegleitend verlaufen muss, um seinen Zweck – Entflechtung der Verkehre – erfüllen zu können. An dem Bau des Geh- und Radwegs zwischen Neuhardenberg und Altfriedland besteht ein öffentliches Interesse. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.1.1 dieses PFB verwiesen.

Das geplante Vorhaben bewirkt keine raumbedeutsame Inanspruchnahme oder Neuzerschneidung des Freiraumverbunds. Eine Beeinträchtigung der Entwicklung und der Funktion des Freiraumverbunds ist nicht zu erwarten.

Es bestehen keine Konflikte mit anderen Planungen oder raumordnerischen Belangen.

10.1.3 Variantenprüfung

Nullvariante

Bei der Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens (Nullvariante) würde die vorhandene Geh-/Radweg-Lücke vom Ortsausgang Neuhardenberg bis zur Gemeindestraße `Kastanienallee´ nach Altfriedland bestehen bleiben. Eine durchgängige Nutzung des gemeinsamen Geh- und Radwegs von Neuhardenberg bis nach Altfriedland wäre nicht möglich. Fußgänger und Radfahrer müssten in dem Abschnitt Ortsausgang Neuhardenberg bis Altfriedland weiterhin die B 167 nutzen. Somit würde die hohe Gefährdung der

Verkehrssicherheit auf der B 167 bestehen bleiben. Auch die beiden Brückenbauwerke, die nicht mehr den erforderlichen technischen Sicherheitsstandards entsprechen und einen schlechten baulichen Zustand haben, würden bestehen bleiben (siehe hierzu auch Punkt 10.1.1 dieses PFB).

Variantenvergleich

Für den straßenbegleitenden Geh- und Radweg wurden im ersten Schritt zwei Varianten (östlich und westlich der Kfz-Fahrbahn der B 167) geprüft.

Im Ergebnis der Variantenuntersuchung hat sich der Vorhabenträger für eine Wegeführung auf der westlichen Seite der B 167 entschieden. Begründet wird diese Entscheidung wie folgt:

Für die Trassierung westlich der B 167 sprechen die direkte Anbindung (d. h. ohne Querungshilfe)

- der Ortslage Neuhardenberg,
- der Ortslage Karlsdorf,
- der potenziellen Entwicklungsflächen im ehemaligen Kasernengelände sowie
- an das Radwegenetz des Naturparks Märkische Schweiz.

Zudem ist auf dieser Seite bereits ein Gehweg mit einer Länge von ca. 880 m vorhanden. Dadurch wird deutlich weniger Fläche neu versiegelt. Für die westliche Variante spricht auch, dass bei der Umsetzung des Vorhabens auf der östlichen Seite alle noch vorhandenen Straßenbäume gefällt werden müssten. Weiterhin ist auf der östlichen Seite der den Waldflächen vorgelagerte Saum schmaler. Die Anlage des Geh- und Radwegs würde hier zu einem erhöhten Verlust von Waldflächen führen. Auch im Stobberniederungsbereich und im Bereich der Teichlandschaft ist der straßenbegleitende Saum schmaler als auf der westlichen Seite. Damit wären größere Flächenanteile wertvoller Biotope von der Überbauung/Überprägung betroffen. Zudem würde auf der östlichen Seite das Bodendenkmal ‚ehemalige Stobbermühle´ überplant werden. Im Bereich der ‚Kietzer Teiche' besteht auf der östlichen Seite ein starker Geländeabfall, welcher beim Bau des Geh- und Radwegs umfangreiche Bodenaufschüttungen erfordern würde.

Gegen die westliche Variante spricht allerdings die randliche Inanspruchnahme des FFH-Gebiets `Stobbertal´ auf einer Länge von ca. 370 m. Diese unmittelbar an der vorhandenen B 167 liegenden Teilflächen sind durch verkehrliche Immissionen vorbelastet.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Die östliche Variante wäre in Summe mit wesentlich mehr Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Daher ist die Umsetzung des Vorhabens auf der westlichen Seite der B 167 vorzugswürdig, obwohl hier Randflächen (teilweise prioritär) vom FFH-Gebiet in Anspruch genommen werden. Vom prioritären LRT 91E0* (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder) des FFH-Gebiets wird eine Fläche mit einer Größe von ca. 217 m² für die Baumaßnahme vorübergehend benötigt. Ca. 595 m² des LRT 91E0* werden dauerhaft versiegelt. Erhebliche Beeinträchtigungen einschließlich Gefährdungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets drohen jedoch nicht. Beim LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme. Das Hineinwirken der Baumaßnahme kann durch Maßnahmen (unter anderem VM1, VM6) vermieden werden (siehe auch Punkt 10.2.3.1 des PFB). Die Planfeststellungsbehörde weist an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Umsetzung des Geh- und Radwegs auf der östlichen Seite auch Flächen vom Biotoptyp Erlenbruchwald in Anspruch genommen werden müssten.

Für die Alternativenprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten ist, wenn eine alternative Variante sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt oder wenn der Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 11. Juli 2016 – 22 A 15.40031 –, juris). Eindeutig vorzugswürdig erscheint eine Planungsvariante insbesondere dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, Lösung darstellt. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird dagegen nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der von der Planung berührten Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander ist ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit. Ein Abwägungsfehler liegt daher selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Fehlerhaft wäre die Abwägung allerdings dann, wenn die Planfeststellungsbehörde von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen wäre oder eine Bewertung vorgenommen hätte, die zum objektiven Gewicht der von den möglichen Alternativen betroffenen Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Urteil vom 9.4.2003 – 9 A 37.02 - NVwZ 2003, 1393, juris). Rechtserheblich sind etwaige Abwägungsmängel nach § 75 Absatz 1a Satz 1 VwVfG nur dann, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Im nächsten Schritt hat der Vorhabenträger geprüft, ob im Bereich der beiden Brückenbauwerke (lfd. Nummern 29 und 31 des BV, Planunterlage 5) von Bau-km 0+425* bis 0+917* die Gradiente der B 167 verbessert oder beibehalten und in welcher Bauweise der Geh- und Radweg in diesem Abschnitt errichtet werden soll.

Die B 167 weist hier eine Fahrbahnbreite von 7 m zuzüglich beidseitiger Bankette mit einer Breite von 1,50 m auf. Die Trasse wird durch zwei aufeinanderfolgende Rechtskurven sowie eine sich anschließende Linkskurve geprägt. Im Aufriss überwindet die B 167 im Vorfeld der Bauwerke eine Höhendifferenz von ca. 2 m. Dieser Bereich ist auf einer Länge von ca. 700 m als Senke ausgebildet. Die B 167 weist im Bestand eine ungenügende Längsneigung auf (s=0,129 % gemäß der zum Zeitpunkt der Variantenprüfung gültigen RAS-L 95[16]).

Für die Erneuerung der Bauwerke sollte eine Längsneigung von 0,7 % auf der B 167 angestrebt werden. Die Höhendifferenz zwischen vorhandener und geplanter Gradiente der B 167 würde dann im Mittel 1 m betragen. Der geplante Geh- und Radweg würde in gleicher Höhenlage wie die B 167 geführt werden. Das hätte zur Folge, dass in Abhängigkeit des vorhandenen Geländes Bodenaufträge bis zu 2,50 m zuzüglich Oberbau für den Geh- und Radweg erforderlich wären. Die durchgeführten Baugrunduntersuchungen dokumentieren, dass in diesem Bereich organogene und organische Bodenarten mit geringen Tragfähigkeiten und ungünstigen Standorteigenschaften anstehen, die im erheblichen Umfang boden- und/oder baugrundverbessernde Maßnahmen erfordern würden. Aufgrund der wirtschaftlich nicht zu vertretenden Aufwendungen zur Erzielung der geforderten Mindestlängsneigung und unter dem Aspekt,

[16] Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung (eingeführt durch das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 34/1995 vom 24.11.1995, StB 13/38.50.04/28 F 95, VkBl. 1996, S. 44; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 13/1999 - Straßenbau - vom 01.03.1999), berichtigter Nachdruck 1999

dass auf der B 167 in den Anschlussbereichen die vorhandene Längsneigung in den Verwindungsbereichen ebenfalls nicht gewährleistet werden kann, wurde die Variante Gradientenverbesserung durch den Vorhabenträger verworfen. Bei einer Gradientenverbesserung mit Beibehaltung des vorhandenen Unterbaus und der Asphaltbefestigung könnten Setzungen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Gradientenverbesserung ohne boden- und/oder baugrundverbessernde Maßnahmen nicht empfehlenswert.

Für den Höhenverlauf der B 167 wurde daher eine Gradiente in Anlehnung an den Bestand entwickelt. Zur Gewährleistung der Entwässerung im Zuge der B 167 und auf den Bauwerken werden Pendelrinnen angeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Die Gradientenverbesserung der B 167 ist mit erheblichen boden- und/oder baugrundverbessernden Maßnahmen, zusätzlichem Bodenauftrag und wesentlich höheren Herstellungskosten verbunden.

Für die Anordnung des Geh- und Radwegs im Bereich der beiden Brückenbauwerke hat der Vorhabenträger folgende drei Untervarianten vertieft geprüft:

- Anordnung des Geh- und Radwegs mit Stützwand unmittelbar neben der B 167 (Variante 1.1b),
- gesonderte Trassierung des Geh- und Radwegs mit Aufständerung (1 Bauwerk) mit einem Abstand von 11,75 m zur B 167 (Variante 1.3a) und
- gesonderte Trassierung des Geh- und Radwegs mit Aufständerung (2 Bauwerke) mit variablen Abständen zur B 167 (Variante 1.3b).

Der Vorhabenträger kommt nach Prüfung der Untervarianten zu dem Ergebnis, dass die Variante 1.1b hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und technischen Durchführbarkeit bei vertretbarer Flächeninanspruchnahme und akzeptablen Eingriffen in den Naturhaushalt die beste Lösung darstellt.

Nach Prüfung des Sachverhalts kann die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung des Vorhabenträgers folgen. Durch die Verbreiterung des Straßendamms bei Variante 1.1b werden ca. 800 m² Fläche versiegelt. Bei der Variante 1.3a sind es zwar nur 40 m², aber der Flächenverbrauch bzw. die Entwertung der Fläche ist durch den Abstand der separaten, aufgeständerten Geh- und Radwegebrücke von 11,75 m zur B 167 auf einer Länge von ca. 200 m wesentlich höher. Auch bei der Variante 1.3b ist der Flächenverbrauch bzw. die Entwertung der Fläche höher als bei der Variante 1.1b. Bei der Variante 1.1b erfolgt nur ein geringer Gehölzverlust, da für die Geh- und Radwegtrasse die vorhandene unbewachsene Böschung genutzt wird. Bei den Varianten 1.3a und 1.3b kommt es zu einem Gehölzverlust von ca. 400 m². Die vorhandene Böschung würde hier größtenteils erhalten bleiben. Für die Variante 1.1b spricht auch die längere Nutzungsdauer der Anlage und der geringere Unterhaltungsaufwand. Für die Varianten 1.3a und 1.3b ist die Nutzung von Bongossi-Holzbelag vorgesehen. Dessen Nutzungsdauer ist eingeschränkter und der Unterhaltungsaufwand größer. Die Variante 1.1b ist auch die wirtschaftlich günstigste Variante.

10.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange

Die unter Punkt 3 dieses PFB getroffenen Regelungen sind wie folgt zu begründen:

10.2.1 Immissionsschutz

Baubedingter Immissionsschutz

Die unter Nummer 3.1 dieses PFB aufgeführten Regelungen dienen der Reduzierung bzw. Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen (besonders Lärm, Luftverunreinigungen und Erschütterungen).

Anlagen- und betriebsbedingter Immissionsschutz

Neben dem Neubau des Geh- und Radwegs wird die Fahrbahn der B 167 in drei Teilbereichen ausgebaut:

- Bau-km -1+156* bis Bau-km -1+056* (Mittelinsel)
- Bau-km 0+425* bis Bau-km 0+917* (im Zuge der Erneuerung von zwei Brückenbauwerken)
- Bau-km 1+800* bis Bau-km 1+980* (Knotenpunktausbau).

Mittelinsel
Das Ortseingangsschild Neuhardenberg muss vor die Mittelinsel versetzt werden, so dass in diesem Bereich nur noch mit 50 km/h (statt 70 km/h) gefahren werden darf. Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV kann daher bereits ohne Berechnung ausgeschlossen werden.

Bereich der beiden Brückenbauwerke
Im Bereich der beiden Brückenbauwerke wird unter Beibehaltung der bisherigen Fahrbahnbreite von 7 m für den Höhenverlauf der B 167 eine Gradiente in Anlehnung an den Bestand entwickelt. Hier tritt keine Änderung ein.

Knotenpunktausbau
Die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Immissionen und Emissionen wurden in der `Schalltechnischen Untersuchung´ (Planunterlage 11) gemäß § 3 der 16. BImSchV berechnet. Zur Berechnung des Beurteilungspegels wurde für zwei repräsentativ ausgewählte Immissionsorte das Verfahren für `lange, gerade´ Fahrstreifen der RLS-90[17] für die Fälle mit und ohne baulichen Eingriff verwendet. Da das Planfeststellungsverfahren vor dem 01.03.2021 eingereicht wurde, richtet sich die Berechnung gemäß § 6 der 16. BImSchV nach den Vorgaben der RLS-90. Der Berechnung wurde zunächst das Prognoseverkehrsaufkommen 2025 zu Grunde gelegt. Da sich das Verkehrsaufkommen nach den Prognosezahlen 2030 in diesem Abschnitt erhöht, erfolgte am 10.11.2020 eine Überprüfung der schalltechnischen Untersuchung.

An beiden repräsentativen Immissionsorten werden bereits ohne den Knotenpunktausbau die Grenzwerte der 16. BImSchV durch die vorhandene B 167 überschritten. Beim Immissionsort 1 liegt der Beurteilungspegel ohne den baulichen Eingriff bei 64,6 dB(A) tags und 57,3 dB(A) nachts und beim Immissionsort 2 bei 63,0 dB(A) tags und 55,6 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte betragen bei beiden Immissionsorten 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. Durch den Bau des geplanten Vorhabens kommt es zu einer

[17] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 08/1990 vom 10.04.1990, VkBl. 1990 S. 258 [Berichtigter Nachdruck: Februar 1992; Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 17/1992 vom 18.03.1992, FGSV 334]), Allgemeines Rundschreiben des (damaligen) Bundesministeriums für Verkehr vom 25.04.1991 - StB 11/26/14.86.22-01/27 Va 91; im Land Brandenburg eingeführt durch Runderlass des (damaligen) Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 27/1997 - Straßenbau - vom 30.09.1997

Erhöhung des Lärms um maximal 0,6 dB(A), da der Fahrstreifen geringfügig näher an das Gebäude heranrückt. Damit sind die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 16. BImSchV (d.h. eine Lärmerhöhung um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht) nicht erfüllt, so dass Lärmschutzansprüche nicht bestehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Immissionen in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte öffentliche Interesse hinzunehmen sind.

10.2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz

Von der Baumaßnahme werden wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange berührt. Das Bauvorhaben liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die in den hiermit festgestellten Planunterlagen vorgesehene Straßenentwässerung entspricht den Vorgaben der RAS-Ew. Im Wasserschutzgebiet kommen die Vorgaben der RiStWag zur Anwendung. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass eine geordnete Entwässerung erfolgt.

Die unter Punkt 3.2 Nummer 1 bis 5 dieses PFB aufgeführten Regelungen ergänzen die Vorkehrungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz in den Planfeststellungsunterlagen.

Zu der Forderung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, „*im Bereich der geplanten Straßenseitengräben, das heißt am jeweiligen Anlagenstandort und mindestens in einer Breite von 2 m daneben, kontaminierten Boden, Bauschutt und andere Fremdteile vollständig zu entfernen*“, schreibt der Vorhabenträger Folgendes: „*Die Forderung 2 m hinter dem Radweg kontaminierten Boden, Bauschutt und andere Fremdbestandteile zu entfernen ist nur insoweit nachvollziehbar, wenn sie durch die Baumaßnahme selbst dorthin gelangt sind. Das ist aber aufgrund der Planfeststellungsgrenze, die zumeist an der Oberkante der Mulde bzw. 1 m hinter der Oberkante liegt, ausgeschlossen. Weiterhin ist der Bereich hinter der Mulde für die Entwässerung nicht erforderlich. Es gelangt kein Niederschlagswasser von der Fahrbahn und dem Radweg auf diese Flächen. Es ist somit nicht erforderlich einen Bodenaustausch im Rahmen der Baumaßnahme vorzunehmen. Es wird an der vorhandenen Situation nichts geändert. …“*

Die Planfeststellungsbehörde ergänzt, dass die Straßenseitengräben überwiegend zwischen dem geplanten Geh- und Radweg und der Fahrbahn der B 167 errichtet werden. Hier kommt die Regelung unter Punkt 3.2 Nummer 3 dieses PFB zur Anwendung. Im Bereich der Mittelinsel Ortseingang Neuhardenberg (Planunterlage 7, Blatt 1a) werden die Straßenseitengräben nicht zwischen dem geplanten Geh- und Radweg und der Fahrbahn der B 167 errichtet. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass die Flächen der Straßenseitengräben im Bereich der Mittelinsel Ortseingang Neuhardenberg bis zur Planfeststellungsgrenze während der Bauzeit als Umfahrungsstrecke genutzt werden. Beim Rückbau der Umfahrung wird nicht kontaminierter Boden verwendet. Auch im Bereich des Knotenpunkts B 167/Gemeindestraße `Kastanienallee´ (Planunterlage 7, Blatt 8b) werden die Straßenseitengräben nicht zwischen dem geplanten Geh- und Radweg und der Fahrbahn der B 167 errichtet. Hier ist eine Entfernung von kontaminierten

Bodens, Bauschutt oder anderen Fremdteilen nicht notwendig, da die Straßenseitengräben in einer Einschnittsböschung liegen.

Bauarbeiten im WSG Neuhardenberg

Im Bereich des Ortsausgangs Neuhardenberg verläuft das geplante Vorhaben auf einer Länge von ca. 180 m durch die Schutzzone II. Danach geht das geplante Vorhaben ca. 530 m durch die Schutzzone III des WSG Neuhardenberg.

In der Schutzzone II wird das Oberflächenwasser gefasst und über eine Rohrleitung DN 200 aus der Schutzzone II in einen Sickergraben geführt, welcher sich in der Schutzzone III befindet. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde erteilt (siehe unter Nummer 6 dieses PFB). In der Schutzzone III wird das Oberflächenwasser weiterhin breitflächig versickert.

Das WSG wurde zum Schutz des Grundwassers für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung festgesetzt. Durch das geplante Vorhaben kann es unter anderem durch unsachgemäße Bauausführung oder den Einsatz von bestimmten Baustoffen (z. B. Recycling-Material) zur Verschmutzung des Grundwassers kommen.

Gemäß § 3 Nummer 17 der Verordnung zur Festsetzung des WSG Neuhardenberg ist es in den Schutzzonen II und III verboten, Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Die zuständige Behörde kann nach § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG eine Befreiung von dem oben genannten Verbot erteilen, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Von dem oben genannten Verbot der Verordnung zur Festsetzung des WSG wurde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 3 WHG gemäß Nummer 1.1 dieses PFB eine Befreiung erteilt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern (siehe Nummer 10.1.1 dieses PFB).

Gemäß § 3 Nummer 25 der Verordnung zur Festsetzung des WSG Neuhardenberg ist es in den Schutzzonen II und III verboten, Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. Ausgenommen ist die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern. Nach Aussage der unteren Wasserbehörde umfasst dies beispielsweise die Lagerung von Recycling-Material. Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers ist die Lagerung von Recycling-Material nicht vorgesehen und gemäß Punkt 3.2 Nummer 9 dieses PFB nicht zulässig. Daher war keine Befreiung zu erteilen.

Gemäß § 3 Nummer 26 der Verordnung zur Festsetzung des WSG Neuhardenberg ist es in den Schutzzonen II und III weiterhin verboten, Abfälle in oder auf Böden ein- oder aufzubringen und Abfälle oder Ersatzbaustoffe in bodennahe technische Bauwerke zum Bau von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen einzubauen. Ausgehend davon dürfen für die Herstellung der Trag- und Frostschutzschichten des Radweges innerhalb des WSG nur Gesteinsmaterialien natürlicher Herkunft und natürliche Mineralstoffe, d. h. keine mineralischen Abfälle (wie Recycling-Material), verwendet werden. Da die Zusage des Vorhabenträgers, innerhalb der WSZ II und III nur Gesteinsmaterialien natürlicher Herkunft und natürliche Mineralstoffe zu verwenden, hiermit verbindlich bestätigt ist (siehe Punkt 3.2 Nummer 10 dieses PFB), war keine Befreiung zu erteilen. Die von der unteren Wasserbehörde geforderte Einreichung der Prüfberichte vor Baubeginn kann entfallen.

Gemäß § 4 Nummer 26 der Verordnung zur Festsetzung des WSG Neuhardenberg ist es in der Schutzzone II darüber hinaus verboten, Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten. Dieses Verbot wurde als Nebenbestimmung unter Punkt 3.2 Nummer 8 in den PFB aufgenommen.

Bauarbeiten an den Brückenbauwerken und Durchlässen (lfd. Nummern 29, 31, 35 und 42 des BV)

Es ist der Ersatzneubau von zwei Brücken (siehe lfd. Nummern. 29 und 31, Planunterlage 5) über die Gewässer II. Ordnung (`Umfluter Stobber [Kietzer Seegraben]´ und ` Stobber ´) geplant. Die Gewässer bleiben unverändert.

Weiterhin wird beim Durchlass des Gewässers II. Ordnung `Speisekanal´ im Kreuzungsbereich mit der B 167 das Gesims auf der vorhandenen Stützwand erneuert (siehe lfd. Nummer 35 des BV, Planunterlage 5). Beim Durchlass des Gewässers II. Ordnung `Siebgraben´ wird die westliche Böschung des vorhandenen Durchlasses durch eine Stützwand ersetzt (siehe lfd. Nummer 42 des BV, Planunterlage 5). Die Gewässer bleiben in ihrer Lage im Wesentlichen unverändert.

Bis auf den `Siebgraben´ werden alle vorgenannten Fließgewässer zur Wasserentnahme für die ober- und unterliegenden Fischteichanlagen genutzt. Aufgrund dessen ist eine besondere Sorgfaltspflicht geboten (siehe Punkt 3.2 Nummer 12 dieses PFB).

Die unter Punkt 3.2 Nummer 13 bis 19 dieses PFB aufgeführten Nebenbestimmungen dienen während der Bauphase sowohl der Gewährleistung der weiteren Nutzung der Fischteichanlagen als auch dem Schutz der Fließgewässer vor Stoffeinträgen oder vor Ausspülungen im Sohlen- bzw. Böschungsbereich.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der vorhandene hydraulische Abflussquerschnitt in den Planfeststellungsunterlagen nicht unterschritten wird. Die derzeitige Freibordhöhe und die lichte Weite sowie der Grabenquerschnitt werden bei der Erneuerung der Brückenbauwerke (lfd. Nummern 29 und 31 des BV, Planunterlage 5) beibehalten. Die Zufahrten für die Gewässerunterhaltung bleiben erhalten.

Es sind keine Maßnahmen an der vorhandenen Fischaufstiegsanlage vorgesehen.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Brücke über das nach der WRRL berichtspflichtige Fließgewässer `Stobber´ (DE_RW_DEBB69622_564) soll erneuert werden. Die Errichtung des neuen Bauwerks erfolgt hinter den vorhandenen Gründungen. Die alten Gründungen werden nicht vollständig abgebrochen, sondern sollen für die Anlage überschwemmungssicherer seitlicher Bermen genutzt werden. Das Gewässer bleibt unverändert. Die Durchgängigkeit wird durch die größere lichte Weite des Bauwerks verbessert. Die Entwässerung in diesem Bereich erfolgt über eine Pendelrinne und über Straßenabläufe in das angrenzende Gebiet.

Während der Bauphase wird der ungehinderte Wasserabfluss gewährleistet und das vorhandene Durchflussvermögen des Gewässers sichergestellt. Mit der Maßnahme VM6 und der Nebenbestimmung 5 unter Punkt 3.3.1 dieses PFB werden baubedingte Stoffeinträge in das Fließgewässer verhindert. Einleitungen oder Grundwasserabsenkungen sind während der Baumaßnahme nicht geplant.

Durch die vorgenannten Punkte wird eine mögliche Verschlechterung des Zustands des Oberflächengewässers vermieden. Die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustands wird nicht gefährdet. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG vereinbar.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers Oderbruch (DE_GB_DEBB_ODR_OD_5) wird durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtert. Die Erreichung eines guten chemischen Zustands und die Beibehaltung des guten mengenmäßigen Zustands werden nicht gefährdet. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG vereinbar.

10.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

10.2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet `Stobbertal´ (DE 3450-303)

Das geplante Vorhaben wird von Bau-km 1+610 bis Bau-km 1+980 im Randbereich des FFH-Gebiets `Stobbertal´ umgesetzt. In diesem Abschnitt reicht das FFH-Gebiet bis an die B 167 heran.

Das FFH-Gebiet wird durch ein reich reliefiertes und strukturiertes Fließtal im Zentrum der Märkischen Schweiz mit abwechslungsreichem Vegetationsmosaik aus Feuchtwiesen, Staudenfluren und verschiedenen naturnahen Laubwäldern und einem der wertvollsten Fließgewässer Ostbrandenburgs gekennzeichnet. Das FFH-Gebiet hat eine Größe von ca. 871 ha.

Als maßgebliche Bestandteile und damit als seine Erhaltungsziele sind für das FFH-Gebiet `Stobbertal´ neun LRT nach Anhang I der FFH-RL zu betrachten[18]:

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufen mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)
- trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*, prioritäre Art)
- Subpannonische Steppen-Trockenrasen (LRT 6240*, prioritäre Art)
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)
- kalkreiche Niedermoore (LRT 7230)
- subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (LRT 9180*, prioritäre Art)
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (LRT 91E0*, prioritäre Art).

[18] Siebte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Siebte Erhaltungszielverordnung - 7. ErhZV) vom 8. Mai 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 26])

Des Weiteren sind 12 Tierarten des Anhangs II zu nennen:

- Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel, Große Moosjungfer, Rapfen, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Rotbauchunke, Europäische Sumpfschildkröte, Biber und Fischotter.

In der FFH-VP (Planunterlage 12.5.1) wurde untersucht, ob die geplante Baumaßnahme das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann. Die FFH-VP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Die FFH-VP kommt zu dem Ergebnis, dass es bei den LRT

- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (LRT 91E0*)

und den Arten nach Anhang II der FFH-RL

- Biber
- Fischotter

zu Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben kommt.

Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (LRT 3260)

Das Brückenbauwerk über das Gewässer II. Ordnung `Stobber´ entspricht nicht mehr den erforderlichen technischen Sicherheitsstandards und wird daher erneuert. Das neue Bauwerk wird hinter den Unterbauten des vorhandenen Bauwerks gegründet. Das Gewässer bleibt unverändert.

Es besteht baubedingt die Gefahr, dass sensible Bereiche des Gewässers II. Ordnung `Stobber´ außerhalb des direkten Vorhabenbereichs im Bereich des LRT gestört werden. Durch die projektspezifische Maßnahme VM1 (Vorgaben für die Baustelleinrichtungsfläche und die Behelfsumfahrung) in Verbindung mit Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB wird eine zusätzliche Inanspruchnahme von Teilen des LRT vermieden.

Während der Bauausführung kann es auch zu Einträgen von flüssigen Gefahrenstoffen in die Fließgewässer bzw. in den Grundwasserkörper kommen. Die Nebenbestimmung Nummer 5 unter Punkt 3.3.1 dieses PFB stellt sicher, dass in der Ausführungsplanung entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Schadstoffen festgelegt werden. Die UBB hat die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen.

Stoffeinträge können auch durch Abbruch-, Gründungs-, Beton- und sonstige Oberflächen- und Anstricharbeiten verursacht werden. Mit der projektspezifischen Maßnahme VM6 (Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer) werden die oben genannten baubedingten Stoffeinträge in das Gewässer II. Ordnung `Stobber´ vermieden. Direkte Einträge und Verfrachtungen in stromoberhalb liegende LRT-Flächen sind nicht zu verzeichnen. Die getroffenen Vorkehrungen stellen sicher, dass indirekte Beeinträchtigungen z. B. in Folge von Trübungen und Verschlammung stromabwärts, ausgeschlossen sind.

Durch den baubedingten Abtrag der Vegetationsdecke und des Oberbodens im Bereich des Baufelds sind Einträge von Schwebstoffen und Sedimenten während Starkregenereignissen oder Überschwemmungen, die zu einer Verschlammung oder Trübung des Gewässers II. Ordnung `Stobber´ führen können, möglich. Während dieser Ereignisse sind für den `Stobber´ erhöhte Abflüsse zu erwarten. Die großen Wassermengen bewirken eine Verdünnung sowie einen zügigen Abtransport der eingetragenen Sedimente. Beeinträchtigungen von Individuen der Fischfauna und des Makrozoobenthos sind zwar möglich, aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Einwirkungen ist jedoch keine dauerhafte Verschlechterung der Habitatqualität der LRT-Fläche im FFH-Gebiet zu erwarten. Eine langfristige Verschlechterung des Erhaltungszustands der Biozönose des LRT kann aufgrund der zeitlich kurzen Wirkungsdauer und der Reversibilität der Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden durch die oben genannten Beeinträchtigungen keine bis geringe Auswirkungen auf den LRT erwartet.

Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (LRT 91E0)*

Durch das geplante Vorhaben werden von der LRT-Fläche 91E0* temporär 217 m² und dauerhaft 595 m² in Anspruch genommen. Damit werden nur marginale Anteile der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets von ca. 132 ha[19] in Anspruch genommen. Die dauerhafte Inanspruchnahme des LRT liegt unter der Erheblichkeitsschwelle. Für diese Bewertung wurden Orientierungswerte als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen[20] herangezogen (siehe Seite 49 f. der Planunterlage 12.5.1). Der vorgenannte Bericht ist in der Rechtsprechung als Orientierungshilfe anerkannt, weil dem darin unterbreiteten Fachkonventionsvorschlag die gesetzeskonforme Annahme zugrunde liegt, dass LRT-Flächenverluste in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen und Ausnahmen an sehr enge Voraussetzungen geknüpft werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299-383, juris Rn. 125). Die Planfeststellungsbehörde hat alle Voraussetzungen des Fachkonventionsvorschlags für die Ausnahmen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese vorliegen.

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger zudem aufgegeben in der technischen Ausführungsplanung zu prüfen, ob der Eingriff in den LRT weiter minimiert werden kann (z. B. durch die Errichtung des Geh- und Radwegs in Vorkopfbauweise).

Aufgrund der räumlichen Nähe des Baufelds zum LRT kann es durch den Einsatz bzw. das Befahren mit schweren Baumaschinen zur Schädigung in Form von Verdichtung des Wurzeltellers der den Waldrand bildenden Bestände kommen. Zudem ist die Beschädigung einzelner Gehölze im Kronen- und Stammbereich möglich. Zur Verhinderung des Befahrens der Flächen wurde mit Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB festgelegt, dass geeignete, wirksame Schutzvorkehrungen (z. B die Aufstellung von stabilen Bauzäunen) in diesem Bereich erforderlich sind. Damit wurde auch der Forderung der Gutachter der FFH-VP entsprochen (siehe Seite 53 der Planunterlage 12.5.1).

---

[19] gemäß des Standarddatenbogens (Stand 09/2020)

[20] https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf

Insgesamt werden durch die oben genannten Beeinträchtigungen noch tolerierbare Auswirkungen auf den LRT erwartet.

Fischotter

Die Fischotterkartierung ergab, dass das FFH-Gebiet flächendeckend durch den Fischotter besiedelt wird.

Durch das geplante Vorhaben können folgende baubedingte Beeinträchtigungen für den Fischotter hervorgerufen werden:

- Flächenentzug/Veränderung der Habitatstruktur,
- Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität,
- stoffliche Einwirkungen (Schadstoffimmissionen, Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen) sowie
- nichtstoffliche Einwirkungen (optische und akustische Reize).

Flächenentzug/Veränderung der Habitatstruktur:
Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen im Bereich des Gewässers II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ besitzen keine nachhaltige Bedeutung für die Gesamtpopulation des Fischotters innerhalb des FFH-Gebiets. Die geringfügige und zeitlich begrenzte Inanspruchnahme von randlichen Verbundstrukturen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art dar. Nach Beendigung der Bautätigkeit stehen die beanspruchten Flächen wieder vollständig zur Verfügung.

Barriere- oder Fallenwirkungen/Mortalität:
Während die Querungsbereiche der B 167 über die Gewässer II. Ordnung `Stobber´ und `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ auch während der Bauphase für den Fischotter durchgängig bleiben, ist der Bereich der Behelfsumfahrung, die über das Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ geführt wird, aufgrund der hier erforderlichen Verrohrung des Gewässers für den Fischotter nicht oder nur schwer passierbar. Daher werden hier neben der Gewässerverrohrung zwei seitliche Trockenröhren (DN 1.000) verlegt (VM10). Die Böschungsbereiche werden so angepasst, dass der Fischotter gezielt an die Trockenröhren herangeführt wird (VM10). Durch die Vermeidungsmaßnahme VM1 in Verbindung mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB wird eine Einwanderung des Fischotters in das Baufeld und damit die zusätzliche Tötung von Tieren durch die Baustellenfahrzeuge wirksam verhindert. Mit der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass der Fischotter durch eine geeignete temporäre Leiteinrichtung (z. B. durch die Aufstellung von stabilen Bauzäunen) gezielt an die beiden Trockenröhren herangeführt wird.

Stoffliche Einwirkungen:
Baubedingte Schadstoffemissionen beschränken sich auf den Baustellenverkehr und den Maschineneinsatz. Hier sind insbesondere Tröpfchenverluste von Kraftstoffen oder Maschinenölen zu nennen, die eintreten können. Kraftstoff- oder Maschinenölverluste infolge von Havarien werden bei einem Baustellenbetrieb nach Stand der Technik umgehend behoben. Durch die starke Verdünnung beim Eintritt in die beiden Gewässer ist eine geringe Beeinträchtigung des Fischotters und seines Lebensraums zu erwarten. Der Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten kann beim Neubau der beiden Brückenbauwerke und der Errichtung der bauzeitlichen Umfahrung nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung

bleibt jedoch gering, da die zu erwartende Trübungsfahne mit der Strömung aus dem Arthabitat ausgetragen wird und eine Schädigung des Fischotters vermieden wird. Auch nach möglichen Sedimenteinträgen infolge von Hochwasser oder Starkregenereignisse stellt sich die Gewässerbiozönose nach kurzer Zeit wieder soweit ein, dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Otterlebensraums verbleiben.

Nicht-stoffliche Einwirkungen:
Akustische und optische Reize von Baufahrzeugen, Lichtemissionen und Menschen können zu einer Verscheuchung des Fischotters führen. Der Fischotter ist gegenüber den vorgenannten Wirkfaktoren empfindlich. Unterbrechungen von Raumbeziehungen oder Änderung der Migrationsrouten sind möglich. Der Fischotter ist überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Durch ein Nachtbauverbot im Bereich der Stobberniederung (VM3) wird eine Beeinträchtigung durch nichtstoffliche Einwirkungen vermieden.

Zusammenfassung:
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM3 sowie VM10 in Verbindung mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB werden baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Fischotter erwartet.

Die Brückenbauwerke über die Gewässer II. Ordnung `Stobber´ und `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ erhalten beidseitig überschwemmungssichere Bermen mit einer artgerechten Ausgestaltung. Zur Funktionserfüllung werden Leiteinrichtungen und Schutzzäune schlüssig an die neuen Bauwerke angebunden (VM8). Anlagebedingte Beeinträchtigungen (direkter Flächenentzug, Barrierewirkung) und betriebsdingte Beeinträchtigung (Barriere- und Fallenwirkung/Individuenverlust, Verkehrslärm) werden durch das geplante Vorhaben nicht verursacht.

Biber

An der Wasserlinie am Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ westlich der B 167 (bei Bau-km 1+890) befindet sich möglicherweise ein Biberbau mit einem oder mehreren Eingängen. In der Nähe konnten Biberschnitte an den umstehenden Bäumen sowie Biberpfade zum Wasser festgestellt werden.

Wie beim Fischotter können durch das geplante Vorhaben nachfolgend aufgeführte baubedingte Beeinträchtigungen entstehen:

- direkter Flächenentzug/Veränderung der Habitatstruktur,
- Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität,
- stoffliche Einwirkungen (Schadstoffimmissionen, Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen) sowie
- nichtstoffliche Einwirkungen (akustische und optische Reize).

Flächenentzug/Veränderung der Habitatstruktur:
Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen im Bereich des Gewässers II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ besitzen keine nachhaltige Bedeutung für die Gesamtpopulation des Bibers. Bevorzugte Nahrungsvorkommen im Baufeld (beispielsweise Gehölze im Winter, Vegetation im Frühjahr) werden rechtzeitig beseitigt. Dadurch wird das Baufeld für den Biber unattraktiv. Die geringfügige und zeitlich begrenzte Inanspruchnahme von randlichen Verbundstrukturen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für die Art dar. Nach Beendigung der Bautätigkeit stehen die beanspruchten Flächen wieder vollständig zur Verfügung.

Barriere- oder Fallenwirkungen/Mortalität:
Es wird auf die Ausführungen zum Fischotter verwiesen.

Stoffliche Einwirkungen:
Es wird auf die Ausführungen zum Fischotter verwiesen. Zudem ist im Bereich der Biberburg (Bau-km 1+890) zwischen März und August auf lärmintensive Arbeiten zu verzichten (VM2).

Nicht-stoffliche Einwirkungen:
Es wird auf die Ausführungen zum Fischotter verwiesen.

Zusammenfassung:
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen VM1 bis VM3 und VM10 in Verbindung mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB werden baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Biber erwartet. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das geplante Vorhaben nicht verursacht. Es wird auf die Ausführungen zum Fischotter in diesem PFB verwiesen.

Rotbauchunke

Die Rotbauchunke wird im Standarddatenbogen als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets mit dem Erhaltungsgrad B ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Rotbauchunke durch den Radwegebau sind nach gutachterlicher Darlegung der FFH-VP (Planunterlage 12.5.1) grundsätzlich nicht zu erwarten. Diese Einschätzung wurde unter Berücksichtigung der damals (2009) bekannten Vorkommen und der Untersuchungsergebnisse zu den Amphibien getroffen. Zwar wurde darauf verwiesen, dass die Rotbauchunke häufig Verluste durch den Straßenverkehr erfährt (Seite 19 der FFH-VP, Planunterlage 12.5.1), eine Betroffenheit aber grundsätzlich ausgeschlossen werde, da sich ihre Vorkommen und die Arthabitate außerhalb des detailliert zu untersuchenden Raums und somit außerhalb des Wirkraums befänden (Seite 41 der FFH-VP, Planunterlage 12.5.1). Dies deckt sich grundsätzlich auch mit den Darstellungen des im Jahr 2019 veröffentlichten Managementplans zum FFH-Gebiet `Stobbertal´[21]. Der Managementplan stellt kein Gefährdungspotenzial der im Gebiet zu schützenden Population der Rotbauchunke durch verkehrsbedingte Individuenverluste fest (Seite 75 des Managementplans 2019). Maßnahmen zur Verbesserung der Querungsmöglichkeiten im Bereich der Straßeninfrastruktur wurden dementsprechend auch nicht vorgesehen (ebd.). Die der Managementplanung zugrundeliegenden bekannten Laichgewässer liegen deutlich abseits der B 167. Allerdings wird im Managementplan auch darauf verwiesen, dass durch den Biber, der mittlerweile flächig im Gebiet vorkommt, in einigen Bereichen eine große Dynamik hinsichtlich des Anstaus von Gräben und damit der Entstehung von potenziellen Laichgewässern besteht (Seite 73 des Managementplans 2019). Somit könne sich die Situation für die Rotbauchunke im Gebiet hinsichtlich der Verteilung der genutzten Habitatstrukturen im Laufe der Zeit wandeln.

Der NABU Oderland e. V. hat mit Schreiben vom 08.06.2020 eine Fundliste an den temporären Amphibienschutzzäunen, welche im Bereich der `ehemaligen Stobbermühle´ an der B 167 durch den Verein im Frühjahr 2020 aufgestellt wurden, in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Nach dieser Fundliste kann es im Bereich der B 167 zu höheren Verlusten migrierender Rotbauchunken kommen als in den

[21] https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/144/FFH-MP144.pdf

bisherigen Untersuchungen angenommen. Gemäß der Fundliste war die Rotbauchunke mit 30 Tieren in den Fangeimern die häufigste Art. Die meisten Tiere wurden auf der westlichen Straßenseite festgestellt. Hier handelt es sich vermutlich um Tiere, die aus dem FFH-Gebiet kommen. Somit spielt der Bereich offenbar für die Migration der Individuen und damit für den Austausch zwischen den Teilpopulationen eine nicht mehr nur unwesentliche Rolle. Dafür spricht auch die angrenzende Biotopausstattung (Auen und Bruchwälder). Auch das jährliche Aufstellen des Verkehrsschilds gemäß § 40 StVO, Zeichen 101 (Gefahrenstelle) mit Zusatzzeichen 1006-37 („Krötenwanderung“), mit welchem die Fahrzeugführer an Gefahrenstellen während der Amphibienwanderzeit gewarnt werden, ist aufgrund der regelmäßigen Querung der B 167 durch zahlreiche Amphibien (unter anderem auch Rotbauchunken) in diesem Bereich veranlasst.

Wanderungen von Amphibien finden nicht nur ausschließlich in der Dämmerung und in der Nacht statt, also nicht nur in Zeiträumen, in denen nur mit einem geringen Radverkehr zu rechnen ist. Insbesondere Jungtiere können auch bei feuchter Witterung/Regen tagsüber unterwegs sein. Verluste auf Radwegen können daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Erhöhte Verluste bei Jungtieren können zum Problem für das Überleben der Population führen.

Die B 167 stellt ein massives Wanderhindernis dar, welches den Genaustausch zwischen den Teilpopulationen der Amphibienart entlang des Stobbertals durch Individuenverluste stark einschränkt. Durch den Bau des Radwegs wird die Querungslänge des Gefahrenbereichs für wandernde Tiere und damit auch das Mortalitätsrisiko erhöht. Diese Erhöhung des Mortalitätsrisikos ist zwar nicht mit der Erweiterung der Straßenverkehrsfläche durch Anbau einer weiteren Fahrspur gleichzusetzen, kann aber – wie oben ausgeführt – auch durch die Errichtung eines Radwegs maßgeblich verstärkt werden. So können die permanenten hohen Verluste von wandernden Individuen durch die bestehende B 167 durch die, wenn auch deutlich geringeren Verluste im Bereich des Radwegs, erhöht werden und zu einer Gefährdung der Population der Rotbauchunke beidseitig der B 167 führen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets `Stobbertal´ sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nach Vorliegen der neuen Daten nicht ohne weiteres auszuschließen. Mit der Errichtung einer Leiteinrichtung zum Schutz für Amphibien kann jedoch eine gefahrlose Wanderung ohne Individuenverluste, und damit die Aufrechterhaltung des Genaustauschs zwischen den Teilpopulationen gewährleistet werden. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets (hier: Rotbauchunke) auszuschließen, wird die Errichtung einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt (siehe Nummer 1 unter Punkt 3.3.2 dieses PFB).

Aktualisierung des Standarddatenbogens

Der Standarddatenbogen wurde im September 2020 aktualisiert.

Im aktualisierten Standarddatenbogen wurden keine neuen Tierarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen. Beim Fischotter wurde eine Verschlechterung des Erhaltungszustands festgestellt. Die Erhaltungszustände des Bibers und der Rotbauchunke haben sich nicht geändert.

Durch das geplante Vorhaben werden keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für den Fischotter verursacht. Durch die Anlage von überschwemmungssicheren Bermen bei den Brückenbauwerken über die Gewässer II. Ordnung `Stobber´ und `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ und die

Errichtung einer Leiteinrichtung in diesem Bereich werden bestehende Beeinträchtigungen der Wanderbeziehungen des Fischotters aufgehoben und neue vermieden. Baubedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Fischotters erwartet. Es wird auf die vorherigen Ausführungen zum Fischotter verwiesen. Die Änderung des Erhaltungszustands des Fischotters hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse der FFH-VP (Planunterlage 12.5.1).

Bei den LRT 3260 und 91E0* hat sich der Erhaltungszustand verschlechtert (von A auf B). Die Veränderung der Erhaltungszustände hat keine Auswirkung auf die Beurteilung und die Feststellung der FFH-VP (Planunterlage 12.5.1), da für beide betroffenen LRT in der FFH-VP für den detailliert untersuchten Bereich bereits vom Erhaltungszustand B ausgegangen wurde.

Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets `Stobbertal´ ausgeschlossen werden können. Andere Pläne und Projekte, die kumulative Beeinträchtigungen auf die durch das Vorhaben gering beeinträchtigten Erhaltungsziele verursachen können, sind nicht vorhanden.

Weitere Ausführungen können der Planunterlage 12.5.1 entnommen werden.

FFH-Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet `Märkische Schweiz´ (DE 3450-401)

Der nördliche Teil des geplanten Vorhabens liegt innerhalb des ca. 17.968 ha großen SPA-Gebiets. Die Straßenfläche der B 167 selber ist nicht Bestandteil des SPA-Gebiets.

Auf Grundlage der vorhandenen ökologischen und technischen Daten wurde in der FFH-VP (Planunterlage 12.5.2) untersucht, ob die geplante Baumaßnahme das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblichen beeinträchtigen kann. Die FFH-VP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem stark vorbelasteten Raum. Die von der B 167 bzw. vom Verkehr auf der B 167 ausgehenden Störungen (insbesondere die Zerschneidungseffekte, visuelle Störungen und Barrierewirkungen) werden durch den geplanten Geh- und Radweg nur bedingt erhöht. Der Bau des Geh- und Radwegs ist mit dem Verlust straßenbegleitender Vegetationsstrukturen verbunden. Diese besitzen jedoch aufgrund der Überprägung sowie der Störung durch den Straßenverkehr überwiegend nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Avifauna.

Die Prüfung der möglichen Betroffenheit der in Anlage 1 zum BbgNatSchAG genannten Vogelarten ergab, dass eine Betroffenheit der regelmäßig vorkommenden Zugvögel Graugans, Graureiher und Stockente nicht ausgeschlossen werden kann.

Graugans

Graugänse wurden im Bereich der Friedländer Teichlandschaft nachgewiesen.

Im Lebensraum der Graugans werden keine Flächen überbaut. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Lärm ist am Brutplatz für Graugänse unbedeutend. Graugänse reagieren empfindlich auf visuelle Störungen. Der Störradius am Brutplatz beträgt 200 m. Im Zuge der Bautätigkeit können durch Bewegungsunruhe Störungen auftreten. Diese Störungen sind zeitlich begrenzt und finden im unmittelbaren Straßenraum statt. Zudem ist zwischen dem geplanten Vorhaben und dem Lebensraum der Graugans ein Gehölzsaum vorhanden.

Dieser Gehölzsaum minimiert auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen (hier: visuelle Störreize), die durch die Anwesenheit von Fußgängern und Radfahrer verstärkt werden können.

Insgesamt werden durch die oben genannten Beeinträchtigungen tolerierbare bzw. geringe Auswirkungen auf den Lebensraum der Graugans erwartet.

Graureiher

Graureiher wurden im nordwestlichen Randbereich des Vorhabens (bei ca. Bau-km 2+950) in einem Kiefernforst in einer Kolonie von ca. 20 bis 25 Nestern nachgewiesen.

Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Der Mittelpunkt der Kolonie liegt ca. 40 m außerhalb des Baufelds.

Lärm ist am Brutplatz für Graureiher unbedeutend. Graureiher reagieren empfindlich auf visuelle Störungen. Der Störradius am Brutplatz beträgt 200 m. Im Zuge der Bautätigkeit können durch Bewegungsunruhe Störungen auftreten. Durch die Bauzeitenbeschränkung (VM2) werden die Bauarbeiten im Bereich der Graureiherkolonie von Anfang März bis Ende August generell verboten. Die Kolonie des Graureihers ist weiterhin durch den Baumbestand (Kiefernforst) vor visuellen Störungen geschützt.

Dieser Baumbestand minimiert auch die betriebsbedingten visuellen Störreize, die durch die Anwesenheit von Fußgängern und Radfahrern verstärkt werden können.

Insgesamt werden durch die oben genannten Beeinträchtigungen tolerierbare bzw. geringe Auswirkungen auf den Lebensraum des Graureihers erwartet.

Stockente

Stockenten wurden im Bereich der Friedländer Teichlandschaft nachgewiesen.

Im Lebensraum der Stockente werden keine Flächen überbaut. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die Fluchtdistanz liegt bei Stockenten bei 100 m. Visuelle Störungen sind für Stockenten nicht relevant. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VM2 (Bauzeitenbeschränkung) werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Da visuelle Störungen für die Stockente nicht relevant sind, werden keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben erwartet.

Ergebnis

Zusammenfassend wird festgehalten, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten Graugans, Graureiher und Stockente hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht ausgelöst. Andere

Pläne und Projekte, die kumulative Beeinträchtigungen auf die durch das Vorhaben gering beeinträchtigten Erhaltungsziele verursachen können, sind nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets `Märkische Schweiz´ werden ausgeschlossen.

Weitere Ausführungen können der Planunterlage 12.5.2 entnommen werden.

10.2.3.2 Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden in einem ASB (Planunterlage 12 Anlage VI) ermittelt und bewertet. Der ASB orientiert sich hinsichtlich des methodischen Vorgehens an der „Mustergliederung für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Stand 08/2008). Als Datengrundlage wurden `Fremddaten´ (z. B. Angaben aus dem Streckbrief FFH-Gebiet `Stobbertal´) und eigene Bestanderfassungen aus den Jahren 2008 und 2009 herangezogen. Im Jahr 2017 erfolgte die Überprüfung der aktuellen Ausprägung der vorhandenen Biotoptypen im gesamten Trassenraum. Diese Plausibilitätskontrolle ergab, dass eine signifikante Änderung des Artenspektrums bzw. der Abundanz der Artengruppen ausgeschlossen werden kann (Seite 31a des LBP, Planunterlage 12). Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des Vorhabenträgers folgen. Alle betroffenen Habitat- und Biotopstrukturen befinden sich direkt neben der B 167 und sind durch den Verkehr und die damit verbundenen Immissionen nach wie vor beeinträchtigt bzw. vorbelastet. Im Jahr 2018 erfolgte eine Überprüfung der vorhandenen faunistischen Daten (Planunterlage 12, Anlage „Überprüfung der vorliegenden faunistischen Daten, Abschlussbericht“). Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass der ASB fach- und sachgerecht erstellt wurde.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und für die nachgewiesenen europäischen Vogelarten erfolgte eine Relevanzprüfung (Abschichtung). Dabei wurden die Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten herausgefiltert, die vom Vorhaben nicht betroffen sind und/oder am Vorhabenstandort nicht vorkommen. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurden nur noch die Tierarten

einer Prüfung unterzogen, für die eine direkte Betroffenheit durch das Vorhaben nicht auszuschließen war. Das betraf folgende Arten/Artengruppen:

- Biber, Fischotter,
- Fledermäuse,
- Rotbauchunke, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch,
- Grüne Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer,
- Kleine Flussmuschel sowie
- Vögel.

Der Vorhabenträger plant folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/Bauvorbereitung (VM2),
- Nachtbauverbot im Niederungsbereich Stobber (VM3),
- Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stobberniederung (VM4),
- Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer (VM6),
- Fischottergerechte Gestaltung der Gewässerquerungen (VM8),
- Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere (VM9),
- Sicherung einer Otterquerungsmöglichkeit im Bereich der Behelfsumfahrung (VM10),
- Sicherung der Vegetationsgesellschaften in der Stobberniederung (VM5) und
- Umweltfachliche Baubegleitung (VM7).

Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde hat den ASB geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der oben genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB keine Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG eintreten werden. Weitere Ausführungen können der Planunterlage 12 Anlage VI entnommen werden.

Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.3 dieses PFB soll klarstellen, dass auch Restrisiken, die wegen der ständigen Veränderung von Natur und Landschaft bis zum Beginn der Bauausführung hinzukommen können, zu minimieren sind.

10.2.3.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiet (NSG)

Westlich der B 167 zwischen Bau-km ca. 1+620 und 2+040 befinden sich die Flächen des NSG `Stobbertal´. Das NSG wurde mit „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark `Märkische Schweiz´“ des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 unter Schutz gestellt.

Der Schutzzweck gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist:

- die Erhaltung und Verbesserung der sich aus den natürlichen Bedingungen ergebenden wertvollen und vielgestaltigen Landschaftsstrukturen,

- Sicherung der Nachhaltigkeit der Erholungsfunktionen bei gleichzeitiger Erfüllung der Naturschutzanliegen,
- Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und der Ufergestaltung der Seen,
- Erhaltung und teilweise Renaturierung der Fließgewässer,
- Förderung einer dem Anliegen des Erholungswesens und des Naturschutzes entsprechenden ökologisch orientierten Land- und Forstwirtschaft,
- Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftstypischen und historisch gewachsenen reichstrukturierten Agrarräume des Gebiets und
- Erhalt, Pflege und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume insbesondere für die gefährdeten Organismenarten und eines umfassenden Biotopverbundsystems.

Die B 167 bildet hier die Grenze des Schutzgebiets. Durch die Errichtung des Geh- und Radwegs werden Flächen des NSG in Anspruch genommen. Durch den Ausbau des Geh- und Radwegs werden folgende Verbote entsprechend § 6 Absatz 2 der Schutzgebietsverordnung berührt:

- die Lebens- und Zufluchtsstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu stören, zu beseitigen oder zu verändern (Nummer 3),
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen (Nummer 4),
- Zäune oder sonstige Einfriedungen zu errichten (Nummer 8) und
- Gebäude und bauliche Anlagen zu errichten (Nummer 9).

Die folgenden Konflikte berühren die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung:

- KV (anlagenbedingte Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen),
- K1 (anlagenbedingte Überprägung der gegebenen Standortverhältnisse),
- K2 (bau- und anlagenbedingte Zerstörung/Beeinträchtigung von Vegetation) und
- Errichtung einer Behelfsumfahrung.

Hierbei führen insbesondere der Bau des Geh- und Radwegs einschließlich der Nebenanlagen (Bankette, Entwässerungseinrichtungen usw.) und die damit verbundene Beseitigung der Vegetationsbestände sowie die Errichtung der Otterzäunung zur Auslösung der Verbotstatbestände.

Gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung kann von den Verboten des § 6 eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Von den Verboten des NSG konnte mit diesem PFB gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, da das mit der Herstellung des Geh- und Radwegs verbundene öffentliche Interesse (vor allem die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Schutz von Menschenleben sowie der Artenschutz) das Interesse am unveränderten Erhalt des NSG überwiegt. Weitere Ausführungen können dem Punkt 10.1.1 dieses PFB entnommen werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das durch diesen PFB zugelassene Vorhaben liegt ab Bau-km 1+620 bis Bauende im LSG `Märkische Schweiz´. Das LSG wurde ebenfalls mit der „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark `Märkische Schweiz´“ unter Schutz gestellt.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks (siehe vorheriger Punkt `Naturschutzgebiet (NSG)´) ist es gemäß § 6 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung unter anderem verboten:

- Gebäude und bauliche Anlagen … zu errichten oder wesentlich zu ändern (Nummer 2) und
- Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen oder Flächen außerhalb der Ortslagen … vorzunehmen (Nummer 3).

Folgende Konflikte berühren die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung:

- KV (anlagebedinge Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen) und
- K1 (anlagebedingte Überprägung der gegebenen Standortverhältnisse).

Gemäß § 8 der Schutzgebietsverordnung kann von den Verboten des § 6 eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Von den Verboten des LSG konnte mit diesem PFB gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, da das mit der Herstellung des Geh- und Radwegs verbundene öffentliche Interesse (vor allem die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Schutz von Menschenleben) das Interesse am unveränderten Erhalt des LSG überwiegt. Weitere Ausführungen können dem Punkt 10.1.1 dieses PFB entnommen werden.

Naturdenkmäler

Bei Bau-km 2+475 befindet sich die `Napoleon-Eiche´, die als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG geschützt ist. Gemäß § 28 Absatz 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Der Geh- und Radweg mit seinen Nebenanlagen wird außerhalb des Kronentraufbereichs um das Naturdenkmal herumgeführt. Die Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 1a dieses PFB stellt klar, dass zum Schutz der `Napoleon-Eiche´ auch sämtliche Nebenanlagen z. B. die Straßenseitengräben für die Entwässerung außerhalb des Kronentraufbereichs zu errichten sind. Zudem ist der Kronentraufbereich der `Napoleon-Eiche´ durch einen stabilen Bauzaun zu schützen (siehe Maßnahme S1 in Verbindung mit der Regelung unter Punkt 3.3.1 Nummer 1b dieses PFB). Während der gesamten Bautätigkeit hat die UBB den Schutzzaun regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und die Dokumentation nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde zu übergeben (siehe VM7).

Mit den vorgenannten Maßnahmen kann die `Napoleon-Eiche´ geschützt werden. Die Erteilung einer Befreiung war daher nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das geplante Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG berührt. Das betrifft die Biotope

- nährstoffreiche Moore und Sümpfe (Biotopcode 04500)
- Erlenbruchwald (Biotopcode 08103)
- naturnahe, beschattete Bäche und kleine Flüsse (Biotopcode 01111): `Stobber´
- naturnahe, beschattete Gräben (Biotopcode 01132): `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ und `Siebgraben´.

Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Absatz 3 BNatSchG). Können die Beeinträchtigung nicht ausgeglichen sondern nur ersetzt werden, ist eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG zu erteilen.

Die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn

1. es aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nährstoffreiche Moore und Sümpfe sowie Erlenbruchwald

Durch das geplante Vorhaben werden 230 m² `nährstoffreiche Moore und Sümpfe´ sowie 595 m² `Erlenbruchwald´ dauerhaft in Anspruch genommen. Die Kompensation des Eingriffs in das Biotop nährstoffreiche Moore und Sümpfe erfolgt durch die Ersatzmaßnahme A5 (Anlage von Staudenfluren im Flächenverhältnis von 1:2). Der Eingriff in das Biotop Erlenbruchwald wird im Verhältnis 1:5 durch die Ersatzmaßnahme E1 (Erstaufforstung Mischwald) kompensiert.

Weiterhin werden 217 m² Erlenbruchwald bauzeitlich in Anspruch genommen. Nach Rückbau der Behelfsumfahrung und der Wiederherstellung des Bodengefüges (VM1 - Vorgaben für die Baustelleneinrichtungsflächen und die Behelfsumfahrung) wird auf der östlichen Fahrbahnseite im Abstand von 5 m zur Fahrbahnkante ein ca. 10 m tiefer Waldsaumstreifen auch unter Inanspruchnahme von Waldflächen entwickelt (Maßnahme E3). Durch die Anlage eines hochwertigen Waldsaums können die Funktionsverluste der temporär beanspruchten Waldflächen (unter anderem Erlenbruchwald) kompensiert werden.

Von den oben genannten Verboten konnte mit diesem PFB gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, da das mit der Herstellung des Geh- und Radwegs verbundene öffentliche Interesse (vor allem die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Schutz von Menschenleben) das Interesse am Biotopschutz hier überwiegt. Weitere Ausführungen können dem Punkt 10.1.1 dieses PFB entnommen werden.

Naturnahe beschattete Bäche und kleine Flüsse (`Stobber ´)

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.3.1 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion [LRT 3260], Seite 59 f. dieses PFB) verwiesen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops werden nicht erwartet.

Naturnahe beschattete Gräben (`Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´)

Das Brückenbauwerk über das Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ entspricht nicht mehr den erforderlichen technischen Sicherheitsstandards und wird daher erneuert. Das neue Bauwerk wird hinter den Unterbauten des vorhandenen Bauwerks gegründet. In das Gewässer wird beim Bau des Brückenkörpers nicht eingegriffen. Die Vermeidungsmaßnahmen VM6 (Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer) sieht bautechnische Vorkehrungen vor, durch die baubedingte Stoffeinträge in das Gewässer vermieden werden. Die genaue Maßnahmenplanung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Maßnahme VM6 sieht weiterhin eine direkte Abstimmung mit der Brückenplanung vor. Der Bau der Brücke erfolgt vom Straßenkörper der B 167 aus.

Die Behelfsumfahrung, welche das Fließgewässer quert, wird auf Geotextil errichtet (siehe Vermeidungsmaßnahme VM1) und durch Vor-Kopf-Bauweise geschüttet und wieder abgebaut. Damit wird die Verteilung der Last erreicht und die Vermischung von Boden vermieden. Um während der Durchführung der Baumaßnahme den ungehinderten Wasserabfluss zu gewährleisten und das derzeitige Durchflussvermögen des Gewässers sicherzustellen, erfolgt eine bauzeitliche Verrohrung des Fließgewässers. Die 12 m langen Stahlrohre (5 x DN 1.000 und 4 x DN 600) werden zur Verteilung der Last auf Geotextil verlegt. Ausspülungen im Sohl- und Böschungsbereich des Gewässers werden durch Sicherung an den Einleitpunkten mittels geeigneter Materialien (z. B. durch den Einsatz von Wasserbausteinen) vermieden (siehe Punkt 3.2 Nummer 14 dieses PFB).

Neben der Gewässerverrohrung ist auch die Verlegung von zwei Trockenröhren (DN 1.000) zum Schutz des Fischotters/Bibers während der Bauzeit notwendig. Dazu sind die Böschungsbereiche des Fließgewässers so anzupassen, dass der Fischotter/Biber gezielt an die Trockenröhren herangeführt wird (siehe Maßnahme VM10). Dafür werden die Böschungen nur leicht abgeflacht. Die ökologische Durchgängigkeit ist gegeben.

Die Behelfsumfahrung ist erforderlich, um das Bestandsbauwerk über das Gewässer II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ abbrechen zu können. Dieses Bestandsbauwerk hat ein Gewölbe, welches nicht halbseitig abgebrochen werden kann, da die Stabilität nicht gewährleistet wäre. Die Planfeststellungsbehörde weist an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei der Brücke über das Gewässer II. Ordnung `Stobber´ um ein Plattenbauwerk handelt, welches halbseitig erneuert werden kann. Da das Brückenbauwerk über das Gewässer II. Ordnung `Stobber´ habseitig befahrbar ist, ist hier keine separate Behelfsumfahrung notwendig.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops umfassen eine Verschlechterung des vorhandenen charakteristischen Zustandes, die nach Art, Umfang oder Schwere nicht nur als unbedeutend zu bewerten ist oder zwar die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, aber dauerhaft wirkt und in absehbaren Zeiträumen nicht „von selbst heilt“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG

§ 30 Rn. 13-15). Während der Bauzeit wird das gesetzlich geschützte Biotop durch die Errichtung der Behelfsumfahrt und die Verlegung der Rohre beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden durch die Verwendung von Geotextil minimiert und beschränken sich auf die Dauer der Bauzeit von ca. 9 Monaten. Nach Rückbau der Behelfsumfahrt und der Rohre wird sich das Gewässerbett durch Fließbewegung des Wassers in kurzer Zeit selbst regenerieren.

Naturnahe beschattete Gräben (`Siebgraben´)

Zur Überführung des Geh- und Radwegs über das vorhandene Durchlassbauwerk wird auf dem bestehenden Durchlass eine Winkelstützwand errichtet. Die bestehende Böschung wird aufgeschüttet. Auf dieser Aufschüttung erfolgt dann die Anlage des Geh- und Radwegs. Eingriffe in das Fließgewässer erfolgen nicht. Durch die Vermeidungsmaßnahme VM6 werden baubedingte Stoffeinträge in das Fließgewässer vermieden. Erhebliche bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops werden nicht erwartet.

10.2.3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Zur Berücksichtigung dieser Eingriffe wurde von dem Vorhabenträger ein LBP erstellt, der die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfasst und ihnen Rechnung trägt (siehe Planunterlage 12).

Im hiermit planfestgestellten LBP wurde für den gesamten Vorhabenraum der Bestand schutzgutbezogen erfasst, die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Planunterlage 1, Anhang 3), des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB, Planunterlage 12, Anhang VI) und der FFH-VP (Planunterlagen 12.5.1 und 12.5.2) sind in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und zur Festlegung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ebenfalls eingeflossen.

Dem LBP liegen flächendeckende Erhebungen zu den Biotopen aus dem Jahr 2008 zu Grunde. Die Kartierung der Alleebäume und der Auwaldbiotope wurde im Februar 2010 aktualisiert. Im Mai 2010 und im Juni 2015 erfolgte im unmittelbaren Bereich der Trasse des neuen Geh- und Radwegs eine Prüfung/Aktualisierung der Abgrenzung der Biotope und Biotopzuordnungen. Im Zusammenhang mit den Erhebungen zu den Biotoptypen erfolgten auch Erhebungen zur Fauna. Aufgrund des Alters der Bestandserfassungsdaten hat der Vorhabenträger im November 2017 eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt. Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Maßnahmen. Bei der Plausibilitätskontrolle wurde festgestellt, dass die Naturraumausstattung im Wesentlichen unverändert vorhanden ist. Es konnten keine signifikanten Veränderungen des Artenspektrums bzw. der Abundanz von Artengruppen festgestellt werden. Weiterhin erfolgte im Jahr 2018 eine Überprüfung der vorliegenden faunistischen Daten (siehe Anlage zum Anhang VI des LBP, Unterlage 12). Alle Ergebnisse der vorgenannten Überprüfungen wurden in den hiermit planfestgestellten LBP aufgenommen.

Der LBP wurde fach- und sachgerecht erstellt.

Das Erfordernis von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen leitet sich aus dem Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG ab. Nach § 14 Absatz 1 BNatSchG sind Eingriffe

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dieser Tatbestand ist hier erfüllt.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vorhabenträger plant deshalb folgende Vermeidungsmaßnahmen (siehe Planunterlage 12.0):

S1 Baumschutz,

VM1 Vorgaben für die Baustelleneinrichtungsflächen und die Behelfsumfahrung (Ausweisung von Tabuflächen, Verwendung von zertifiziertem Material auf Geotextil),

VM2 Bauzeitenbeschränkung für Baufeldfreimachung/Bauvorbereitung,

VM3 Nachtbauverbot im Niederungsbereich Stobber,

VM4 Anlage temporärer Amphibienschutzzäune in der Stobberniederung,

VM5 Sicherung der Vegetationsgesellschaften in der Stobberniederung,

VM6 Vermeidung von baubedingten Stoffeinträgen in die Fließgewässer,

VM7 Umweltfachliche Baubegleitung,

VM8 Fischottergerechte Gestaltung der Gewässerquerungen,

VM9 Vermeidung von Störungen potenzieller Fledermausquartiere sowie

VM10 Sicherung einer Otterquerungsmöglichkeit im Bereich der Behelfsumfahrung.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

A1 Entsiegelung,

A2 Anlage neuer Gras- und Staudenfluren sowie

A4 Baumpflanzungen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 BNatSchG durch folgende Maßnahmen ersetzt:

A5 Anlage von Staudenfluren,

E1 Neuaufforstung von Mischwald,

E2 Baumpflanzungen sowie

E3 Anlage eines Waldsaums.

Mit der Maßnahme A5 (Anlage von Staudenfluren) wird unter anderem der Eingriff in das Biotop `nährstoffreiche Moore und Sümpfe´ kompensiert. Da die Kompensation nicht in gleichartiger Weise (sondern nur gleichwertig) erfolgt, handelt es sich bei der Maßnahme A5 um eine Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG.

Die Gestaltungsmaßnahme (G1) `Pflanzung bodendeckender Gehölze´ wird nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet. Sie fließt auch nicht in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein.

Entsprechend des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen vom 20.12.2011 ist insbesondere beim Bau von Geh- und Radwegen vorrangig die Pflanzung von Alleen und Baumreihen für die Beeinträchtigung des Bodens und der Vegetation vorgesehen. Für 50 m² zu entsiegelnder Fläche ist jeweils ein Hochstamm (Stammumfang 16-18) zu pflanzen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche. Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde unter anderem die Maßnahme E2 (Baumpflanzung) festgelegt. Mit der Maßnahme A4 soll der Verlust von Einzelbäumen kompensiert werden.

Die Maßnahme E2 dient auch der nachhaltigen Sicherung von Alleebeständen. Gemäß § 17 Absatz 3 BbgNatSchAG soll die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleeneupflanzungen festsetzen oder für deren Durchführung sorgen. Durch die geplanten 191 Baumpflanzungen der Maßnahme E2 wird an der B 167 im Bereich Metzdorf eine Allee entstehen. Die neuen Laubbäume tragen zur Strukturierung des Straßenraums bei. Sie bilden neue luftregenerierende und Staub bindende Vegetationsstrukturen.

Die gesetzlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz sind bei den hiermit festgestellten Kompensationsmaßnahmen erfüllt. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG).

Die oben genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und damit nach den Vorgaben der Maßnahmenblätter vollständig umzusetzen.

Die Vermeidungsmaßnahme S1 sieht zum Schutz der Bäume eine Bohlenummantelung oder entsprechend den örtlichen Bedingungen Schutzzäune vor. Mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 1b dieses PFB ist der Kronentraufbereich des Naturdenkmals `Napoleon-Eiche´ verbindlich mit einem stabilen Bauzaun zu schützen. Nur mit einem Bauzaun kann das Befahren des Kronentraufbereichs der Eiche mit Baumaschinen bzw. die Lagerung von Material und Technik wirkungsvoll vermieden und das Naturdenkmal geschützt werden. Mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 1a dieses PFB ist in der nachfolgenden Ausführungsplanung darauf zu achten, dass zum Schutz der Eiche vor Abgrabungen jegliche Nebenanlagen außerhalb des Kronentraufbereichs der Eiche errichtet werden.

Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB resultiert aus Vorgaben der FFH-VP (Planunterlage 12.5.1). Weitere Ausführungen können dem Punkt 10.2.3.1 dieses PFB entnommen werden.

Des Weiteren lässt sich die Planfeststellungsbehörde die technische Ausführungsplanung zu den Schutzvorkehrungen sowie der Bauausführung für den Bereich Bau-km 1+610 bis Bau-km 2+027 (unter ande-

rem für das FFH-Gebiet) vorlegen. Dies ist auch damit zu begründen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Konflikte technischer Natur, die nach dem Stand der Technik lösbar und ohne Einfluss auf die Ausgewogenheit der Planung an sich sind, zwar in die – vor Baubeginn zu genehmigende – Ausführungsplanung verschoben werden können. Um dies sicherzustellen, ist jedoch die Planfeststellungsbehörde ebenfalls befugt, sich die Ausführungsplanung im Ganzen oder - wie hier - in Teilen vorlegen zu lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15).

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 3 dieses PFB wird zum Schutz des Bodens im gesamten Baugebiet eine schichtgerechte und sachgemäße Behandlung, Lagerung und Wiedereinbau der Böden festgelegt. Dies war erforderlich, da sich die Vermeidungsmaßnahme VM5 nur auf den Schutz der Böden im Bereich der Stobberniederung beschränkt, der Eingriff allein dadurch aber nicht vermieden wird.

Mit der Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 4 dieses PFB soll die Beschädigung der neu zu pflanzenden Alleebäume durch landwirtschaftliche Maschinen verhindert werden.

Das Grundwasser steht im Bereich des geplanten Vorhabens relativ oberflächennah an und ist zum größten Teil gegenüber flächenhaft eindringenden Stoffen nicht geschützt. Daher ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber möglichen Beeinträchtigungen relativ hoch. Zudem führt das geplante Vorhaben im Bereich des Ortausgangs Neuhardenberg durch die Trinkwasserschutzzonen II und III des WSG Neuhardenberg. Durch die Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 5 dieses PFB wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers (und auch der Oberflächengewässer sowie des Bodens) durch baubedingte Schadstoffeinträge (unter anderem durch Leckagen an Baufahrzeugen, unsachgemäße Handhabung von Baumaterialien und Kraftstoffen) vermieden werden.

Gemäß den Maßnahmenblättern des LBP (Planunterlage 12) sind die Maßnahmen A4, A5, E2 und E3 zwei Jahre nach Eingriff umzusetzen. Da in der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, 7 A 1/15) gefordert wird, dass mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zeitnah zum Eingriff zu beginnen ist, wurde die zeitnahe Umsetzung zum Eingriff (Beginn der Beeinträchtigung) zusätzlich als Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 7 festgesetzt.

Werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung 3.3.1 Nummer 7 dieses PFB nicht zeitnah zum Eingriff umgesetzt, ist dieser `Timelag´ durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Bei der Begrifflichkeit Timelag müssen grundsätzlich zwei Sachverhalte unterschieden werden. Unter dem Timelag versteht man zum einen das temporäre Leistungsdefizit und zum anderen die verzögerte Umsetzung (Umsetzungsdefizit) nach dem Eingriff in Natur und Landschaft.

Das temporäre Leistungsdefizit entsteht zwischen der Umsetzung der Initialmaßnahme und dem Zielerreichungspunkt der Maßnahme. Dieser Timelag wird regelmäßig bei der Eingriffsbilanzierung im LBP auf der Grundlage des Handbuchs LBP durch die Festsetzung eines angemessen hohen Kompensationsumfangs berücksichtigt.

Ein zusätzliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann sich insoweit ergeben, wenn sich die Zeitspanne zwischen Eingriff in Natur und Landschaft und Zielerreichung ausnahmsweise in unvorhergesehenem Umfang vergrößert und die Zwischenstadien der jeweiligen Maßnahme noch deutlich weniger natürliche Funktionen übernehmen als im Zielerreichungszustand.

Dieser Timelag (Umsetzungsdefizit) entsteht durch die Zeitdifferenz zwischen dem Verlust der biologischen Funktionen (Eingriffszeitpunkt in der Regel Baufeldfreimachung) und der Umsetzung der Initialmaßnahme, da der Natur hier keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu entwickeln.

In der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, 7 A 1/15) wird gefordert, mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zeitnah zum Eingriff zu beginnen, damit dieser Timelag (Umsetzungsdefizit) nicht oder nur in unwesentlichem Umfang entsteht. Unnötige Verzögerungen der Wirksamkeit solcher Maßnahmen sollen verhindert werden. Auch u. a. § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG gehen von einer angemessenen Frist aus und knüpfen damit an ein Zeitmoment an.

Ein mehr als nur unwesentliches Leistungsdefizit für Natur und Landschaft kann jedoch bei einer um mehr als fünf Jahre verzögerten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nach dem Eingriff in Natur und Landschaft entstehen. Dies ist ggf. durch eine nachträgliche Kompensationserhöhung auszugleichen. Über den Umfang der Kompensationserhöhung entscheidet die Planfeststellung nach Anhörung des Vorhabenträgers im Einzelfall (siehe Punkt 3.3.1 Nummer 8 dieses PFB).

Die Kompensationsmaßnahmen werden bis zur Erreichung ihrer naturschutzgesetzlichen Zielsetzung in einem erforderlichen Zeitraum unterhalten und rechtlich gesichert (§ 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG). Die Pflege der Anpflanzungen soll über eine einjährige Fertigstellungs- und mindestens zweijährige Entwicklungspflege erfolgen. Die Pflege der Erstaufforstung und des Waldsaums erfolgt im Rahmen der forstlichen Aufwuchs- und Bestandspflege. Die Kontrolle und Unterhaltung der technischen Einrichtungen (unter anderem Bermen, Leiteinrichtung) erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen der Straßenunterhaltung. Ansaaten der Böschungen, Bankette und Mulden werden ebenfalls turnusmäßig im Rahmen der Straßenunterhaltung unterhalten (siehe Seite 106a des LBP, Planunterlage 12 in Verbindung mit dem BV, Planunterlage 5).

Zur Vermeidung von Vollzugdefiziten sieht § 17 Absatz 7 BNatSchG vor, dass die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Dazu kann die Planfeststellungsbehörde die Vorlage eines Berichts verlangen (siehe 3.3.1 Nummer 9 dieses PFB). Dieser Bericht ist für die Beurteilung der frist- und sachgerechten Durchführung der v. g. Maßnahmen erforderlich. Um der vorgenannten Kontrollpflicht nachkommen zu können, kann sich die Planfeststellungsbehörde weiterhin die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorlegen lassen (siehe Punkt 3.3.1 Nummer 10 dieses PFB).

Die rechtliche Sicherung ergibt sich aus dem BV (siehe Planunterlage 5) in Verbindung mit dem Grunderwerbsverzeichnis (GV) (siehe Planunterlage 14). Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.3.1 Nummer 11 dieses PFB stellt klar, wie die rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen zu erfolgen hat.

Die Forderung der uAWB/uB des Landkreises Märkisch-Oderland nach einer unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung wird zurückgewiesen. Der geplante Geh- und Radweg wird parallel zur bestehenden B 167 errichtet. Die beanspruchten trassennahen Bereiche sind daher überwiegend anthropogen überprägt und somit vorbelastet. Zudem werden nur ca. 112 m² Böden mit besonderer Funktionsausprägung in Anspruch genommen. Entsprechend der Maßnahme VM1 (Vorgaben für die Baustelleneinrichtungsflächen und die Behelfsumfahrung) sind alle sensiblen Flächen außerhalb des technologischen Baustreifens Tabuflächen für die Baustelleneinrichtung. Die vorübergehend betroffenen Flächen des technologischen

Streifens werden entsprechend der Maßnahme VM1 nach Beendigung der Bauarbeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktion gelockert und rekultiviert. Auf diesen Flächen werden dann unter anderem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A5 (Anlage von Staudenfluren) und E3 (Anlage eines Waldsaums) umgesetzt. Die UBB (VM7) überwacht und dokumentiert die Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen (siehe Planunterlage 12).

Aufgrund der im LBP festgelegten Maßnahmen für den vorsorgenden Bodenschutz und die fachgerechte Rekultivierung ist eine weitere (waldbauliche) Bodennutzung möglich und künftige Beeinträchtigungen des Bodens werden vermieden. Die UBB sichert die optimale Umsetzung der Maßnahmen ab. Der zusätzliche Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung ist daher nicht erforderlich.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

10.2.4 Wald

Der Vorhabenträger ermittelte auf der Grundlage des LBP (Planunterlage 12) für das hiermit planfestgestellte Vorhaben eine erforderliche dauerhafte Nutzungsartenänderung im Umfang von 11.000 m² und eine zeitweilige Nutzungsartenänderung im Umfang von 1.520 m². Diese Nutzungsartenänderungen werden gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 LWaldG festgestellt.

Gemäß § 1 LWaldG in Verbindung mit § 1 BWaldG ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen (§ 8 Absatz 3 LWaldG) erfolgt durch eine Neuanlage von Mischwald auf einer Fläche von 25.030 m² (Maßnahme E1, Planunterlage 12) und durch die Anlage eines Waldsaums auf einer Fläche von 1.520 m² (Maßnahme E3, Planunterlage 12). Dabei wurden die dauerhafte Nutzungsartenänderung mit Kompensationsfaktoren von 1,0 (Kiefernforst) bis 5,0 (Erlenbruchwald) und die zeitweilige Nutzungsartenänderung mit einem Kompensationsfaktor von 1,0 bewertet.

Die Maßnahme E1 (Erstaufforstung von Mischwald) wurde bereits in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde realisiert. Die für die Erstaufforstung erforderliche Genehmigung nach § 9 LWaldG liegt seit dem 02.07.2014 vor. Bei den Flächen der Maßnahme E3 (Waldrandgestaltung) handelt es sich um Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes, die wieder aufgeforstet werden.

10.2.5 Denkmalpflege

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden die Bodendenkmale

- Altfriedland 15 `Mühle deutsches Mittelalter/Neuzeit´ (BD Nummer 60176)
- Neuhardenberg 5 `Siedlung Bronzezeit´ (BD Nummer 60410)

angeschnitten.

Auf weiteren Flächen werden Bodendenkmale begründet vermutet.

Die lfd. Nummer 55 des BV (Planunterlage 5) enthält umfassende Regelungen bei Erdarbeiten im Bereich der registrierten Bodendenkmale und der Bodendenkmalverdachtsflächen. Durch diese Regelungen werden die Bestimmungen des BbgDSchG eingehalten. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden.

10.2.6 Landesvermessung

Unmittelbar neben dem Baufeld befinden sich folgende Festpunkte der Landesvermessung:

	Nomenklatur	Punkt-Nummer
Lagefestpunkt	N-33-125-A	219 00, 219 02
Höhenfestpunkt	N-33-125 A	PB 110 1

Die Regelungen unter Punkt 3.6 dieses PFB dienen zum Schutz von Festpunkten und Grenzzeichen.

10.2.7 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die unter Punkt 3.7 dieses PFB aufgeführten Regelungen dienen der ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit wird die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen gefördert und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sichergestellt (§ 1 KrWG).

Die in der Stellungnahme vom 19.06.2019 genannten gesetzlichen Regelungen (§ 1 Satz 2, §§ 2 bis 4 und § 7 in Verbindung mit 17 BBodSchG) als Grundlage für die Festsetzung einer unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung im PFB sind bei dem hiermit planfestgestellten Vorhaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 BBodSchG nicht anwendbar. Die in § 17 Absatz 1 Satz 2 FStrG vorgesehene Abwägung der durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit erfasst indes wesensmäßig auch bodenbezogene Einwirkungen. Für die ergänzende Anwendung des danach subsidiären BBodSchG ist damit kein Raum (vgl. zur damaligen Fassung des BBodSchG: VGH Bayern, Urteil vom 21.11.2001 - 8 A 00.40027). Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Forderung nach einer unabhängigen bodenkundlichen Baubegleitung zurückgewiesen wurde. Weitere Ausführungen können dem Punkt 10.2.3.4 dieses PFB entnommen werden.

Nach dem Datenbestand der Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland befinden sich innerhalb der Planfeststellungsgrenze gegenwärtig keine registrierten schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen für eine schädliche Bodenveränderung, Altlast- oder altlastverdächtige Flächen (Altstandort, Altablagerung) im Sinne des § 2 BBodSchG. Aufgrund der Nutzung der Straßen- bzw. Straßennebenflächen kann aber das Vorhandensein von gegenwärtig unbekannten schädlichen Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Problematik einer eventuellen Altlastensanierung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 (Urteilsgründe G. 2.3.1). Demnach hat die Planfeststellungsbehörde keine Kompetenz, Untersuchungsanordnungen oder

Sanierungsfestlegungen für Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigungen zu treffen. Eine etwaige Sanierung hat durch die zuständige Bodenschutzbehörde nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes zu erfolgen (vgl. oben genanntes Urteil).

10.2.8 Kampfmittelbeseitigung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich laut Kampfmittelverdachtskarte in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Der Vorhabenträger sichert eine rechtzeitige Untersuchung zur Feststellung von Kampfmitteln und ggf. deren Beseitigung zu.

10.2.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Die B 167 ist Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes Nummer 7461. Die Belange des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden in der Planung berücksichtigt.

10.2.10 Öffentlicher Straßenverkehr

Die Regelungen unter Punkt 3.10 dieses PFB dienen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

10.2.11 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH

Die mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH betreibt mehrere Buslinien im Bereich des geplanten Vorhabens.

Während der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind einseitige Fahrbahnsperrungen und kurze Umfahrungen mit Ampelschaltung geplant. Um während des Baus einen reibungslosen Betriebsablauf der mobus zu gewährleisten und damit des öffentlichen Nahverkehrs, hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin am 23.10.2019 zugesagt, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH in Verbindung zu setzen und die durch den Bau des geplanten Vorhabens entstehenden Verkehrsbeeinträchtigungen zu besprechen.

10.2.12 Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der vorhandene hydraulische Abflussquerschnitt der Brückenbauwerke und der Durchlässe in der festgestellten Planunterlage nicht unterschritten wird. Der Grabenquerschnitt wird bei der Erneuerung der Brückenbauwerke (lfd. Nummern 29 und 31 des BV) beibehalten. Bei den beiden Brückenbauwerken erfolgt durch den Verzicht eines Gewölbes bzw. durch den Teilabbruch vorhandener Widerlager beim Neubau eine Vergrößerung der lichten Höhe. Es kommt daher zu keiner Verschlechterung der Durchgängigkeit und der Abflussverhältnisse der Fließgewässer. Vorhandene Zugänge und Zufahrten bleiben erhalten.

Unter Punkt 3.2 Nummer 12 bis 19 dieses PFB werden zum Schutz der Fließgewässer Auflagen für die Bauausführung an den Brückenbauwerken und Durchlässen erteilt. Die Erreichbarkeit der Gewässer für Unterhaltungszwecke bleibt während der Baumaßnahme gewährleistet.

Gemäß der Maßnahme VM10 sind die Böschungsbereiche des Gewässers II. Ordnung `Umfluter Stobber (Kietzer Seegraben)´ so anzupassen, dass der Fischotter gezielt an die Trockenröhren herangeführt wird. Dafür werden die Böschungen nur leicht abgeflacht. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt (siehe Maßnahme VM1, Planunterlage 12). Mit der Maßnahme VM1 in Verbindung mit der Nebenbestimmung 3.3.1 Nummer 2 dieses PFB wird das Gewässer mit seinen Gewässerrandstreifen als Tabuzone ausgewiesen. Auf diesen Flächen sind Bauarbeiten bzw. die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen nicht erlaubt.

10.2.13 Wasserverband Märkische Schweiz

Im Straßenkörper der B 167 verlaufen im Bereich des geplanten Vorhabens eine Abwasserdruckleitung (lfd. Nummer 9 des BV, Planunterlage 5) sowie eine Trinkwasserleitung (lfd. Nummer 10 des BV, Planunterlage 5). Die Trinkwasserleitung wurde Ende 2020/Anfang 2021 aus dem Bereich des geplanten Geh- und Radwegs auf die östliche Seite der B 167 verlegt. Die entsprechende Vereinbarung über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts vom 03.08.2020 liegt vor. Gemäß dieser Vereinbarung stimmt der Wasserverband bei der neu verlegten Trinkwasserleitung auf der östlichen Seite der B 167

- der Überpflanzung mit Bäumen (lfd. Nummer 102 des BV, Planunterlage 5),
- der Überbauung mit einer Verkehrsinsel (lfd. Nummer 2 des BV, Planunterlage 5),
- der Errichtung eines Fahrzeugrückhaltesystems sowie
- der Überbauung mit der Umfahrungsstrecke (lfd. Nummer 26 des BV, Planunterlage 5)

zu.

10.2.14 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Anlagen wurden in den Planungsunterlagen erfasst. Die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.14 dieses PFB dienen zum Schutz der im Bereich des Vorhabens liegenden Telekommunikationslinien.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die vorhandenen Telekommunikationsleitungen – soweit erforderlich – während der Baumaßnahme gesichert werden (siehe lfd. Nummer 7 des BV, Planunterlage 5). Zwischen Bau-km 0+182 und 0+325 wurde aufgrund des geringen Abstands zu der Telekommunikationsleitung auf Baumpflanzungen verzichtet. Die Leitungen zwischen Bau-km 0+420 und 0+922 haben einen ausreichenden Abstand zu den beiden Brückenbauwerken (lfd. Nummern 29 und 31 des BV). Berührungspunkte können ausgeschlossen werden.

10.2.15 E.DIS AG

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich partiell Anlagen der Mittel- und Niederspannung (1 kV und 20 kV). Die Anlagen wurden in den Planunterlagen erfasst.

Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.15 Nummer 1 dieses PFB dient zum Schutz der vorgenannten Anlagen.

Im Bereich der Maßnahme E2 befinden sich Anlagen als erdverlegte Kabeltrassen aus der Niederspannungsebene sowie Telekommunikationsleitungen des Tochterunternehmens e.discom. Der Vorhabenträger teilte der Planfeststellungsbehörde mit, dass die Pflanzungen trotz der vorhandenen Leitungen umgesetzt werden können. Ggf. müssen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die hierfür erforderliche Besprechung zwischen dem Vorhaben- und dem Leitungsträger wurde unter Punkt 3.15 Nummer 2 dieses PFB festgesetzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft“ dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben.

10.2.16 EWE Netz GmbH

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich Anlagen der EWE Netz GmbH. Der Vorhabenträger sicherte im Erörterungstermin am 23.10.2019 zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der EWE Netz GmbH in Verbindung zu setzen.

Das Merkblatt für Baufachleute hat der Vorhabenträger zur Kenntnis erhalten.

10.2.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

10.2.17.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Gesetzgeber hat in § 19 Absatz 1 FStrG entschieden, dass die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht haben. Nach § 19 Absatz 2 FStrG ist der genehmigte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

10.2.17.2 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder nach § 19 Absatz 5 und § 19a FStrG das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter https://enteignung.brandenburg.de.

10.2.17.3 Inanspruchnahme von Fläche für Kompensationsmaßnahmen

Anpflanzen von Allee- und Straßenbäumen neben dem anzupassenden Straßenkörper der B 167

Als Kompensation für die bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden neben dem anzupassenden Straßenkörper der B 167 Allee- und Straßenbäume (Maßnahmen A4 und E2) gepflanzt. Auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.3.4 dieses PFB wird verwiesen.

Bei der Pflanzung der Bäume sind auch

- die Konzeption zur Entwicklung von Alleen an Bundes- und Landesstraße in Brandenburg[22],
- die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB)[23],
- die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)[24] und
- das Merkblatt Alleen[25]

zu beachten. Hiernach ergibt sich für die Neuanpflanzung einer Allee vor allem durch die Anforderungen der Verkehrssicherheit ein Pflanzabstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand. Lückenbepflanzungen (Pflanzungen in die vorhandene Baumflucht) in Altbeständen sind nicht auszuführen, es sei denn, dass es pflanzenbaulich sinnvoll ist. Das bedeutet der Altersabstand zwischen Altbestand und Lückenbepflanzung darf nicht zu groß sein. Dies ist der Fall, wenn der Altbestand einen Stammumfang von unter 60 cm aufweist. Hinter den Bäumen ist ein Sicherheitsstreifen von ca. 1,5 m auszuweisen, um Raum für eine ungestörte Entwicklung zu geben und die Konflikte mit angrenzenden Nutzungen (zumeist Landwirtschaft) zu mindern. Durch die einzuhaltenden Abstände ergibt sich die Inanspruchnahme von Randflächen zur Herstellung eines richtliniengerechten Straßenkörpers.

Beanspruchung von weitern Flächen außerhalb des zukünftigen Straßenkörpers

Die Beanspruchung der außerhalb des zukünftigen Straßenkörpers gelegenen und für die hiermit planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) vorgesehenen Flächen ist für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft rechtlich geboten. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig.

Auf Teilen des technologischen Streifens werden Staudenfluren (Maßnahme A5) entwickelt. Die artenreichen, strukturierten und blütenreichen Säume bieten insbesondere vielen Tierarten vor allem mit kleinen Aktionsradien wieder neuen Lebens- und Nahrungsraum.

---

[22] MIL, 2007, https://mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Alleenkonzeption.pdf

[23] Ausgabe 2006 (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2006 vom 18.09.2006, S 11/7123.10/9/506413; eingeführt im Land Brandenburg durch den Runderlass vom 09.03.2018, ABl. 18 Nr. 15 S. 348)

[24] Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20.12. 2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656; wiedereingeführt im Land Brandenburg durch Runderlass Nr. 12/2018 vom 29.06.2018, ABl. 2018 Nr. 29 S. 603

[25] MA-StB 92, ARS 11/1992; eingeführt im Land Brandenburg durch den Runderlass des [damaligen] Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, Nr. 23/1997 - Straßenbau vom 05.08.1997

Die Maßnahme E1 (Neuaufforstung von Mischwald) dient zur Kompensation der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Die neuen Waldflächen können die zerstörten Funktionen der beanspruchten Waldflächen wieder übernehmen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen kompensieren.

Alle Kompensationsmaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern (Planunterlage 12) näher erläutert.

Allgemeines

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen wählte der Vorhabenträger unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus, der sämtliche Elemente des Übermaßverbots einschließt. Dementsprechend sind zum einen nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen worden, die sich zur Erreichung des naturschutzrechtlich vorgegebenen Zwecks eignen. Zum anderen stehen die mit den Kompensationsmaßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Insbesondere wird durch die Kompensationsmaßnahmen nicht die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Einwender gefährdet oder gar vernichtet.

Soweit Flächen für (außerhalb des zukünftigen Straßenkörpers gelegene) Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden und die Dauerhaftigkeit der Kompensationsmaßnahmen nicht anderweitig gewährleistet ist, sind diese Flächen entsprechend des GV (Planunterlage 14.2) mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast - gegen eine entsprechende Entschädigung - dinglich zu sichern. Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der (teilweisen) Enteignung bzw. Zwangsbelastung. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (siehe Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 - 4 A 29.95).

10.2.17.4 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung sind.

10.2.17.5 Verkehrsflächenbereinigung

In der ehemaligen DDR wurden private Grundstücke häufig von staatlichen Institutionen für öffentliche Zwecke, z. B. für Verkehrswege, in Anspruch genommen, ohne dass deren Eigentümer jemals förmlich enteignet wurden oder die Nutzung sonst in rechtsförmiger Weise, etwa durch Vertrag oder förmliche Widmung, geregelt worden war.

Das am 01.10.2001 in Kraft getretene VerkFlBerG sieht bei absehbar andauerndem Verwaltungsgebrauch solcher Verkehrsflächen die Zusammenführung von verkehrlicher und sonstiger öffentlicher Nutzung mit dem Eigentum unter Anwendung zivilrechtlicher Mittel vor.

Verkehrsflächen im Sinne des VerkFlBerG sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Vom hiermit planfestgestellten Straßenbauvorhaben gehören dazu die im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen (Planunterlagen 14.1 und 14.2) als „rückständiger Grunderwerb“ gekennzeichnete Teilflächen.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 VerkFlBerG ist der öffentliche Nutzer der genannten Verkehrsflächen gegenüber dem Grundstückseigentümer zum Besitz berechtigt.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 08.11.2012 hierzu aus:

„Die Regelungen über das Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers nach dem VerkFlBerG enthalten indessen keine Ermächtigung der Exekutive, ein bestimmtes Eigentumsobjekt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ganz oder teilweise zu entziehen. Sie setzten vielmehr voraus, dass die betroffenen Grundstücke bereits im Zeitraum zwischen dem 09.05.1945 und dem 03.10.1990 durch eine dem Grundgesetz nicht unterworfene Staatsgewalt faktisch und fortdauernd zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, hier als öffentliche Verkehrsfläche, in Anspruch genommen wurden und schon mit dieser faktischen Vorbelastung in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts gelangt sind. Während des Bestehens der DDR wie auch danach konnte der Eigentümer mit einem Wegfall dieser Belastung regelmäßig nicht mehr rechnen.

Die Überführung der bei der Wiedervereinigung vorgefundenen öffentlich genutzten privaten Flächen in die gesamtdeutsche Rechtsordnung durch Begründung einer Eigentümerstellung der öffentlichen Hand ist von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie sichert dauerhaft die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet und die Nutzung der zwischen 1945 und 1990 errichteten öffentlichen Infrastruktur.

Der Gesetzgeber durfte berücksichtigen, dass das betroffene Grundstückseigentum bereits durch eine öffentlich-rechtliche Sachherrschaft überlagert war, die eine Nutzung für Zwecke des Eigentümers ausschloss. Diese Überlagerung war unmittelbare Folge der Inanspruchnahme des jeweiligen Grundstücks durch staatliche Stellen der DDR; das Eigentum war mit dieser Belastung belegt, als es mit der Wiedervereinigung unter den Schutz des Art. 14 GG gelangte.“

Nach § 8 Absatz 1 VerkFlBerG ist zwar das in § 3 Absatz 1 VerkFlBerG enthaltene Erwerbsrecht des öffentlichen Nutzers zum Ablauf des 30.06.2007 erloschen. Unverändert geblieben ist jedoch die oben genannte „öffentlich-rechtliche Sachherrschaft“, die dem durch § 9 Absatz 1 Satz 3 VerkFlBerG geregelten Besitzrecht entspricht. Damit geht die geringere Bedeutung der Beeinträchtigung im Falle des vom Vorhabenträger vorgesehenen Grunderwerbs einher.

10.2.18 Begründung zur Entscheidung von Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes erscheinen im Folgenden alle privaten personenbezogenen Daten in anonymisierter Form. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit erforderlich, wurden zur Identifikation die lfd. Nummern aus dem GV (Planunterlage 14.2) herangezogen.

10.2.18.1 Lfd. Nummer 11.02 des GV

Die Einwendung richtet sich gegen die Inanspruchnahme von Ackerflächen.

Von dem 38.134 m² großen Grundstück werden ca. 17 m² für die Anpassung des Straßenkörpers der B 167 einschließlich Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E2 (Baumpflanzungen) in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der oben genannten Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar ist und auf ein Mindestmaß begrenzt wurde.

Die Beanspruchung von Flächen für den anzupassenden Straßenkörper der B 167 ist rechtlich geboten. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.17.3 dieses PFB verwiesen. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig. Mit Blick auf das Flächenverhältnis, hier Gesamtfläche des Eigentümers und in Anspruch genommene Fläche, ist auch nicht erkennbar, dass dem Eigentümer eine unzumutbare Belastung auferlegt wird.

10.2.18.2 Lfd. Nummern 9.01, 9.05, 9.08, 10.06, 10.08, 10.09, 10.14, 10.15 und 10.16 des GV

Die Einwendung richtet sich nicht direkt gegen die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen. Der Einwender bittet um Abfindung in Form von Ackerland in gleichwertiger Größe und Güte.

Für die Anpassung des Straßenkörpers der B 167 einschließlich Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E2 (Baumpflanzungen) werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke im Eigentum des Einwenders in Anspruch genommen:

Lfd. Nummer des GV	Nutzungsart	Größe in m²	Inanspruchnahme ca. in m²	Inanspruchnahme ca. in %
9.01.1	Ackerfläche	88.173	411	0,47
9.05.1	Ackerfläche	32.291	170	0,53
9.08.1	Ackerfläche	19.539	20	0,10
10.06.1	Ackerfläche	16.016	60	0,38
10.08.1	Ackerfläche	10.391	55	0,53
10.09.1	Ackerfläche	4.928	112	2,48
10.14.1	Ackerfläche	20.148	177	0,88
10.15.1	Verkehrsfläche	19	19	100
10.16.1	Ackerfläche	331	41	12,39
		191.836	**1.065**	**0,56**

Die betroffenen Flurstücke haben insgesamt eine Größe von 191.836 m². Nach dem Erwerb der in Anspruch genommenen Teilflächen verbleiben noch 190.771 m². Das sind 99,44 % der Gesamtfläche im Eigentum des Einwenders.

Weiterhin werden für die Anpassung des Straßenkörpers der B 167 einschließlich Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E2 (Baumpflanzungen) nachfolgend aufgeführte Pachtflächen des Einwenders in Anspruch genommen:

Lfd. Nummer des GV	Nutzungsart	Größe in m²	Inanspruchnahme ca. in m²	Inanspruchnahme ca. in %
9.04.1	Ackerfläche	32.790	178	0,54
10.04.1	Ackerfläche	16.030	80	0,50
10.05.1	Ackerfläche	6.914	161	2,33

Lfd. Nummer des GV	Nutzungsart	Größe in m²	Inanspruchnahme ca. in m²	Inanspruchnahme ca. in %
11.02.1	Ackerfläche	38.134	17	0,05
11.03.1	Ackerfläche	60.573	379	0,63
		154.441	**815**	**0,53**

Die betroffenen Flurstücke haben insgesamt eine Größe von 154.441 m². Nach dem Erwerb der in Anspruch genommenen Teilflächen verbleiben noch 153.626 m². Das sind 99,47 % der Gesamtpachtfläche des Einwenders.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der oben genannten Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar ist und auf ein Mindestmaß begrenzt wurde.

Die Beanspruchung von Flächen für den anzupassenden Straßenkörper der B 167 ist rechtlich geboten. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.17.3 dieses PFB verwiesen. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig.

Über das Anliegen des Einwenders, die Inanspruchnahme der für die Maßnahme E2 benötigten Flächen durch geeignetes Ersatzland abzugelten, kann nicht in diesem Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Entschädigungsfragen werden grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.17.2 dieses PFB verwiesen.

Der Vorhabenträger sagte in seiner Erwiderung zu, im Rahmen späterer Grunderwerbsverhandlungen vorhandene Möglichkeiten zur Ersatzlandbeschaffung zu prüfen. Die Straßenbauverwaltung selbst verfüge nicht über einen Flächenpool für Ersatzlandbereitstellung.

10.2.18.3 Lfd. Nummer 9.02 des GV

Die Einwendung richtet sich nicht direkt gegen die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen. Der Einwender bittet um Abfindung in Form von Ackerland in gleichwertiger Größe und Güte.

Von dem 37.648 m² großen Grundstück werden ca. 199 m² für die Anpassung des Straßenkörpers der B 167 einschließlich Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E2 (Baumpflanzungen) in Anspruch genommen (ca. 0,53 % der Grundstücksfläche).

Weiterhin werden für die Anpassung des Straßenkörpers der B 167 einschließlich Umsetzung der Kompensationsmaßnahme E2 (Baumpflanzungen) nachfolgend aufgeführte Pachtflächen des Einwenders in Anspruch genommen:

Lfd. Nummer des GV	Flurstück	Größe in m²	Inanspruchnahme ca. in m²	Inanspruchnahme ca. in %
10.12.1	183	27.956	173	0,62
10.13.1	86/2	11.396	316	2,77
		39.352	**489**	**1,24**

Die betroffenen Flurstücke haben insgesamt eine Größe von 39.352 m². Nach dem Erwerb der in Anspruch genommenen Teilflächen verbleiben noch 38.863 m². Das sind 98,76 % der Gesamtpachtfläche des Einwenders.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der oben genannten Flächen für das geplante Vorhaben unverzichtbar ist und auf ein Mindestmaß begrenzt wurde.

Die Beanspruchung von Flächen für den anzupassenden Straßenkörper der B 167 ist rechtlich geboten. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.17.3 dieses PFB verwiesen. Die Beanspruchung ist im hiermit festgestellten Umfang notwendig und zulässig.

Über das Anliegen des Einwenders, die Inanspruchnahme der für die Maßnahme E2 benötigten Flächen durch geeignetes Ersatzland abzugelten, kann nicht in diesem Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Entschädigungsfragen werden grundsätzlich außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 10.2.17.2 dieses PFB verwiesen.

Der Vorhabenträger sagte in seiner Erwiderung zu, im Rahmen späterer Grunderwerbsverhandlungen vorhandene Möglichkeiten zur Ersatzlandbeschaffung zu prüfen. Die Straßenbauverwaltung selbst verfüge nicht über einen Flächenpool für Ersatzlandbereitstellung.

10.2.19 Amt Barnim-Oderbruch

Das Amt Barnim-Oderbruch befürwortet den Bau des gemeinsamen Geh- und Radwegs von Neuhardenberg nach Altfriedland. Das Amt Barnim-Oderbruch lehnt aber die Baumbepflanzungen (Maßnahme E 2) mit einem Abstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand ab. Das Amt Barnim-Oderbruch führt aus, dass aufgrund des geringen Abstands zwischen der geplanten Bepflanzung von 4,50 m eine Weiterführung des Geh- und Radwegs von Altfriedland in Richtung Metzdorf und Kunersdorf nicht mehr möglich sei.

Der Vorhabenträger erwiderte dazu: „*Der Bau eines Radwegs ist grundsätzlich auch hinter einer Allee möglich und wurde schon vielfach so praktiziert.*“ Der Vorhabenträger weist zudem darauf hin, dass „*der Abschnitt an der B 167 ab Altfriedland bis Metzdorf derzeit nicht in der Bedarfsliste der Radwege an Bundesstraßen (Stand März 2018) enthalten ist. Hier wird nur ein Radweg von Kunersdorf nach Metzdorf aufgeführt. Das Radwegekonzept des Landkreises Märkisch-Oderland (Stand 01/2013), beschlossen am 20.03.2013) sieht auf der Strecke zwischen Altfriedland und Kunersdorf ebenfalls keinen Radweg vor.“*

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Die neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der B 167 (1 Absatz 4 Nummer 1 FStrG) werden richtliniengerecht angepasst bzw. ausgebaut. Als Kompensation für die bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf dem angepassten Straßenkörper unter anderem Alleebäume (Maßnahmen E2) gepflanzt. Die Pflanzung von Bäumen entlang der B 167 in einem Abstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand (siehe hierzu auch Punkt 10.2.17.3 dieses PFB) stellt keinen Hinderungsgrund für den Bau eines Geh- und Radwegs zwischen Altfriedland und Kunersdorf dar. Der Geh- und Radweg kann `hinter´ den zu pflanzenden Straßenbäumen errichtet werden.

10.3 Gesamtabwägung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten Belange vorgenommen wird.

Das geplante Vorhaben entspricht den Zielen des FStrG. Nach § 3 FStrG haben die Träger der Straßenbaulast die Bundesfernstraßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind unter anderem die sonstigen öffentlichen Belange (hier vor allem: Schutz von Menschenleben) einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Nichtumsetzung des geplanten Vorhabens (Nullvariante) müssten die Radfahrer zwischen Neuhardenberg und Altfriedland weiterhin die B 167 nutzen. Somit würde die hohe Gefährdung der Radfahrer bestehen bleiben (siehe hierzu auch Punkt 10.1.1 dieses PFB).

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkung gemäß § 2 Absatz 1 UVPG verbunden. Gemessen an den fachplanerischen Bewertungsmaßstäben fällt keine der prognostizierten Umweltauswirkungen in die Stufe IV (Unzulässigkeitsbereich). Es werden weiterhin keine rechtsverbindlichen Grenzwerte bzw. andere rechtlich normierten Grenzwerte überschritten, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind (siehe Tabelle auf Seite 29 dieses PFB, hier: Stufe III, Zulässigkeitsbereich). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können. Das Vorhaben wurde so geplant und ausgestaltet, dass ein optimaler Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze gewährleistet wird.

Durch das geplante Vorhaben kommt es gemäß § 14 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden unterlassen und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. ersetzt.

Dem Vorhaben stehen private Belange entgegen. Diese ergeben sich hauptsächlich aus der Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die Inanspruchnahme der Grundstücke für die Umsetzung des geplanten Vorhabens in dem hiermit festgelegten Umfang erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde ist ferner zu der Überzeugung gelangt, dass durch das geplante Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten des PFB kommt den mit dem Bauvorhaben verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen und privaten Belangen das größere Gewicht zu. Den gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen ist - soweit i. S. v. § 74 Absatz 2 VwVfG erforderlich - durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Es bietet sich im Ergebnis der Prüfung der Planfeststellungsbehörde gegenüber dem beantragten Ausbau der B 167 einschließlich Ergänzung eines Geh- und Radwegs keine Alternative an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen erreicht werden könnten.

Dem Straßenbauvorhaben entgegenstehende Belange – vor allem der Grundstückseigentümer und -nutzer sowie von Natur und Landschaft – sind in ihrer Gesamtheit nicht ausreichend, um das öffentliche Interesse am Straßenbauvorhaben zu überwinden. Im Rahmen der Anhörung wurden keine unüberwindlichen Belange bekannt, die dazu nötigen, auf das hiermit festgestellte Straßenausbauvorhaben zu verzichten.

Unter Berücksichtigung aller vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird der Ausbau der B 167 einschließlich der Ergänzung des Geh- und Radwegs, des Ausbaus der Gemeindestraße `Kastanienallee´ und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen (siehe Nummer 2 dieses PFB) sowie der in diesem PFB getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen zugelassen (siehe Nummer 3 dieses PFB).

11 Begründung der Widmung

Die B 167 wird unerheblich ergänzt. Die Voraussetzungen des § 2 Absatzes 2 FStrG liegen vor. Der Vorhabenträger wird Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke.

12 Begründung der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht

Zur Begründung stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die Rechtsprechung des BVerwG, unter anderem im Urteil vom 18.11.2010 - 3 C 42.09 (mit weiteren Nachweisen). Darin wurde ausgeführt:

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO dürfen – abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen – insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter – also etwa der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs – erheblich übersteigt. Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Die Radwegebenutzungspflicht nach Zeichen 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg), 237 (Radfahrer) und 241 (Getrennter Rad- und Fußweg) ist eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO. Diese Zeichen bedeuten nach § 41 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 5 StVO, dass Radfahrer die für sie bestimmten Sonderwege nutzen müssen. Dem entspricht § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO. Danach müssen Radfahrer Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Kehrseite dieses Nutzungsgebots ist das Verbot für Radfahrer, auf den so gekennzeichneten Strecken die Fahrbahn zu benutzen. Die Verkehrszeichen begründen zwar kein Verbot der Benutzung der Straße (zu der auch Radwege zählen), wohl aber einen Ausschluss der Fahrradfahrer von der Benutzung der Kfz-Fahrbahn und damit eine Beschränkung in Bezug auf die allgemeine Verkehrsregel, dass Fahrzeuge einschließlich Fahrräder die Kfz-Fahrbahn benutzen (§ 2 Absatz 1 StVO).

§ 45 Absatz 9 Satz 2 StVO setzt für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die erstens auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und zweitens das all-

gemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Die nach Vorstehendem erforderliche, auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage liegt bei dem geplanten Radwegabschnitt an der B 167 vor.

Das hohe Verkehrsaufkommen sowie die vorhandene Fahrbahnbreite von 7,00 m lassen ein Überholen von Radfahrern bei gleichzeitigem Gegenverkehr nicht zu. Zudem ist die B 167 in diesem Bereich abschnittweise durch aufeinanderfolgende Kurven geprägt. Durch die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen den Pkw- bzw. Lkw-Fahrzeugen und den viel langsamer fahrenden Radfahrern, besteht für die Radfahrer ein hohes Gefährdungspotenzial, welches durch die Sogwirkung des vorbeifahrenden Schwerlastverkehrs verstärkt wird. Es kam in den vergangenen Jahren immer wieder zu Verkehrsunfällen mit Beteiligung von Fahrradfahrern (siehe auch 10.1.1 dieses PFB).

Ohne die Pflichtigkeit der Radwegbenutzung bestünde auch die Gefahr, dass einige Radfahrer (wie z. B. Radsportler) die Kfz-Fahrbahn der B 167 weiterhin als Radfahrweg benutzen und dadurch das Unfallrisiko außergewöhnlich erhöhen, da Kraftfahrer, die vom Radweg Kenntnis genommen haben, regelmäßig nicht mehr mit vereinzelten Radfahrern auf der Bundesstraße rechnen. Die mit dieser Planung angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 167 wäre nicht erreichbar. Das Planungsziel würde verfehlt und die Herstellung des gemeinsamen Geh- und Radwegs ließe sich (wegen der entgegenstehenden Belange unter anderem betroffener Grundstückseigentümer sowie von Natur und Landschaft) nicht mehr in vollem Umfang rechtfertigen.

Gemäß § 10 Absatz 2 BbgStrG trägt die Straßenbaubehörde (das ist der Vorhabenträger) als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung des hiermit planfestgestellten gemeinsamen Geh- und Radwegs den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung, die an einen pflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweg gestellt sind, genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten. Im Einzelnen sind hervorzuheben:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)[26],
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010 (ERA 2010)[27] und
- Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS 2002)[28].

Von diesen allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise durch gutachterlichen Nachweis ebenso entsprochen wird.

[26] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO vom 22.10.1998; in der Fassung vom 22.09.2015)

[27] Forschungsgesellschaft - und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe "Straßenentwurf"

[28] Forschungsgesellschaft - und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe "Straßenentwurf"

13 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Der Gesetzgeber bestimmt die Planfeststellungsbehörde als zuständige Behörde und macht dadurch, dass er die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in das Planfeststellungsverfahren einbindet, deutlich, dass sich das Verfahren nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Planfeststellungsrechts richtet. Dagegen sieht er von einer Entscheidungskonzentration ausdrücklich ab. Vielmehr entscheidet die Planfeststellungsbehörde unabhängig von dem sonstigen Inhalt der Planfeststellung nach § 19 Absatz 1 WHG „über die Erteilung der Erlaubnis“. Diese Entscheidung tritt, auch wenn sie in ein und derselben Genehmigung getroffen wird, als rechtlich selbstständiges Element neben die Planfeststellung. Als praktische Folge dieser Separation führt sie gegenüber der Planfeststellung ein rechtliches Eigenleben. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass im Gegensatz zu Planfeststellungen, die in hohem Maße änderungsresistent sind, im Wasserrecht flexibel handhabbare Instrumente unverzichtbar sind. Für die Erlaubnisse sind nach Maßgabe des § 13 WHG auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig. Die Erlaubnisse können ferner über die in § 49 VwVfG genannten Gründe hinaus nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 WHG widerrufen werden. Diese Regelungen ermöglichen es, auf veränderte Situationen effektiv zu reagieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075.04 - Rn. 449 f.).

Das gesammelte Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer und über einen Sickergraben in das Grundwasser stellen nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen dar.

Gemäß § 15 WHG kann eine gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Die in der vorgenannten Bestimmung genannten Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis liegen bei dem hiermit planfestgestellten Vorhaben vor.

Ein Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 43 BbgWG), ein Eigentümer- und Anliegergebrauch (§ 26 WHG, § 45 BbgWG) oder erlaubnisfreie Tatbestände (§ 8 Absatz 2 und 3 WHG, § 25 WHG, § 45a BbgWG, § 46 WHG) liegen nicht vor.

Versagungsgründe gemäß § 12 Absatz 1 WHG, § 29 oder § 65 BbgWG liegen nicht vor.

Durch die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.2 Nummer 5 sowie unter Punkt 6 werden schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen vermieden.

Das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß § 19 Absatz 3 WHG liegt vor.

14 Hinweise

14.1 Nicht gegen die Planung gerichtete Stellungnahmen

Folgende Vereinigungen und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Anhörung keine bzw. keine gegen die Planung gerichteten Stellungnahmen abgegeben:

- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Polizeidirektion Ost
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- 50Hertz Transmission GmbH
- GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
- Neptune Energy Deutschland GmbH
- Lausitz Energie Bergbau AG
- NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Gewässer- und Deichverband Oderbruch
- Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim
- Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg
- Barnimer Busgesellschaft mbH
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
- Bundesnetzagentur

14.2 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

14.3 Umweltschäden

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nummer 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadensgesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses PFB in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen).

§ 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt.

14.4 Zustellung/Bekanntmachung

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird je eine Ausfertigung des PFB mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans im Amt Neuhardenberg und im Amt Barnim-Oderbruch zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird dem Amt Neuhardenberg und dem Amt Barnim-Oderbruch eine Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplanes übersenden und dabei bitten, den Plan zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des PFB zugestellt wird, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Neben der Anwendung des § 74 Absatz 4 Satz 2 des VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde in entsprechender Anwendung des § 74 Absatz 5 Satz 2 des VwVfG die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens weiterhin öffentlich bekannt zu machen (§ 27 UVPG).

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des PFB, die Rechtsbehelfsbelehrung und der Hinweis auf die Auslegung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Amtsblatt des Landes Brandenburg und in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden.

Gemäß § 27a VwVfG wird unter https://lbv.brandenburg.de/683.htm eine Lesefassung des PFB und des festgestellten Plans veröffentlicht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen PFB kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31

10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

gez. Pöhlmann